This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BV
764
G3K3
UC-NRLF
$B 53 280

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

1 ch

Beiträge zum Steuerrecht in den ev. Landeskirchen Deutschlands.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm August Kalb
aus Ansbach
Sekretär am kgl. Amtsgerichte Forchheim.

Approbiert am 20. Februar 1908.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Forchheim.
Druck von S. A. Streit.
1908.

CALIFORNIA

PV 7C4
G3K3

Referent: Kgl. Univ.-Professor **Dr. Sehling.**

UNIV. OF
CALIFORNIA

Meinen lieben Eltern

Herrn Kgl. Pfarrer und Ehrensenior

Johannes Friedrich Kalb,

und seiner Gattin

Marie, geb. Luthardt

in

unauslöschlicher Dankbarkeit.

236670

Inhaltsübersicht.

		Seite
1. Cap.	§ 1 Einleitung	1
	§ 2 Bezeichnung der kirchlichen Abgaben	2
	§ 3 Kurzer geschichtlicher Rückblick	1
Cap. 2	Der Staat und die kirchlichen Abgaben im Allgemeinen	
	§ 1 Allgemeine Grundsätze	2
	§ 2 Bayern und Württemberg	4
	§ 3 Hessen und Baden	10
	§ 4 Preußen, Gesetze	15
	1. Bis zum 1. April 1906	16
	2. Ab 1. April 1906	18
	§ 5 Thüringische Staaten	24
	Anhalt S. 25, Oldenburg S. 25, Sachsen S. 26	
	§ 6 Politische Gemeinden	26
3. Cap.	Steuermaximum	31
4. Cap.	Maßstab	33
5. Cap.	Steuerpflicht	37
	§ 1 Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen	37
	1. Bekenntniszugehörigkeit (Steuerpflicht der juristi. Personen ꝛc.)	39
	2. Wohnsitz	
	a) Begriff	40
	b) Forensen	41
	3. Zugehörigkeit zu dem die Steuer erhebenden kirchlichen Verband	41
	4. Ausländer	42
	§ 2 Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht	43
	a) Beginn, b) Ende, 1. Tod, 2. Aufgabe des Wohnsitzes, 3. Austritt	44

Seite

§ 3 Mehrfacher Wohnsitz 46
§ 4 Die Steuerpflicht bei Mischehen 47
1. Begriff der Mischehen im Sinne des kirchlichen Steuerrechts 47
2. Regelung außerhalb Preußens 48
a) Allgemeiner Grundsatz 48
b) Meurer und Entwurf einer neuen bayer. Kirchengemeinde-Ordnung 48
3. Preußen 49
§ 5 Befreiungen von der Steuerpflicht 57
1. Militärkirchengemeinde 2c. 51
2. Geistliche und Lehrer 52
3. Aermere Volksschichten 53
4. Herkommen und besondere örtl. Verhältnisse 55
6. Cap. Verteilung der Kirchengenossen 56
§ 1 Im allgemeinen 56
§ 2 Bei Kirchensteuern für landeskirchliche Zwecke 57
§ 3 Bei Kirchensteuern für Zwecke der Kreis-, Diözesan- oder Dekanatsverbände 65
§ 4 Bei Kirchensteuern für kirchengemeindliche Zwecke (Kirchengemeindeumlagen) 68

Litteratur-Verzeichnis zu I und II.

Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirche, 1885 nebst Ergänzungsband I—IV.

Friedberg, das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Deutschland und Oesterreich, 1888.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1903.

Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1887.

Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1886.

Schoen, das evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1903, I. Bd.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des evangelischen Kirchenrechts, 1886.

Meurer, Kirchenvermögensrecht, Band I, Kirchenstiftungsrecht, 1901, Band II; Pfründerecht.

Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. und 2. Auflage.

Krater-Pfeil, Bayer. Verfassungsurkunde, 1872.

Pözl, Bayer. Verfassungsurkunde, 1869.

Stengel, Bayer. Verfassungsurkunde, 1893.

Piloty, Bayer. Verfassungsurkunde, 1897.

Leuckart, Bayer. Verfassungsurkunde, 1905.

Crisolli u. Schultz, die preußischen Kirchensteuergesetze nebst den Ausführungsanweisungen, Berlin 1907.

Schmedding u. Tourneau, Kommentar zu dem Gesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in der katholischen Kirchengemeinde in den Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905. Paderborn 1905.

Steinheil, das württembergische Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde vom 14. Juli 1887, 1890.

Landauer, das württembergische Gesetz betreffend die Vertretung der katholischen Kirchengemeinde vom 14. Juli 1887, 1890.

Armbruster, die kirchliche Besteuerung der Katholiken in Baden.

Seeberger, Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen Bayern r. d. Rh., 1899.
Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 1900.
Krausold, die in der bayer. protest. Landeskirche d. d. Rh. giltigen Gesetze und Verordnungen, 1893.
Pözl, Bayer. Verfassungsrecht, 1877.
Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts für das Königreich Bayern, 1898.
Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im Königreich Bayern, 1892.
Krick, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramts, 1903.
Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern r. d. Rh., 1904.
Krick, Handbuch des kath. Pfründewesens, 1905.
Reger-Dyroff, Handausgabe des Bayer. Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetzes, 1902.
Vogtherr, die lutherische Kirchengemeinde im Königreich Bayern d. d. Rh.
Schmidt G., die Kirchengemeinde im rechtsrh. Bayern.
Kahl, die Selbständigkeitsstellung der evang.-luth. Landeskirche in Bayern.
Schewrl, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luth. Landeskirche zur Staatsgewalt, 1872.
Scherer, Staat und Kirche in Bayern.
Dyroff Dr. Anton, die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817, Annalen des deutschen Reiches 38. Jahrgang, 1905, Seite 641.
Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884.
Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884.
Blätter für adm. Praxis Bd. 16, S. 219 ff., 230 ff.; Bd. 43, S. 162; Bd. 32, S. 236; Bd. 38, S. 64; Bd. 39, S. 99, 201.
Archiv, für kath. Kirchenrecht (3. Folge, 9. Bd., S. 407; 3. Folge, 9. Bd., S. 770 f. 1907), Freyer, der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland, erschienen erst während der Bearbeitung der Aufgabe.

Kritische Vierteljahrsschrift, (Bd. 36, neue Folge, Bd. 17, S. 297 ff.) 1894.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.
Allgemeines Kirchenblatt für das evang. Deutschland.
Seydewitz, Kodex des Kirchen- und Schulrechts in Sachsen.
Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Passau, 1896.
Zeitschrift für Kirchenrecht.
Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
Entscheidungen des oberster Gerichtshofes (obersten Landesgerichtes).
Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Schmidt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichtes und der bayer. obersten Gerichtshöfe auf dem Gebiete der in Bayern geltende Rechte, 1897.

I.

Ueberblick

der wichtigsten Bestimmungen des materiellen kirchl. Steuerrechts der größeren prot. Landeskirchen Deutschlands.

II.

Ist zur Einführung eines Gesetzes betr. die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer für die prot. Landeskirche des Königreichs Bayern diesf. d. Rh. ein Staatsgesetz nötig oder genügen hiezu Vorschriften, die von den zuständigen Organen der prot. Landeskirche erlassen werden?

Ueberblick der wichtigsten Bestimmungen des materiellen Steuerrechts der größeren prot. Landeskirchen Deutschlands.

1. Cap.

Einleitung.

§ 1.

1. Das kirchliche Steuerrecht ist in den vielen Landeskirchen Deutschlands nicht einheitlich und gleichförmig, sondern auf die verschiedenartigste Weise geregelt worden. Vielfach fehlt es in den einzelnen Landeskirchen selbst an einer einheitlichen Codifikation und es müssen die einschlägigen Bestimmungen erst aus allen möglichen Gesetzen und Verordnungen zusammengesucht werden.

Aus diesem Grunde ist es sehr schwierig, eine Darstellung des kirchlichen Steuerrechts zu liefern und es gibt insbesondere der vorliegende Aufsatz keine vollständige Darstellung des gesamten kirchlichen Steuerrechts der protestantischen Landeskirchen Deutschlands, vielmehr ist die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Darstellung auf die materielle Seite des kirchlichen Steuerrechts und hier hauptsächlich auf die Rechte der größeren Landeskirchen beschränkt worden.

§ 3.

3. Kirchensteuern kennt das evangelische Kirchenrecht der Sache nach bereits seit seiner Entstehung. Frühzeitig schon lagen den Kirchenmitgliedern öffentliche rechtliche Vermögensleistungen an die Kirche zur Bestreitung des kirchlichen Aufwands ob, welche nicht die Natur von rechtlichen Gegenleistungen für die Benützung der kirchlichen Anstalten oder für die Inanspruchnahme kirchlicher Amtshandlungen, also von Gebühren hatten. So waren von jeher die Eingepfarrten baulastpflichtig und die kraft dieser Verpflichtung zu entrichtenden Abgaben waren nichts anderes als kirchliche Spezialsteuern. Allein diese Abgaben wurden nicht also benannt. Erst im vergangenen Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, führte beinahe in ganz Deutschland die Vermehrung der kirchlichen Bedürfnisse und der Mangel eines genügenden Kirchen-Vermögens dazu, kirchliche Steuern einzuführen.

Zunächst wurde in der Regel bloß den Kirchen-Gemeinden, dann aber in fortschreitender Entwicklung auch den größeren kirchlichen Verbänden, wie z. B. den Dekanats-Verbänden oder den einzelnen Landeskirchen selbst ein Besteuerungsrecht teils auf gesetzlicher, teils auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage eingeräumt. (Vgl. auch Rehm, Der Mitgliedschafts-Erwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde Deutschlands, Deutsche Zeitschrift für Kirchen-Recht, herausgegeben von Friedberg und Sehling 3. Folge 2. Band S. 192 ff.)

§ 2.

Was die Bezeichnung der kirchlichen Abgaben anlangt, so sei hier einleitend bemerkt, daß unsere in Bayern übliche Bezeichnung der kirchlichen Abgaben für landeskirchliche Zwecke als „Kirchensteuern" und der kirchlichen Abgaben für örtliche Zwecke als „Kirchen-Gemeindeumlagen" im übrigen Deutschland nicht gebräuchlich ist. Dort werden vielmehr unterschiedslos die Worte Kirchen-Steuern, Kirchen-Anlagen, Kirchen-Umlagen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Abgabe von der Kirchen-Gemeinde für kirchengemeindliche Zwecke oder von der Landeskirche für landeskirchliche Zwecke erhoben werden.

2. Cap.

Der Staat und die kirchl. Abgaben im Allgemeinen.

§ 1.

Ueberall in Deutschland hat die Staatsgewalt das kirchliche Besteuerungsrecht nicht als eine bloß innerkirchliche Angelegenheit behandelt, sondern als eine staatliche. Denn in unserem Verwaltungs- und Rechtssystem sind Staat und Kirche derart miteinander verbunden, daß der Staat ein direktes Interesse an einer gesunden kirchlichen Vermögensverwaltung und dem dazu gehörigen kirchlichen Steuerwesen hat.

Die Mitglieder der Kirchen-Gemeinden und Landeskirchen sind zugleich Bürger des Staates. Von ihrer geringeren oder größeren Leistungsfähigkeit hängt die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz ab. Der Staat kann daher bei Ausübung seines Rechts zur Regelung der kirchlichen Steuerbefugnisse sich nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmen lassen, sondern

er muß hiebei wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Bürger beeinflußt werden, deren Leistungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen. Diese Pflicht wird zu einer besonders bedeutungsvollen dann, wenn der Staat den Kirchen-Gemeinden und Landeskirchen seine Vollziehungsgewalt zwecks zwangsweiser Beitreibung der Kirchen-Steuern zur Verfügung stellt und sonach die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernehmen soll. Ferner ist der Staat schon durch die mannigfachen Zuschüsse, welche er den Kirchen gewährt, zu einer kontrollierenden Stellung diesen gegenüber berechtigt. Auch beruht das Recht die für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel auf die zu Besteuernden mit rechtlicher Verbindlichkeit umzulegen, auf staatlicher Konzession (So die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchen-Gemeinden u. s. w. der evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen. Drucksachen des Herrenhauses Session 1904 Nr. 104.) Auch leiten nach Ansicht des Staates die kirchlichen Verbände wie jede Korporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab, also aus staatlicher Konzession. Auch hieraus ergibt sich das Recht des Staates, das Maß der der Kirche einzuräumenden Vermögens- und Besteurungsrechte und die Art und Weise ihrer Handhabung zu bestimmen. Andererseits ist zu beachten, daß die Befugnis sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel auch auf dem Wege der Besteuerung ihrer Angehörigen zu beschaffen, für die kirchlichen Verbände unleugbar eine Lebensbedingung ist, welche ihnen vom Staate nicht verkümmert werden darf.

Selbst dort, wo die kirchliche Vermögensverwaltung sich größerer Unabhängigkeit vom Staate erfreut, hat der Staat grundsätzlich der Kirche das Recht, Abgaben zu erheben, nur in gewissem Umfange und unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt.

Im einzelnen herrscht die größte Mannigfaltigkeit.

Die staatliche Kontrolle über das der Kirche eingeräumte Besteuerungsrecht kommt natürlich allen denjenigen kirchlichen Organen gegenüber zur Anwendung, welche Funktionen in der Vermögensverwaltung zu erfüllen haben. Dies sind die Organe der Selbstverwaltung und die kirchlichen Aufsichtsbehörden.

§ 2.

In **Bayern und Württemberg** ist die kirchliche Vermögensverwaltung nicht kirchlichen, sondern staatlichen Organen übertragen. (Vgl. Friedberg das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich S. 64 1888.) In beiden Staaten gibt es z. Zt. nur eine Steuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse. *)

In Bayern steht die Verwaltung des kirchlichen Vermögens unter obersten Schutz und kgl. Aufsicht. (Vgl. Konsist.-Ordng. v. 8. Sept. 1809, die Instruktion für das General-Konsistorium betr., Friedberg, die geltenden Verf.-Gesetze der evang. deutschen Landeskirchen 1885 Bd. I S. 308, ferner die § § 12 des Prot. Ed. und § 75 des Rel.-Ed.

Zur Zeit der Erlassung des Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818 war die Bevölkerung in **Bayern r. d. Rh.** in konfessioneller Beziehung noch beinahe ungemischt. Fast überall fiel politische und Kirchen-Gemeinde zusammen. Beinahe allenthalben wurden die kirchlichen Bedürfnisse der späteren Kirchen-Gemeinden von der politischen Gemeinde getragen. Das beweist vor allem auch der Umstand, daß es bald darauf nötig wurde, im Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 eigens auszusprechen, daß kein Staatsbürger mehr verbunden sei, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse einer Religions-Partei, welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen; außer es besteht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis. Ein rechtlicher Unterschied zwischen politischer und Kirchen-Gemeinde wurde erst bei der Revision des Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 durch die Bildung besonderer Kirchenverwaltungen als Vertretungen der Kirchen-Gemeinde anerkannt. (Bl. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 220—234, Bd. 16 S. 232, Meurer Bd. I S. 96 ff. Dort S. 66 ff.) vgl. auch Näheres über den Streit um die rechtliche Existenz der Kirchen-Gemeinden, in dem insbesondere Seydel den verneinenden Standpunkt einnahm, während die Praxis und die neuere Literatur dem Beispiel Luthardt's folgend, sich auf den bejahenden Standpunkt stellten. Vgl. Meurer Bd. I S. 66 ff., Seydel I. Aufl. Bd. VI

*) Der Gesetzentwurf eines bayerischen Steuergesetzes für landeskirchliche Bedürfnisse wurde am 30. Juli 1908 von der Kammer der Abgeordneten und einige Tage darauf vom Reichsrat angenommen.

S. 271 ff., II. Aufl. Bd. III S. 579 ff., Schmidt in der deutsch. Zeitsch. f. Kirchen-Recht Bd. III S. 334 ff., Haberstumpf die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834; Luthardt in d. Bl. f. adm. Pr. Bd. VI 287, XX S. 33, XXVIII 332, XL 297, und 300, XLIII 173; Schuhmann Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII S. 208; Ernst Mayer Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 267 ff., Entscheidung des b. Verw.-Ger.-Hofs vom 21. Mai 1880 Bd. I S. 330 ff., V 104, VII 101, IX 45, X 76, XIV 187; Vogtherr, die luth. Kirchen-Gemeinde S. 40 ff.; Reinhard, die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern S. 237 ff.; Stingel, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern d. d. Rh. IV. Aufl. 1904 S. 119 ff.; Seeberger, Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen Bayerns r. d. Rh. 1899 S. 808 ff.)

Die Gegner der rechtlichen Existenz der Kirchen-Gemeinde behaupten, daß letztere keineswegs die Finanzgewalt durch das reridierte Gemeinde-Edikt von 1834 erhalten habe. Auch der Verwaltungs-Gerichtshof gesteht den Kirchengemeinden das Recht, Umlagen zu erheben, erst vom Jahre 1869 an, auf Grund des Artikel 60 der Gem.-Ordng. zu. (V..-G.-H.-E. II 12, IX 450.) Allein diese Anschauung ist nicht zutreffend. Durch das revidierte Gemeinde-Edikt sollte die Civil- und Kirchen-Gemeinde geschieden und der Kirchen-Gemeinde eine eigene Vertretung gegeben werden. Es wurde nämlich den Behörden der politischen Gemeinden die Verwaltung des kirchlichen Vermögens abgenommen und die letztere den neugebildeten Kirchenverwaltungen übertragen, deren Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse genau so blieben, wie sie 1818 für die Behörde der politischen Gemeinde als Verwalterin des kirchlichen Vermögens normiert waren. Die Kirchen-Gemeindeverwaltung folgte der Behörde der politischen Gemeinde in die ganze „Kompetenz" nach, welche diese bezüglich des kirchlichen Vermögens inne gehabt hat. Nach Art. IX des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 waren aber die Gemeindeverwaltungen ermächtigt, zur Anordnung und Regulierung von Umlagen für kirchliche Zwecke. Es ist daher nach Trennung von Civil- und Kirchen-Gemeinde die Kirchenverwaltung selbst hiezu kompetent, da sie ja in die volle Rechtsstellung der politischen Gemeinde eintreten sollte,

wozu nach dem revidierten Gemeinde-Edikt auch das Recht der Umlagenerhebung gehört. (Vgl. § § 36 ff. 131, 123 Z. 10 (des rev. Gde.-Ed.); Meurer, Bd. I S. 100. Das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 und das rev. Gde.-Ed. vom 1. Juli 1834 wurden durch die Gemeindeordnung für die Landesteile d. d. Rh. vom 29. April 1869 nur für die politische Gemeinde, nicht auch für die Kirchen-Gemeinde aufgehoben. (Vgl. hiezu Minist.-Entschl. vom 30. November 1869, Weber Bd. VIII S. 453; Entsch. d. V.-G.-H. I 316, II, 11, 547; ferner Meurer, Bd. I S. 102 ff. A. M. Seydel, Bd. III S. 586, II. Aufl. 589; Schmidt deutsche Zeitsch. f. K.-R. Bd. III S. 352.) Weiter ausgebaut wurde das bayerische Kirchen-Gemeinde-Umlagenrecht durch den Landtagsabschied vom 28. August 1892. Näheres hierüber siehe später Seite 35, 37 f., 55, 70.

Der Beschluß der Kirchen-Gemeinde-Versammlung und der Kirchen-Gemeinde-Verwaltung auf Erhebung von Kirchen-Gemeinde-Umlagen bedarf in Bayern natürlich der kuratelamtlichen Bestätigung. (Rev. Gde.-Ed. § § 123 Z. 10, 128, 131 in Verbindung mit rev. Gde.Ed. § § 103, 104 und Regulativ vom 24. September 1818 § 10.) Als Kuratelbehörde ist in unmittelbaren Städten die Kreisregierung (rev. Gde.-Ed. § 123 Z. 10) im übrigen die Distriktspolizeibehörde, das Bezirksamt zuständig. Letzteres hat jedoch die oberkuratelamtliche Bestätigung zu seiner kuratelamtlichen Genehmigung bei der Kreisregierung nachzusuchen, wenn durch die Jahresumlage mehr als 500 fl. gleich 857 Mk. 14 Pfg. aufgebracht werden sollen oder wenn der Umlagenbeschluß als „wichtige" Angelegenheit zu erachten ist. (Rev. Gde.-Ed. § 128.)

In **Bayern l. d. Rh.** dagegen fand keine reinliche Scheidung zwischen Kirchen-Gemeinde und politischer Gemeinde inbezug auf das kirchliche Umlagenwesen statt. Letzteres ist vielmehr heute noch; — ähnlich wie z. B. in Braunschweig vgl. später Seite 29 — in das Gemeinderecht eingebaut. Die Kirchengemeinde ist nur passiver Steuerverband, kein Selbstverwaltungskörper und daher auch ohne Vertretung. Solang Renten der politischen Gemeinde verfügbar sind, hat die politische Gemeinde die Leistungspflicht für die Kirchen-Gemeinde. Reichen die Einkünfte der politischen Gemeinde nicht aus, erhebt sie insbesondere Gemeindeumlagen, so hört damit zwar die eigene Vermögensleistung, nicht aber auch die Geschäfts-

tätigkeit der politischen Gemeinde auf. Denn die politische Gemeinde hat alsdann Kirchen-Gemeindeumlagen auszuschreiben und zu erheben. Maßgebend ist das Umlagengesetz vom 17. Nov. 1837, das durch die Art. 44 und 129 der Gemeindeordnung für die Pfalz aufrecht erhalten wurde. (Vgl. auch Art. 130 der Gde.-O. für die Pfalz.) Wenn der Fabrikrat im Falle der Insuffizienz der Kirchenfabrik die Gemeinde für Kirchenbedürfnisse in Anspruch nehmen, insbesondere eine Umlage erheben will, so ist das Budget mit dem erforderlichen Antrag dem Bürgermeister-Amt zuzustellen, damit dieses den vorschriftsmäßigen Gemeindebeschluß herbeiführt. Da die Umlagenerhebung auf Grund der Aufbringpflicht (vgl. Art. V des Umlagengesetzes) für gewöhnliche laufende Kultusaufgaben vom verstärkten Gemeinderat, soweit sie gesetzlich begründet ist, nicht verweigert werden darf, findet nötigenfalls Zwangsetatisierung durch die Kreisregierung statt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium. (Art. 9 des Gesetzes.) Sträubt sich der verstärkte Gemeinderat aber nicht, einen Umlagenbeschluß zu fassen, so genügt die Genehmigung des Bezirksamts. (Art. 7 des Gesetzes. Gde.-Ordng. Art. 87.) Anträge auf Erhebung von Umlagen für außergewöhnliche Kultusbedürfnisse bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung, bei Umlagen über 50% der Genehmigung des Landesherrn. (Art. 10.) Auch bei außerordentlichen Kultusumlagen gibt es eine Zwangsetatisierung. Aber nur dann, wenn es sich um außerordentliche, nach Auffassung der vorgesetzten Behörde unzweifelhaft notwendige, Bedürfnisse handelt, darf die Kreisregierung von Amtswegen eine Umlage verfügen, aber nur bis zu 10%.

Der Entwurf einer Kirchen-Gemeindeordnung enthält einheitliches Recht nicht allein für die protestantische und katholische Kirche, sondern auch für Bayern diesseits und jenseits des Rheins. Von einer allgemeinen Kirchensteuer ist in dem Entwurfe nicht die Rede. Die Angelegenheit der Einführung allgemeiner Kirchensteuern, die für die protestantischen Landeskirchen angeregt ist, wird gesondert behandelt. *) Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß das verfassungsmäßig festgelegte Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch die neue Kirchen-Gemeindeordnung nicht berührt

*) vgl. Anm. Seite 4.

werden solle. Schon infolge dieses Grundsatzes ist es ausgeschlossen, die staatliche Aufsicht auf dem hier in Frage stehenden Gebiete preiszugeben, weil dies einen tiefen Eingriff in die bayer. Verfassung enthalten würde. Es soll aber die bestehende Staatskuratel durch eine weniger drückende Staatsaufsicht ersetzt werden. Dieser unterliegt die Erhebung von Kirchenumlagen. Bei Ausübung der Staatsaufsicht ist insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Auferlegung und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu prüfen. Der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf die Beschlußfassung, welche seitens der Kirchen-Gemeindeversammlung oder der Kirchen-Gemeindeverwaltung mit Zustimmung der Kirchen-Gemeindebevollmächtigten über Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenprozentsatzes erfolgte; ferner die Beschlußfassung über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige außerordentliche finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen; über außerordentliche finanziell wichtige Rechtsakte, welche auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernden Einfluß haben können. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

Die Rechtsgiltigkeit eines Umlagenbeschlusses kann nach rechtskräftiger staatsaufsichtlicher Genehmigung nur mehr im Verwaltungsstreitverfahren unter der Voraussetzung angefochten werden, daß sie spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet wurde.

In **Württemberg** sodann ist, wie bereits erwähnt, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht kirchlichen, sondern staatlichen Organen übertragen, über welche wieder durch staatliche Behörden die Aufsicht geführt wird. Kirchliche Organe verwalten dort, wo die einzelne Kirchen-Gemeinde die neue Selbstverwaltungsorganisation des Jahres 1887 eingeführt hat. (Vgl. das Staatsgesetz vom 14. Juni 1887 Art. 92, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchen-Gemeinden und Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, Friedberg II S. 128 und das kirchliche Gesetz betr. die evangelischen Kirchen-Gemeinden vom 29. Juli 1888, Friedberg III S. 7.)

Eine Steuer für allgemeine kirchliche Zwecke ist auch in Württemberg noch nicht eingeführt, wohl aber wurde in den eben

genannten Gesetzen das Recht der Kirchen-Gemeinden geregelt, Umlagen von den Kirchen-Gemeindegenossen zu erheben. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich hiebei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und auf die Angemessenheit des Beitragsfußes.

Jeder auf die Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluß bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde und kann, bevor sie erfolgt ist, nicht zum Vollzug gelangen.

Zuständige Staatsbehörde ist das Oberamt; wenn es sich jedoch um die erstmalige Erhebung regelmäßig wiederkehrender Umlagen handelt oder wenn außerordentliche Umlagen in Betracht kommen, ist die Kreisregierung zuständig.

Bemerkenswert ist, daß die Staatsbehörde vor allem den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Aeußerung ihres Standpunktes zu geben hat. (Art. 69.)

Auch mit dem Konsistorium hat sich die Kreisregierung ins Benehmen zu setzen. Glaubt sie nämlich ihre Zustimmung versagen zu müssen, so hat sie erst nach gepflogenem Benehmen mit dem Konsistorium die Entscheidung zu treffen. (Art. 69 d. Ges.)

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Staatsbehörden geht die Beschwerde sowohl des Kirchen-Gemeinderates als des Konsistoriums an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches nach Rücksprache mit dem Ministerium endgiltig entscheidet. (Art. 89.) Haben die staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden den Umlagenbeschluß genehmigt, so erteilt der Kirchen-Gemeinderat und wo ein solcher nicht besteht, der Verwaltungsausschuß, die Umlagen auf die einzelnen Kirchen-Gemeindegenossen. (Art. 69.) Der Genehmigung des Oberamts bdarf auch die von dem Kirchen-Gemeinderat, bezw. Verwaltungsausschusse gefertigte Berechnung der einzelnen Umlagen. Dafür übernimmt der Staat auf Anrufen der Kirche die Beitreibung der kirchlichen Abgaben. (Art. 73.) Die Berechnung der einzelnen Umlagen ist für mindestens eine Woche zur Einsichtnahme der Umlagenpflichtigen aufzulegen. Einsprachen, welche nicht binnen einer Woche bei dem Kirchen-Stiftungsrat vorgebracht werden, sind ausgeschlossen, soweit die Einsprachen nicht bei den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden wollen.

Für die katholische Kirche wurde diese Materie im wesentlichen gleichheitlich mit der protestantischen Kirche geregelt durch ein Gesetz vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der katholischen

Kirchen-Gemeinde und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

§ 3.

In **Baden und Hessen** ist die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht staatlichen, sondern kirchlichen Regierungsbehörden übertragen worden. Die kirchliche Vermögensverwaltung wird aber in Baden als Zubehör der Staatsgewalt angesehen, so daß das Oberkonsistorium und der Oberkirchenrat in dieser Beziehung als Organe des Staates zu betrachten sind, mithin auch soweit unter dessen Aufsicht stehen. Denn in Baden wird die kirchliche Vermögensverwaltung von dem Oberkirchenrat und im Auftrage des Staates gehandhabt. In Hessen ist bezüglich des Kirchenvermögens das Oberkonsistorium nur eine Mittelbehörde, welche die staatlichen Hoheitsrechte unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz zu wahren hat. Dabei fungieren in Hessen die staatlichen Kreisämter als unmittelbare Aufsichtsorgane über die Vermögensverwaltung der Kirchen-Gemeinde.

Hinsichtlich der Besteuerung kommen in **Hessen** die, für die evangelische und katholische Kirche gleichen, Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1875 betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften in Betracht. (Vgl. Friedberg, Verf. S. 97.)

Darnach gelten in Hessen für kirchliche Abgaben folgende Bestimmungen und zwar zunächst bei der Erhebung von Umlagen für örtliche kirchliche Zwecke: dem Kreisamt muß der Voranschlag der Kirchen- oder Religions-Gemeinde zur Einsicht und zur Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgeteilt werden. Findet das Kreisamt bei Erteilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, die alsdann maßgebende Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. (Art. 3.) Umfaßt eine Kirchen- oder religiöse Gemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige, politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamte mitzuteilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder religiösen Gemeinde liegt.

Bedeutend stärker als in Württemberg ist in Hessen die Stellung der politischen Gemeinde gegenüber der Einführung orts-

kirchlicher Umlagen. Die politische Gemeinde hat nämlich nicht bloß das Recht, sich zu äußern, sondern sie hat sogar das Recht, Einspruch zu erheben gegenüber der beabsichtigten Erhebung. Dem Vorstand der politischen Gemeinde ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religions-Gemeinde durch Mitteilung eines Auszuges oder wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntnis zu geben. Jeder beteiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszuges aus dem Voranschlag an gerechnet, durch schriftlich motivierte Mitteilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religions-Gemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstand der Kirchen- oder Religions-Gemeinde, bezw. je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten Behörde die Entscheidung des dem Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreis-Rates und wenn dieses den Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung des Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist. Art. 3.) Ebenso kann der Vorstand der politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für begründet erachtet, binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet den Rekurs an das Ministerium des Innern ergreifen. (Art. 3.)

Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse eines innerhalb einer Kirchen- oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes, (Dekanatsverbandes u. dgl.) so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande für die kirchlichen Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religions-Gemeinden unter Zugrundelegung der Komunalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu verteilen. (Art. 4.)

Erscheint hiedurch in der einen oder anderen Einzelgemeinde die Erhebung einer Umlage nötig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren Verbande nach Maßgabe eines genehmigten Verfassungsstatuts oder genehmigter organischer Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zu Rate steht und diese der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nötig werdenden Umlage nicht erforderlich. (Art. 4.) Letzteres ist bei den von den Dekanats-Synoden der evangelischen Kirche in Hessen beschlossenen Umlage der Fall. (Vgl. Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen betr., vom 6. Januar 1874 § 56 ff. besonders § 58, 59.)

Wegen der besonderen Umlagen für allgemeine kirchliche Zwecke sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern ist nötig für einen Beschluß der nach dem staatlich genehmigten Verfassungsstatut gewählten Vertretung der Kirchengemeindenmitglieder — Näheres siehe später Seite 58 f. — auf Erhebung einer besonderen Umlage für allgemeine Zwecke der Kirche. (Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 1875.) Ein solcher Beschluß darf aber selbstverständlich nur gefaßt werden, wenn die der Gesamtheit der der Kirche für allgemeine kirchliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen. Ist die Genehmigung des Staatsministeriums erfolgt, so ist der Betrag in allen Gemeinden durch Umlagen aufzubringen. Er wird auf die Einzelgemeinden unter Zugrundelegung der Steuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der Kirche verteilt. Eine weitere Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betr. Ausgabeposten in die Voranschläge und zur Aufbringung derselben durch Umlagen wird in Hessen nicht verlangt. (Art. 5 a. a. O.)

Oben wurde bereits erwähnt, daß auch in **Baden** die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zwar den kirchlichen Regierungsbehörden übertragen worden sei, daß sie aber eigentlich als Attribution der Staatsgewalt angesehen wird. Die Folge davon ist, daß der Oberkirchenrat inbezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung als Organ des Staates zu erachten ist. Das kirchliche Steuer-

recht in Baden ist für die mit dem Recht der öffentlichen Korporationen ausgestatteten Kirchen:

1. Durch das Staatsgesetz vom 26. Juli 1888, betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse. (Friedberg Erg. Bd. 2 S. 69 mit dem Staatsgesetz vom 25. Juni 1896, betr. die Aenderung einiger Bestimmungen des Ortskirchengesetzes. Friedberg Erg. Bd. 4 S. 265.)

2. Durch das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Allg. Kirchenblatt 1893 S. 126) geregelt worden. *)

Auch in Baden bedarf der auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde gefaßte Beschluß der Kirchen-Gemeindeversammlung, bezw. der Kirchen-Gemeindevertretung auf Erhebung von Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse der staatlichen Genehmigung. Sie erfolgt durch das Bezirksamt. (Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1888. Landesherrliche Verordnung vom 12. Oktober 1888 § 4.) Die politische Gemeinde hat ähnlich wie in Hessen ein Rekursrecht gegenüber Umlagenbeschlüssen der Kirchengemeinde. Der Beschlußfassung auf Erhebung von Umlagen seitens der Kirchengemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung hat die Aufstellung eines Voranschlages durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde voranzugehen. Dieser Voranschlag ist zur Einsicht aller Beteiligten, also auch der politischen Gemeinde, öffentlich aufzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen jeder Art bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tag schriftlich oder mündlich erheben. Ist solchen Einsprachen bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde nicht Folge gegeben worden, oder nimmt, ohne daß solche Einsprachen vorliegen, das Bezirksamt Anstand, die Genehmigung überhaupt oder ohne Beschränkung zu erteilen, so hat der Bezirksrat über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen. Gegen den Beschluß des Bezirksrats bezw. Bezirksamts gibt es folgende Rekursrechte:

---

*) Ab 1. Januar 1908 gilt das Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betr., Ges. S. S. 713. Bekanntmachung vom 20. November 1906, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse bete., Ges. S. S. 767. Bekanntmachung vom 20. November 1906, die Besteuerung für örtliche krrchliche Bedürfnisse betr., Ges. S. S. 777.

1. versagt er die Staatsgenehmigung oder erteilt er sie nur unter Beschränkungen, so kann sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Rekurs ergreifen. 2. Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört. 3. Können die einzelnen Steuerpflichtigen vorbehaltlich verweigerten gerichtlichen Entscheidung gegen die erteilte Genehmigung nur insoweit rekurrieren, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe des Ortskirchen-Steuergesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei. Das Bezirksamt erklärt endlich auch das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung gefertigte Steuerregister für vollzugsreif.

Eine Steuer für allgemeine kirchliche Zwecke wurde in Baden durch das bereits erwähnte Gesetz vom 18. Juni 1892 eingeführt. Das Gesetz wurde gemäß Art. 1 Abs. 2 a. a. O. auf Antrag der protestantischen Landeskirche, nachdem die badische General-Synode die durch die Einführung der Kirchensteuer gefaßten Beschlüsse über Aenderung der Kirchenverfassung, der Geschäftsordnung, der Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung gefaßt hatte, durch landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1893 für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an in Vollzug gesetzt. Nach diesem Gesetze ist staatliche Genehmigung nötig, zu jedem Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen auf Einführung der kirchlichen Steuerpflicht, sowie auf Erhebung kirchlicher Steuern und über die Festsetzung der Steuern. Die Genehmigung obliegt dem Staatsministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts gemäß Art. 5 und 21 und § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Der Beschluß erfolgt auf Vorschlag der obersten Kirchenbehörde, des Oberkirchenrats, durch die nach Artikel 6 ff. des Gesetzes zusammengesetzte Vertretung der Kirchengenossen. Ueber den Inhalt des Beschlußes vgl. Art. 18. Auf länger als 6 Jahre darf diese Steuer nicht bewilligt werden. Bei dieser Beschlußfassung kann die großherzogliche Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Letztere dürfen

der Beratung und Beschlußfassung anwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. (Art. 8.)

Der Beschlußfassung hat die Aufstellung eines Voranschlags durch den Oberkirchenrat voranzugehen. Der Voranschlag ist ein Monat vor Einberufung der Vertretung in jeder Kirchengemeinde zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen. (Art. 20.) Allgemeine kirchliche Steuern dürfen in einer Glaubensgesellschaft nur dann erhoben werden, wenn nicht für die betreffenden Bedürfnisse ein anderweitig — sei es auf Grund öffentlichen Rechts oder auf Grund Privatrechtes — Verpflichteter einzutreten hat. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Bestreitung nicht aus den Erträgnissen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder aus allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen geschehen kann und daß keine freiwilligen Zuwendungen in hinreichender Menge vorliegen. (Art. 3.) Der Begriff der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse ist in Art. 2 beispielsweise aufgezählt. Hierunter wird insbesondere verstanden, der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden der nicht auf die Staatskasse fallende Teil, des Aufwands für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, die Kosten der Synodal-Versammlungen, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten sowie an Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebenen, endlich die Ausstattung neuzuerrichtender örtlicher geistlicher Aemter insoweit nicht hiefür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritten. Der Oberkirchenrat muß das auf Grund des endgiltig festgestellten und genehmigten Voranschlags gefertigte Hauptsteuerregister dem Kultusministerium vorlegen. Dieses erklärt das Hauptsteuerregister nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif. (Art. 23.)

§ 4.

Auch die Staaten, welche der Kirche das Recht der Autonomie in der Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten einräumten, haben ihr das (kirchliche Besteuerungs-) Recht, Abgaben für kirchliche Zwecke zu erheben, nur in gewißem Umfange und unter bestimm-

ten Voraussetzungen gestattet. Zu dieser Gruppe von Staaten gehört vor allem **Preußen** mit seinen 7 Landeskirchen, derjenigen der neun älteren Provinzen der Monarchie einschließlich der hohenzoll. Lande, der evang.-luth. und der evang.-reform. Landeskirche Hannovers, der evang.-luth. Kirche Schleßwig-Holsteins, der evang. Kirchen der Konsist.-Bezirke Cassel, Wiesbaden und der vereinigten evang.-luth. und evang.-ref. Kirche in Frankfurt a. M.

1. Bis zum 1. April 1906 kamen in Preußen für die Erhebung von Umlagen für kirchengemeindliche und landeskirchliche Zwecke folgende Gesetze in Betracht:

a) in den östlichen Provinzen:
Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873, (Friedberg Bd. I, S. 51) und das Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 und 10. September 1873, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Friedberg I S. 73 ff.);
für Hohenzollern vgl. Kirchengesetz vom 1. März 1897, die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den hohenzollerschen Landen betr. (Friedberg V S. 436);

b) in den westlichen Provinzen:
die Kirchenordnung vom 5. März 1835, genannt die revidierte Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz rev. 13. Juni 1853, (Friedberg I S. 19 ff.) nebst Zusätzen und Aenderungen;

c) in den alten Provinzen nebst Hohenzollern gemeinschaftliche General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 und des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie. (Friedberg Bd. I S. 89 und 100.) Kirchengesetz vom 19. September 1898, betr. Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der General-Synodal-Ordnung. (Friedberg V S. 468.)

Diese Vorschriften kamen wie folgt zustande:

Zunächst sanktionierte der König durch Allerh. Erlaß vom 10. September 1873 „Kraft der ihm als Träger des landesherr-

lichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse" die Kirchengemeindeordnung und die Generalsynodalordnung. Hierdurch erlangten sie als kirchliche Ordnungen Geltung und bestanden als solche ohne Mitwirkung des Staates zu Recht. Denn gemäß Art. 15 der preußischen Verfassung ordnet und verwaltet die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig. Dieser Artikel gilt jedoch nur für das rein kirchliche Gebiet, soweit daher die Kirchengemeindeordnung und die Synodalordnung diese Grenze überschritt und das Rechtsgebiet des Staates berührte, bedurfte sie staatlicher Anerkennung bezw. der Verleihung staatsgesetzlicher Eigenschaften. Eine Ueberschreitung der rein kirchlichen Angelegenheiten wurde unter Anderem auch im kirchlichen Besteuerungsrecht erblickt. Von dieser Erwägung aus legte die preußische Staatsregierung dem Landtage Gesetzentwürfe vor, in denen die Angelegenheiten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Generalsynodalordnung enthalten waren, die auch staatsgesetzlicher Bestätigung bedurften. Die Bestätigungen durch die Volksvertretung und durch das Herrenhaus blieb nicht aus. So entstand das Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, durch das die nicht rein kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Ordnung staatlicherseits anerkannt wurden. Die Generalsynodalordnung fand nebst der Kreis- und Provinzialordnung die staatliche Genehmigung durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie. Soweit die Regelung dieser Angelegenheit in Altpreußen, die als wichtiges Beispiel für das Verhältnis von Kirche und Staat hinsichtlich der kirchlichen Steuerfrage ausführlicher behandelt wurde.

Die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein zunächst als Kirchengesetz erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 fand auch die erforderliche staatsgesetzliche Sanktion durch das Gesetz vom 6. April 1878. Letzteres ordnete in gleicher Weise das kirchliche Besteuerungsrecht in der Landeskirche des ehemaligen Herzogtums Nassau an. Dort datiert die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums Wiesbaden bereits vom 4. Juni 1877. Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen erging das Staatsgesetz, betr. die Kirchenverfassung der

evangelischen Kirchen im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel vom 19. März 1886. Die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel rührt vom 16. Dezember 1885 her. Im Konsistorial-Bezirk Frankfurt a. M. wurde das Staatsgesetz vom 28. September 1899, betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirchen im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., erlassen. Am Tage vorher erging die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover erhielt eine „Kirchensteuer" durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Hannover, welche vom König von Hannover unter dem 9. Oktober 1864 (F. I 129 ff.) sanktioniert wurde und die landesgesetzliche Zustimmung in einem Landesgesetz vom gleichen Tage ausgesprochen erhielt. Für Hohenvgl. das Staatsgesetz, betr. die Kirchengemeindeordnung in den hohenzollerschen Landen vom 1. März 1897, ferner das Staatsgesetz, betr. die Kreissynodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den hohenzollerschen Landen vom 2. Juli 1898, sowie die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den hohenzollerschen Landen vom 1. März 1897.

Wegen der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover vgl. Schoen, das evangelische Kirchenrecht in Preußen Band I S. 139 ff. Vgl. überhaupt zu den bisherigen Ausführungen a. a. O. S. 109 ff.; S. 120 ff.; 125 ff.

2. Diese gesetzlichen Vorschriften beschränken sich jedoch durchweg auf einige wenige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Verteilungsmaßstabs (regelmäßig der staatlichen oder örtlichen Kommunalsteuern) und des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung bezw. Mitwirkung bei der Vollstreckung der Umlage. Eine einigermaßen erschöpfende Codifikation des kirchlichen Steuerrechts enthielten sie nicht. Sie wurden zwar im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen weiter ausgestaltet, indem namentlich Bestimmungen des staatlichen und kommunalen Steuerrechts als analog anwendbar bezeichnet wurden (z. B. bei der Besteuerung von Gemeindegliedern mit mehrfachem Wohnsitz); indessen konnte dadurch der Mangel zureichender gesetzlicher Bestimmungen nicht beseitigt werden,

umsoweniger als die dauernd gesteigerte Ausübung des kirchlichen Steuerrechts immer neue Schwierigkeiten hervortreten ließ. So fehlte es z. B. an Bestimmungen über den Beginn und das Aufhören der kirchlichen Steuerpflicht, über die Steuerpflicht der in Mischehe lebenden Gemeindeglieder, über die Heranziehung der Geistlichen und Kirchenbeamten. Nicht zum wenigsten wurde das Fehlen einer höchstrichterlichen Instanz für kirchensteuerrechtliche Streitfragen als bedeutender Mangel empfunden, und zwar ebenso von den Steuerpflichtigen wie von den Kirchengemeinden. Vielfach führte es zu Unzuträglichkeiten, daß die Umlagenbeschlüsse der Kirchengemeinden, die an sich nach der gesetzlichen Vorschrift der Staatsgenehmigung nicht bedurften, erst vollstreckt werden durften, nachdem sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden waren. Es konnte dabei vorkommen, daß die gesamte Tätigkeit der kirchlichen Organe, einschließlich der Aufstellung der Heberolle, sich als vergeblich erwies, wenn schließlich die Vollstreckbarkeitserklärung versagt wurde. Für das Gebiet mehrerer Landeskirchen wurde deshalb angeordnet, daß einmal die Umlagenbeschlüsse der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet und demnächst die auf Grund der genehmigten Umlagebeschlüsse aufgestellten Heberollen zur Vollstreckbarkeitserklärung vorgelegt werden sollten. Hieraus ergaben sich wiederum neue Schwierigkeiten, insbesondere eine vielfach nicht unerhebliche Verzögerung des Geschäftsganges.

Diese Mißstände waren seit längerer Zeit anerkannt; ihre Beseitigung aber verursachte besondere Schwierigkeiten.

Es bedurfte nicht nur einer Einigung von Kirchen- und Staatsbehörden über die für die Gesetzgebung maßgebenden Grundsätze, sondern auch einer weitgehenden Berücksichtigung der Sonderverhältnisse der 7 evangelischen Landeskirchen Preußens, sowie auch der verschiedenen rechtlichen Stellung der kath. Kirche. Die entsprechend ausgearbeiteten Entwürfe des Kirchengesetzes für die einzelnen evangelischen Landeskirchen wurden von den verfassungsmäßigen zuständigen synodalen Organen, diejenigen des Staatsgesetzes von den beiden Häusern der Monarchie ohne wesentliche Aenderung angenommen. Für die Erhebung von Kirchensteuern *für kirchengemeindliche Zwecke* in den evangelischen Landeskirchen Preußens gelten nun *seit 1. April 1906 folgende 7 Kirchengesetze und 3 Staatsgesetze* nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsanweisungen:

1. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905;
2. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover vom 10. März 1906;
3. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. März 1906;
4. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evang.-ref. Kirche der Provinz Hannover vom 10. März 1906;
5. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evang. Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel vom 10. März 1906;
6. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evang. Kirchengemeinden des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 10. März 1906;
7. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evang. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. vom 10. März 1906.

1. Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905;
2. Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evang.-luth. Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evang.-reform. Kirche der Provinz Hannover vom 22. März 1906;
3. Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evang. Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evang. Kirche des Konsistorialbezirks Cassel sowie in der vereinigten evang.-luth. und evang.-reform. Stadtsynode zu Frankfurt a. M. vom 22. März 1906.

Für die Ausgestaltung des Steuerrechts der Kirchengemeinden in diesen Gesetzen dienten als Richtschnur folgende allgemeine Grundsätze:

Kirchensteuern sollen nur erhoben werden, wenn die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen. (§ 1 des Kirchengesetzes.) Sämtliche nach Maßgabe des Gesetzes ergehenden Umlagenbeschlüsse bedürfen — gleichviel, um welche Prozentsätze es sich dabei handelt — der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Genehmigung; dagegen fällt die Vollstreckbarkeitserklärung der auf Grund der genehmigten Umlagenbeschlüsse aufgestellten Heberollen fort.

Die Zuständigkeit der kirchlichen Behörde (Gemeindekirchenrat, Presbyterium, Kirchenvorstand u. s. w.) zur Beschlußfassung auf Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer ist entsprechend dem bisherigen Recht beibehalten. Das weitere Verfahren ist staatsgesetzlich geregelt (Art. 4 des Staatsges.). Das zunächst gegebene Rechtsmittel der Beschwerde ist in derselben Weise wie bisher geordnet worden (Einlegung bei dem Konsistorium, Begutachtung durch dasselbe, Entscheidung durch den Regierungs-Präsidenten — in Berlin durch den Polizei-Präsidenten —). Gegen die Entscheidung des Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten ist dagegen — mit Ausnahme Art. IV § 1 Abs. 3 des Staatsgesetzes für die evang. Landeskirchen, Beschwerden von Ausländern, für welche besondere in dem Bezirk der Kirchengemeinde oder in deren Nachbarschaft, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene, gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen — nicht eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten, sondern die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben worden. Auch die Beschlußfassung über den Antrag eines Steuerpflichtigen wegen Verteilung steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Kirchengemeinden im Falle mehrfachen Wohnsitzes ist nicht den kirchlichen Organen übertragen, sondern staatlichen Behörden zugewiesen worden. Um den Instanzenzug auch hier möglichst einfach zugestalten, ist dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin dem Polizei-Präsidenten) die Beschlußfassung, im letzter Instanz dem Oberverwaltungsgericht auf Klage die Entscheidung überwiesen worden. Hinsichtlich des Grundsatzes der persönlichen Steuerpflicht vgl. später Seite 38.

Die Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden, durch welche die Erhebung einer nach dem Maßstab staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer angeordnet wird, Beschlüsse, durch welche mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbetrag für ein oder mehrere Jahre im voraus vereinbart, oder einzelnen Steuerpflichtigen eine zeitweilige Befreiung von der Kirchensteuer gewährt wird, bedürfen, nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. (Art. 1 des Staatsgesetzes und Aufsichtsverordnungen vom 22. März 1906.)

In den preußischen Landeskirchen haben aber, wie erwähnt, nicht bloß die Kirchengemeinden und Gesamtverbände, sondern auch die Organe der größeren kirchlichen Verbände, die Kreis-Provinzialsynoden und die Generalsynode das Recht, kirchliche Abgaben zu erheben. Hinsichtlich der Parochialverbände vgl. S. 35.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§ 14 Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876, dann Schleswig-Holst. Kirchenordnung vom 4. Nov. 1876, § 92 Abs. 4, Hann. luth. Kirche § 64 Z. 3, Hann. reform. Kirche § 73 Z. 11, Wiesb. § 72 Z. 11) und die endgiltige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der K. Regierung über die Verteilung der Umlagen auf die Provinzen (§ 14 Abs. 2 der zit. Generalsynodalordnung) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Genehmigung des Staatsministeriums. Vgl. z. B.:

Art. 15 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, F. I 101; Art. 13 Hann. ref. Kirche, Staatsgesetz vom 6. August 1883, F. 187; Art. 24 Schlesw.-Holst., Wiesb. Gesetz vom 6. April 1878, F. 224; Art. 12 Curh. vom 19. März 1886.

Die Gesamtsumme der auf Grund des Art. 10 Z. 3 und 14 N. 2 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 usw. zu beschließenden Umlagen — also neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke — darf, abgesehen von den Synodalkosten, für provinzielle und landeskirchliche Zwecke 4% — — jetzt 6% laut Staatsgesetz vom 28. Mai 1894 § 4 vom 14. Juli 1895 § 4 — — der Gesamtsumme, der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche

gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen. Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynode und wie viel durch die Landessynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt. Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz übersteigen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. (Art. 16 a. a. O. Art. 14 ref. Hann. Art. 26 Schlesw.-Holst. usw.) Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbands, welche den Betrag von 2% der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer bei den Kirchengemeinden der den Kirchengemeinden des Verbands angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form eines Kirchengesetzes durch Beschluß der Generalsynode bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bestehen. (So Hann. ref. Kirche Art. 14 a. a. O.; Schlesw.-Holst., Wiesb. Art. 25 a. a. O.)

Wegen der Unterverteilung der Umlage auf die einzelnen Provinzen vgl. Art. 11 Abs. 2 und 15 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876. Auch die Matrikel für die Verteilung auf die Kreissynoden bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Anteile der Kreissynoden werden auf die Gemeinden repartiert; letztere sind hiebei passive Steuersubjekte, sie werden versteuert; wähsie ihren Gemeindegliedern gegenüber als aktive Steuersubjekte erscheinen. Gegen die Beschlüsse des Kreissynoden, durch welche die Ausgaben der Kreissynodalkassa auf die Kirchenkassen und Gemeinden verteilt werden, steht den Kirchengemeinden binnen 21 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde bei der Staatsbehörde zu. (Altpreußen Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 8; Hann. luth. Kirche Gesetz vom 6. Mai 1885 § 5; Hann. ref. Kirche Gesetz vom 6. August 1883 Art. 8; Schlesw.-Holst., Nassau Gesetz vom 6. August 1878 Art. 3; Kurh. Gesetz vom 19. März 1886 Art. 12; Kirchenordnung östl. Prov. § 53 Z. 7; Rheinl. Westf. § 37b; Hann. ref. § 63 Z. 8; Schlesw.-Holst. § 81 Z. 5; Wiesb. § 62 Z. 8; Frankf. § 59 Z. 7.

Die staatliche Bestätigung des Umlagenbeschlusses und der Matrikel erfolgt bei Umlagen und Verteilungsbeschlüssen der alt-

preußischen Provinzial- und der neupreußischen Landessynoden durch den Oberpräsidenten. Gegen die vollinstanzielle Entscheidung des Oberpräsidenten gibt es Beschwerde an das Kultusministerium. Kgl. Verordnung vom 9. September 1876 A II (G. S. S. 395 K.-G.-Bl. S. 20) und Verordnung vom 5. September 1877 (G. S. S. 215 K.-G.-Bl. S. 170). Wegen der Genehmigung bei Umlagenbeschlüssen der Landessynode Cassel und der luth. Synode Hannover vgl. Schoen S. 437. Wegen der Kirchensteuer der Parochialverbände vgl. Kirchengesetz vom 17. Mai 1895 und Staatsgesetz vom 18. Mai 1895, Schoen S. 379 f., Freyer S. 642, 649; ferner Kirchen und Staatsgesetz vom 4. Juli 1904. K. G. und V. Bl. S. 16, Ges. S. S. 146.

§ 5.

Auch in anderen Landeskirchen bedarf der Steuerbeschluß der Kirchengemeinden staatlicher Genehmigung. Hieher gehören Thüringen'sche Staaten sowie Anhalt, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

In der Landeskirche des Großherzogtums **Sachsen-Weimar-Eisenach** z. B. sind an hier vorzugsweise einschlägigen Bestimmungen anzuführen: die Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895, vgl. § § 24 und 26, Friedberg V S. 301, Ausführungsverordnung vom 14. August 1894 § § 24 Z. IV 537, Friedberg V S. 317, Staatsgesetz, betr. die kirchlichen Umlagen in den evangelischen Kirchengemeinden vom 24. Februar 1894, Friedberg V 276 ff. Darnach bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstands und der Kirchengemeinde über Ausschreibung von Umlagen der vorgängigen Genehmigung der obersten Landeskirchenbehörde — der großherzoglichen Kircheninspektion bezw. des großherzoglichen Staatsministeriums. Die Genehmigung des letzteren ist nur erforderlich, wenn nach § 4 Z. 2, § 5 Z. 2 und § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1894 die Verteilung der Umlagen in „anderer Weise" erfolgen soll, während im übrigen, also in der Regel die Kircheninspektion die Genehmigung zu erteilen hat. Die Kircheninspektionen stehen unmittelbar unter dem Staatsministerium nur in reinkirchlichen, also hier nicht in Betracht kommenden Angelegenheiten unter dem Kirchenrate.

Sowohl in **Schwarzburg-Rudolstadt** wie in **Schwarz-**

burg-Sondershausen bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstands auf Erhebung von Kirchengemeindeumlagen der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen. Vgl. Gesetz, die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt betr., vom 17. März 1854 § 40, Friedberg Sammlung S. 725, 733. Ferner vgl. Gesetz vom 9. Dezember 1865, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen betr., § 38 Z. 6, Friedberg Sammlung I S. 713.

In der protestantischen Landeskirche des Herzogtums **Anhalt** bedürfen Beschlüsse der Kirchengemeinde und der Kirchenvertretung auf Erhebung kirchlicher Gemeindeumlagen der Genehmigung der zuständigen herzoglichen Kreisdirektion, wenn auf Grund der Beschlüsse eine Zwangsvollstreckung stattfinden soll. Näheres siehe § 22 der Kirchengemeindeordnung vom 6. Februar 1875, Friedberg I 807.

Nach dem Verfassungsgesetz der evang.-luth. Kirche des Herzogtums **Oldenburg** vom 11. April 1853 Art. 122 und dem Art. 81 des Staatsgrundgesetzes hat die Staatsregierung die Grundsätze zu prüfen, wornach die kirchlichen Abgaben und Leistungen aufgebracht und verteilt werden sollen. Bezüglich der Genehmigung von Beschlüssen auf Erhebung kirchlicher Umlagen in dem zu Oldenburg gehörigen Fürstentum Lübeck vgl. Art. 64 des Gesetzes vom 9. September 1864, Friedberg Sammlung I S. 589. Darnach ist die Genehmigung der Staatsregierung nötig zu einer Aenderung des Beitragsfußes der Kirchenlasten.

In dem zu Oldenburg gehörigen Fürstentum Birkenfeld können rückständige Umlagen der Kirchengemeindeglieder nur dann im administrativen Wege beigetrieben werden, wenn die Grundsätze, wornach dieselben aufgebracht und verteilt werden, von der Staatsregierung genehmigt worden sind. Verordnung vom 5. September 1855, betr. die Verwaltung des Vermögens und das Rechnungswesen der evangelischen Kirche des Fürstentums Birkenfeld, Friedberg Sammlung I S. 604 Art. 15. Vgl. ferner das Gesetz vom 16. Dezember 1876, betr. die Beiträge der Gemeinden in den evang.-luth. Kirchen des Herzogtums Oldenburg zu den allgemeinen Kirchenausgaben, K. G. V. Bl. IV 26-28.

Auch im Fürstentum **Schaumburg-Lippe** bedarf die Erhebung von Kirchensteuern in den evang.-luth. Kirchengemeinden der Genehmigung des Staatsministeriums, außerdem auch des Konsistoriums. Vgl. § 3 des Gesetzes vom 24. April 1894, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evang.-luth. Kirchengemeinden, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling 8. Band S. 374.

Das Ministerium hat hiebei zu prüfen, die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, eine etwaige Ueberbürdung der Steuerzahler und die Angemessenheit der Verteilung.

Eine Ausnahme bezüglich der Notwendigkeit, daß Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden durch rein staatliche Organe genehmigt werden müssen, bildet **Sachsen**. Dort bedürfen Beschlüsse einer Kirchengemeinde, nach welchen der Bedarf für die Kirche nach den in der Gemeinde für die Erhebung der Gemeindeumlagen festgesetzten Fuße aufgebracht werden soll, künftig nur der Genehmigung der Kircheninspektion. (§ 6 des Abänderungsgesetzes vom 12. Dezember 1855 zum Gesetz vom 8. März 1838, betr. einige Bestimmungen über die Pflichten der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands; und § 1 der Verordnung des Kultusministeriums, das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung der Kirchen- u. Schulanlagen betr., vom 24. Mai 1877, vgl. Publikationsgesetz z. K. V. S. O. vom 30. März 1868, Ges. S. S. 201.) Freilich ist zu berücksichtigen, daß der Staat in den Kircheninspektionen vertreten ist. Vgl. Verordnung die weltliche Kircheninspektion über Kirchen betr., vom 2. November 1873 § 5 die Organisation der Behörden für innere Verwaltung betr., S. 490, vgl. auch Friedberg, Verfassung und Verwaltung S. 148, 179 f.

Wegen der Mitwirkung der politischen Gemeinde bei Beschlüssen auf Erhebung von Kirchengemeindeumlagen vgl. später Seite 27.

§ 6.

Zu hohe Kirchengemeindeumlagen empfindet natürlich die **politische Gemeinde**. Daher haben mehrere Staaten der politischen Gemeinde ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Kir-

chengemeinde auf Erhebung von Kirchengemeindeumlagen verliehen oder wenigstens vorgeschrieben, daß die politische Gemeinde um ihre Stellungnahme zur Steuerfrage gefragt werden muß. Letzteres ist, wie bereits erwähnt, in **Württemberg** der Fall. Auch in **Meiningen** sind vor Erhebung der von der Kirchengemeindeversammlung beschlossenen Umlagen die Vertreter der politischen Gemeinde zu hören. (§ 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 7. Januar 1876, Friedberg S. 685.) Oben schon wurde ausgeführt, daß die politische Gemeinde ein Einspruchsrecht hat in den Großherzogtümern **Baden** und **Hessen**. Kein Mitwirkungsrecht hat die politische Gemeinde in **Bayern r. d. Rh.** und in **Preußen**. Im einzelnen herrscht bezüglich der Stellung der politischen Gemeinde zur Erhebung von Umlagen große Verschiedenheit.

Was die evang.-luth. Landeskirche im Königreich **Sachsen** anlangt, so kommt hier in Betracht das Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evang.-luth. Kirchengemeinde betr., vom 30. März 1868, Friedberg I Sammlung S. 362. Nach § 2 des Gesetzes sind vor Ausführung eines vom Kirchenvorstand gefaßten Umlagenbeschlusses die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 (S. 21 f. des Gesetzes, Sammlung 1832) durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838) (S. 431 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) sowie durch das Gesetz von demselben Tag, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betr., S. 449 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) bestimmten Vertreter der politischen Gemeinde zu hören.

Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfang mit dem Bezirk der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke a) die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden ihrem ganzen Umfange nach oder nur teilweise oder b) Güter und Grundstücke, welche nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverband ausgeschlossen sind, so haben sich zu a. die Vorstände aller derjenigen Korporationen, welchen die Vertretung betreffenden politischen Gemeinde und Gemeindeteile zusteht und zu b. die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke, oder deren Stellvertreter über den Beschluß des Kirchenvorstands zu erklären. (§ 4 des Gesetzes.)

Ueber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstand und den Vertretern der politischen Gemeinde entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion, insofern jedoch Stadträte mit Kircheninspektionsbefugnissen oder solche politische Gemeinden oder Gemeindeteile konkurrieren, die außerhalb des Gerichtssprengels der weltlichen Inspektion liegen, die Konsistorialbehörden. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Benehmen mit dem Ministerium des Innern. (§ 7 des Gesetzes.)

Nach der Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche des Großherzogtums **Sachsen-Altenburg** vom 6. Februar 1877, Friedberg I Sammlung S. 677, sind Beschlüsse eines Kirchenvorstands, welche eine Abänderung in dem Modus der Verteilung von kirchlichen Umlagen oder die Erhebung von Umlagen bezwecken, vor ihrer Ausführung in den Vertretungen der den Kirchengemeindeverband umfassenden einzelnen politischen Gemeinden (Stadträten und Bürgervorständen, Gemeinderäten) zur Mitzustimmung auszustellen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und den Vertretern der politischen Gemeinde oder einzelnen der Letzteren entscheidet in erster Instanz bei städtischen oder gemischten städtisch-ländlichen Verbänden das Ministerium, Abteilung für Kultus, bei rein ländlichen Verbänden die Kircheninspektion. (§ 21 a. a. O.)

Im Fürstentum **Schwarzburg-Sondershausen** wird die Gemeinde insoferne bei Beschlußfassung des Kirchenvorstands über Ausscheidung von Umlagen mit als der Kirchenvorstand aus dem Ortspfarrer, Bürgermeister, Schulzen der Gemeinde bezw. deren Stellvertretern, und 2 bezw. 4 vom Gemeinderat in Dörfern, bezw. von der Stadtverordnetenversammlung in Städten gewählten Mitgliedern besteht. An der Wahl solcher Vertreter dürfen sich nur die der Landeskirche angehörenden Mitglieder der Gemeinderäte oder Stadtverordnetenversammlungen beteiligen. (§ 27 des Gesetzes, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Dezember 1865, Friedberg I S. 713.)

Bemerkenswert ist, daß im Fürstentum **Lippe-Detmold** die Bestimmungen, wonach die Vorsteher der politischen Gemeinden

bei der Beratung und Beschlußfassung über Erhebung von Gemeindeumlagen zu Kirchenbauten zuzuziehen sind, aufgehoben wurden. Vgl. Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen wegen Teilnahme der politischen Gemeinden an der Beratung und Beschlußfassung der kirchlichen Gemeinden über die vorhandenen Kirchenfonds und über Kirchenbauten betr., vom 2. April 1880, Friedberg, Sammlung I S. 884.

Eine ganz eigenartige Stellung zur Erhebung von kirchlichen Abgaben nehmen die politischen Gemeinden beispielsweise in **Braunschweig, Reuß jüng. Linie** und **Bayern r. d. Rh.** ein. Im Herzogtum Braunschweig werden die Umlagen für kirchliche Zwecke von der politischen Gemeinde bewilligt auf Antrag der Kirchengemeinde oder des Konsistoriums. Vgl. Gesetz, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evang.-luth. Kirchengemeinden betr., vom 30. November 1851, § 27 ff., § 58, Friedberg I S. 770 ff. Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1892, die Aufbringung der Parochiallasten in den Städten betr., Friedberg V S. 81 ist die politische Gemeinde statt der Kirchengemeinde als Verpflichtete anzusehen (§ 1). Reformierte, Dissidenten, Katholiken und Juden sind von Beiträgen frei zu lassen (§ 2). Wegen der Landgemeinden vgl. Gesetz vom 28. Mai 1894, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1864, betr. die Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden. G. S. Nr. 23.

Aehnlich wie im Herzogtum Braunschweig, sind auch im Fürstentum Reuß jüngere Linie die kirchlichen Bedürfnisse und die der Kirchengemeinde obliegenden Leistungen, wenn die aus der Kirchenkasse oder dem Kirchenvermögen vom Kirchenpatron oder dem sonst speziell Verpflichteten zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, durch die politische Gemeinde aufzubringen. Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so findet die Beschlußfassung in jeder politischen Gemeinde gesondert statt. Der Kirchenvorstand stellt aber dann das Ergebnis nach der Beitragssumme der stimmenden Gemeinden fest. Im Kirchenvorstand haben die protestantischen Bürgermeister der politischen Gemeinden bezw. deren protestantische Stellvertreter Sitz und Stimme. Der hiebei überstimmten Gemeinde steht binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung solcher Beschlüsse an gerechnet, Rekurs auf die Entscheidung des fürstlichen Ministeriums zu.

Vgl. Gesetz vom 30. November 1893, betr. die Kirchengemeindeordnung für die evang.-luth. Kirche im Fürstentum Reuß jüng. Linie, § § 3 und 24, Friedberg, Sammlung V S. 128.

Wegen der Stellung der politischen Gemeinde in Bayern r. d. Rh. zu der Aufbringung des kirchengemeindlichen Bedarfs vgl. oben.

Wie bereits ausgeführt, bedürfen die **Steuerbeschlüsse der Landessynode staatlicher Genehmigung** in Hessen, Baden, Altpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau und Kurhessen und Frankfurt a. M.* Gleichfalls Abgaben für landeskirchliche Zwecke werden, und zwar überall unter staatlicher Genehmigung, beispielsweise erhoben in:

im Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, vgl. Gesetz vom 19. Dezember 1874. Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895, Ges. S. S. 277 und Gesetz, betreffend die Umlagen in den evangelischen Kirchengemeinden vom 24. Februar 1894. Ges. S. S. 10; im Herzogtum Sachsen-Meiningen, vgl. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, Friedberg I S. 686 ff. siehe oben; im Herzogtum Anhalt, vgl. Gesetz vom 24. März 1879, die Synodalordnung für das Herzogtum Anhalt betreffend, Friedberg I Sammlung S. 825; im Fürstentum Waldeck, vgl. Gesetz, betreffend die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 31. Januar 1873, Friedberg I, Sammlung S. 855 resp. in der Fassung vom 19. Sept. 1901; in der freien Stadt Hamburg, vgl. Verfassung der evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. Januar 1883, § 5 ff., Gesetz vom 17. März 1882, betr. die Errichtung einer Pfarrpensionskasse, Allg. ev. Kirchenblatt 1887, S. 291. Für alle von der Synode beschlossenen Verordnungen ist das Plazet der evang.-luth. Senatsmitglieder nötig. Vgl. Bekanntmachung des Kirchenrats vom 26. Februar 1896, betr. den Erlaß eines Kirchen-

*) vgl. Art. 4 Abs. V Satz 1 des neuen bay. Gesetzes; die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend „die Beschlüsse der Steuersynoden bedürfen der königlichen Genehmigung."

Sie ist von der kirchlichen Oberbehörde durch das K. Staatsministerium des Innnern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erholen.

gesetzes und Erhebung von Kirchensteuern; u. Bekanntmachung vom gleichen Tag, betr. die Kirchenverfassung der evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staat, Friedberg V S. 381 u. 405. In der freien Stadt Lübeck, vgl. Gesetz vom 16. Januar 1895, betr. die allgemeine Kirchenkasse für die evang.-luth. Kirchenmeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte und die Bekanntmachung des Senats vom 2. Januar 1895, betr. die Verfassung der evang.-luth. Kirche im Lübeck'schen Staat, Ges. S. S. I. Darnach unterliegen Beschlüsse über die Höhe der auszuschreibenden Kirchensteuern der Genehmigung des Senats. Die Mitgenehmigung der der Bürgerschaft ist erforderlich zur Ausschreibung eines Jahresansatzes der Kirchensteuer, welcher 6 vom Hundert, des ordentlichen Ansatzes der Staatseinkommensteuer überschreitet. Friedberg V, S. 417.

Steuermaximum.

3. Cap.

Zum Schutze der Steuerkraft des Staates und der Gemeinden und zur Verhütung der Ueberbürdung der Steuerpflichtigen ist in vielen Staaten ein Steuermaximum festgesetzt. Zur Ueberschreitung desselben ist in der Regel ein Staatsgesetz erforderlich. S. z. B. in **Preußen** vgl. Altpreußen das Gesetz, betr. die evang. Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876. Friedberg I S. 103 nebst dem Gesetze vom 28. Mai 1894 (K.-G.-V.-Bl. 70) zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evang. Kirchengemeinde- und Synodalordnungen vom 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen und vom 3. Juni 1876, betr. die evang. Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie; Friedberg V S. 139, Art. 16. Darnach ist ein Staatsgesetz nötig, wenn die Gesamtsumme der für landeskirchliche oder provinzielle Zwecke beschlossenen Umlagen — abgesehen von den Synodalkosten — 6% der Gesamtsumme der Staatseinkommensteuer übersteigt. Art. 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1894. Das Gleiche gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben. Durch die Gesetze vom 14. Juli 1895, Fried-

berg V 196, wurden die obengenannten Bestimmungen ausgedehnt auf Schleswig-Holstein, den Konsistorialbezirk Wiesbaden, die evang.-ref. Kirche in Hannover, den Konsistorialbezirk Kassel. (Für Frankfurt vgl. Gesetz vom 28. September 1899, Art. 18, Allg. evang. Kirchenblatt 1900 S. 741.) Hiedurch wurden abgeändert 1. für die evang.-ref. Kirche Hannover's das Gesetz vom 6. August 1883, Art. 15, das Gesetz betr. die Kirchenverfassung der evang.-ref. Kirche der Provinz Hannover, Friedb. I S. 186; 2. für die Provinzen Schleswig-Holstein und Nassau, das Gesetz, betr. die evang. Kirchenverfassung in den Konsistorialbezirken Kiel und Wiesbaden vom 6. April 1878, Art. 24, Friedb. I S. 224; 3. für Kurhessen, Gesetz betr. die Kirchenverfassung der evang. Kirchenverfassung der evang. Kirche im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel vom 19. März 1886, Friedberg II S. 78, Art. 13.

Auch in **Lübeck** ist zur Ausschreibung eines Jahresansatzes der Kirchensteuer, welcher 6 vom Hundert des ordentlichen Ansatzes der Staatseinkommensteuer überschreitet, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich — abgesehen von der Genehmigung des Senats bei Beschlüssen über die Höhe der auszuschreibenden Kirchensteuer — § 9 des Gesetzes vom 16. Januar 1895, betr. die allgemeine Kirchenkasse für die evang.-luth. Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte. Friedberg V 419.

Im Königreich **Württemberg** darf die Gesamtsumme der Umlagen auf die Genossen einer Kirchengemeinde 10% der von der Gesamtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuern aus Grundeigentum-, Gebäuden-, Gewerbe- und Kapitalrenten-, Dienst- und Berufseinkommen in der Regel nicht überschreiten. Zur Ueberschreitung des Steuermaximums ist lediglich die Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und das Vorliegen besonderer Verhältnisse nötig. Vgl. Art. 66 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, Friedberg II 124 und I 95.

Im Herzogtum **Anhalt** sodann bedürfen Kirchengesetze, welche eine Einheit der Staatsergänzungssteuer übersteigen, der Genehmigung durch ein Staatsgesetz, Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 1879, die Synodalordnung für das Herzogtum Anhalt betr., Friedberg I 825. Aehnlich ist in **Lippe** bei Umlagen für landeskirchliche Zwecke, welche ein Simplum der Klassen- und Einkom-

mensteuer der zur evang. Landeskirche gehörigen Bevölkerung übersteigen, Bestätigung durch ein Staatsgesetz nötig. § 4 des Gesetzes, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evang. Kirche des Landes, die Veranlagung der Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betr., vom 12. September 1877, Friedberg I S. 883.

Auch im Fürstentum **Waldeck** darf der Betrag der für landeskirchliche Zwecke zu erhebenden Geldmittel 1⅓% der gesamten direkten Staatssteuern in einem Jahre in keinem Falle übersteigen. Wenn ein diesen Prozentsatz übersteigender Betrag gefordert wird, bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Landtages. Vgl. Gesetz betr. die Synodalordnung für die vereinigte Kirche der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 31. Januar 1873, Friedberg S. 855, Synodalordnung vom 19. September 1901, Friedberg V 1024, § 42.

Im Großherzogtum **Baden** ist das Maximum der Steuer für landeskirchliche Zwecke festgesetzt auf einen Betrag, der für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, 1½ Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und 20 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen darf. Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1892. Der Betrag der für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfg. auf Hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen. Eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum Voraus für so viele Jahre erteilt werden, als die Ueberschreitung voraussichtlich notwendig ist. Vgl. Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Nach dem neuen bayerischen Kirchensteuergesetz (Art. 8 Abs. 2) darf die Kirchensteuer 10% der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten, direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

4. Cap.

Maßstab.

Die meisten kirchlichen Steuergesetze enthalten die Bestimmung, daß die Umlagen nach dem Verhältnis der von den Gemeindemitgliedern zu zahlenden direkten Staats- oder Kommunalsteuern

umgelegt werden sollen. Natürlich sind die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr umzulegen.

So werden in **Baden** die durch Kirchensteuern für landeskirchliche Zwecke aufzubringenden Summen auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien sowie auf die Einkommensteueranschläge umgelegt. Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalt) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen. Maßgebend ist der Steuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wurde; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch der Kataster des Vorjahres an die Stelle. Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1892. Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung der Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich gänzlich frei bleiben. Art. 14. Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschläge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnis zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien in 1½ fachem, die Einkommensanschläge im 20fachen Betrage beigezogen werden. Art. 16.

Bezüglich der Heranziehung der verschiedenen Staatssteuern bei Erhebung von Kirchensteuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse vgl. die Art. 12—14 des Gesetzes vom 26. Juli 1888.

Im Königreich **Württemberg** kann auf verschieden gelagerte örtliche Verhältnisse besondere Rücksicht genommen werden. Dort wird der Umlagenmaßstab von dem Kirchengemeinderat nach den örtlichen Verhältnissen und zwar entweder je für den einzelnen Fall oder nach Umständen für einen längeren Zeitraum mittels Statuts vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde bestimmt. Insbesondere kann der Umlagenmaßstab auch nach Klassen festgestellt werden, in welche die Pfarrgenossen nach ihrem Einkommens- und Vermögensverhältnis eingereiht sind. Der Kirchengemeinderat kann also die direkte Staatssteuer zu Grunde legen

oder die Kommunalsteuern, er kann Klassen anordnen oder von irgend einem anderen einfacher, gerechter und billiger scheinenden Grundverhältnis ausgehen. Vgl. Art. 67 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, Friedberg II, 124.

In **Bayern r. d. Rh.** werden die Kirchengemeindeumlagen nach Verhältnis der ganzen Steueranlage unter Berücksichtigung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in der Form eines prozentualen Zuschlags aufgebracht. (Landtagsabschied vom 28. Mai 1892, Art. 2.) Beschlüsse aus früherer Zeit, welche einen anderen Umlagenmaßstab festsetzen, gelten auch heute noch bei veränderter Rechtslage weiter, können aber gemäß Art. 10 Z. 13 Verw.-Ger.-Ges. angefochten werden.

Für die Rheinpfalz vgl. Gesetz vom 17. November 1837, Art. 5.

Nach Art. 22 des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung für ganz Bayern bilden die sämtlichen (bei der Umlagenerhebung) in Betracht kommenden direkten Steuern der Kirchenumlagenpflichtigen den Maßstab für die Verteilung von Kirchenumlagen.

Für die Erhebung von kirchlichen Steuern seitens der Kirchengemeinden und Parochialverbände der **preußischen** Landeskirchen gelten hinsichtlich des Umlagenmaßstabes und der Heranziehung der verschiedenen Staatssteuern folgende Grundsätze: Abgesehen von der noch zulässigen Anwendung der älteren Steuerordnungen soll eine kirchliche Besteuerung nur zulässig sein in Form von Zuschlägen und zwar nur zur Staatseinkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und zu der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. sind wie bisher Zuschläge zu den Realsteuern zulässig, in dem Konsistorialbezirk Kassel dürfen sie nur insoweit erhoben werden, als es sich um die Besteuerung zu Bauzwecken handelt. Die staatlich veranlagte Betriebssteuer ist als Maßstab zugelassen für die evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover und für die evang. Kirchengemeinden des Konsistoralbezirks Wiesbaden. Im Uebrigen sind von den staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern die Ergänzungssteuer (nach Analogie des § 36 des Komunalabgabengesetzes) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Betriebs- und die Warenhaussteuer von der Heranziehung zur kirch-

lichen Steuer als ungeeignet ausgeschlossen, ebenso die Kommunalsteuern. Ein bestimmtes Belastungsverhältnis zwischen Einkommensteuern und Realsteuern wurde nicht festgesetzt; doch sollen die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden, als die Staatssteuern. Vgl. im einzelnen die §§ 9 u. 10 der bereits zitierten 7 Steuergesetze. § 9 des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, näheres bei Crisolli und Schultz, S. 95, 129, 149, 173, 199, 219.

Bei den Abgaben für die größeren kirchlichen Verbände sind in der **altpreußischen** Landeskirche entweder die direkten Staatssteuern oder die Kommunalsteuern maßgebend. Vgl. Altpreußen, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, § 31 Z. 6, Friedberg I, S. 57. Rhein.-westf. Kirchenordnung vom 5. März 1835 und 13. Juni 1853, § 18 Zusatz 1. Friedberg I, S. 27. Aehnlich ist es auch in den anderen Landeskirchen.

In **Nassau** beispielsweise werden die Kirchensteuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erhoben. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877, § 32, Z. 6, Friedberg I, S. 242. In der reformierten Kirche **Hannover's** kann ein neuer Umlagenmaßstab nur nach dem Fuße der direkten Staatssteuern erhoben werden. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evang.-ref. Kirche vom 12. April 1882, § 34, Z. 6, Friedberg I, S. 172.

In **Hamburg** und **Lübeck** z. B. bildet die staatliche Einkommensteuer den Maßstab. Näheres Gesetz vom 26. Februar 1896, § 4, Friedberg V, S. 406 Gesetz vom 16. Januar 1895, § 6, Friedberg V, S. 419.

In **Anhalt** und **Braunschweig** entscheiden die Kommunalsteuern. Näheres Kirchengemeindeordnung vom 6. Februar 1875, § 31, Z. 6, Friedberg I, 810; Gesetz vom 23. Juni 1892, § 4; Friedberg V, S. 83.

Wegen **Sachsen-Meiningen** vgl. Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Kirchengemeindelasten, Art. 2, Friedberg I, S. 688, sowie Gesetz vom 4. Januar 1876, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung; Kirchengesetz vom 27. Dezember 1890, betr. die Landeskirchenkasse.

Bemerkt sei noch, daß im **Bremer Landgebiet** die Kirchensteuern nach Maßgabe der Grundsteuer und der Gebäudesteuer von den in der Gemeinde gelegenen im Eigentum von Gemeindegenossen befindlichen, Grundstücken und Gebäuden erhoben werden. Abgabenpflichtige ohne Grundeigentum haben einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem Gebäudesteuerwert von 1500 Mk. zu entrichten ist. Näheres vgl. Gesetz, betr., die Beiträge zu den Kirchenlasten im Bremer Landgebiet vom 27. November 1889, § 3, Friedberg IV, S. 184.

Erhebung und Zwangsbeitreibung.

Die **Erhebung der kirchlichen Abgaben** ist in den einzelnen Staaten verschiedenen Organen (meist staatlichen oder gemeindlichen, zuweilen auch kirchlichen) übertragen. Die Erhebung durch staatliche oder gemeindliche Organe erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Erhebung der Staats- oder Komunalsteuern.

Für **Preußen** vgl. die § § 11 ff., 18 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905, nebst den entsprechenden Bestimmungen der Kirchengesetze vom 10. März 1906.

Für **Bayern** vgl. die Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892; ferner die Art. 24 und 25 des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung; endlich den Art. 10 des Kirchengesetzes, wornach die Kirchensteuer mit den direkten Staatssteuern und nach den gleichen Vorschriften wie diese eingehoben und beigetrieben wird.

In **Württemberg** kann die Erhebung der Kirchensteuern mit den Steuern der politischen Gemeinde von dem Gemeindepfleger erfolgen, vorausgesetzt, daß sich kirchliche und politische Gemeinde hiezu geeinigt haben. Vgl. Art. 71 des Gesetzes vom 14. Juni 1887.

5. Cap.

Steuerpflicht.

Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen.

§ 1.

Die Steuerpflicht erstreckt sich regelmäßig auf alle dem besteuernden Verband (Landeskirchen, Provinzialverband, Kreis- oder Diözesanverband, Dekanatsverband, Einzelgemeinde) angehörigen

physischen Personen, welche ihren Wohnsitz innerhalb des Gebietes dieses Verbands haben, und mit direkten Staatssteuern angelegt sind.

Vgl. z. B. Baden, Gesetz vom 26. Juli 1888, Art. 12; Gesetz vom 18. Juni 1892, Art. 11.

Bayern r. d. Rh., Landtagsabschied vom 28. Mai 1892, Z. II; Bayern l. d. Rh., Art. 5 des Gesetzes vom 17. November 1837. * Kirchensteuergesetz Art. 7.

Württemberg, Gesetz vom 14. Juli 1887, Art. 5 und 65.

Preußen, Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern 2c., vom 26. Mai 1905, § 2.

Die Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht in der Person des Steuerpflichtigen ist also eine 3fache. 1. Bekenntniszugehörigkeit, 2. Wohnsitz in dem betr. kirchlichen Verbande,** 3. Zugehörigkeit zu dem die Steuer erhebenden kirchlichen Verband, 4. Veranlagung mit direkten Staatssteuern. Keine Voraussetzung ist dagegen die Staats- oder Reichsangehörigkeit.

1. a) Hinsichtlich der Bekenntniszugehörigkeit sind maßgebend die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bekenntniskirchen. Vgl. Schoen, S. 311 ff. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, S. 974, 1011; Friedberg, Kirchenrecht, S. 239; Crisolli und Schultz, S. 14 ff. usw.;

   b) Auch die Ausländer sind umlagenpflichtig. Siehe unter 4.

   c) Wer nicht Bekenntnisgenosse ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauchs besteht oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet. Vgl. beispielsweise Entwurf der bayerischen Kirchengemeindeordnung, Art. 20, Z. 2.

   d) Die Kirchensteuerpflicht ergreift der Regel nach nur physische, nicht juristische Personen. Denn die Kirchensteuerpflicht soll auf irgendwelchen Beziehungen des Steuerpflichtigen zur

*) Nach dem Entwurf einer Kirchengemeinde-Ordnung sind kirchenumlagenpflichtig alle Bekenntnißgenossen, die im Kirchengemeindebezirk mit einer direkten Staatssteuer angelegt sind, wenn sie darin wohnen oder doch der Gegenstand der Besteuerung sich dort befindet. Art. 20 und 4.

**) Das Wohnen im Gebiete der protestantischen Landeskirche Bayerns r. d. Rh., bezw. in dem der prot. Kirche der Pfalz bildet keine unbedingte Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht, ebenso wenig wie es eine solche für die Staatssteuerpflicht bildet. vgl. Art. 7 des bez. Kirchensteuergesetzes.

betr. Konfession beruhen, wo solche völlig fehlen, erscheint es unbillig, eine solche Pflicht zu statuieren. Eine Ausnahme läßt sich für die Heranziehung zur örtlichen Kirchenumlagenpflicht, wenigstens für den Baubedarf der Kirchengemeinden, nicht wohl rechtfertigen. Vgl. Entwurf eines bayer. Kirchengesetzes. Aehnlich heißt es in der Begründung zum Entwurf der neuen preußischen Kirchensteuergesetze: die Steuerpflicht ist grundsätzlich eine persönliche Pflicht, der der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehörenden Personen, doch bleiben die zu Recht bestehenden älteren Ordnungen bis zu anderweiter Regelung bestehen, auch wenn nach ihnen abweichend von dem Grundsatz der neuen Steuergesetze die Steuern nach Verhältnis des Grundbesitzes, nach Stimmen oder in sonstiger Weise verteilt werden und dabei nicht nur Angehörige der Kirchengemeinde, sondern auch Forensen, Andersgläubige und juristische Personen (politische Gemeinden) herangezogen werden.

In **Bayern r. d. Rh.** und in der **Pfalz** werden Staatsärar, juristische Personen und Gesellschaften, da sie ja keine Konfessionszugehörigkeit haben, nicht zu kirchl. Abgaben herangezogen. Ministerial-Entschließung vom 24. Mai 1877, Landtagsabschied vom 28. Mai 1892, Z. 2. Ebenso Art. 5 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837. Art. 7 des Kirchensteuergesetzes. Doch haben nach dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung zu Kirchenumlagen für Herstellung und Unterhaltung von Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst und der mit solchen festverbundenen inneren Einrichtung, sowie der Kirchenstühle, von Gebäuden für die Pfarrgeistlichen oder für Meßner, von kirchlichen Friedhöfen und den dazu gehörigen Bauwerken auch die im Kirchengemeindebezirk mit direkter Staatssteuer angelegten juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personen-Vereinigungen beizutragen, welche nicht nach Art. 22 Abs. 2 behandelt werden können. Kraft Gesetzes sind befreit die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie die nicht ohnehin zu diesen gehörigen, aber öffentlichen Zwecken dienenden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Art. 20, 21, Z. 1, 2. Art. 22, Z. 2.

Anders steht es mit der Steuerpflicht der juristischen Personen in der evangelischen Landeskirche im Königreich **Sachsen**. So-

weit die juristischen Personen verpflichtet sind, zu den Anlagen der politischen Gemeinde beizutragen, haben sie auch die Anlagen für die Kirchengemeinde zu entrichten. Vgl. Verordnung des Kultusministeriums vom 7. Mai 1887 und § 3 und 21 des Staatsgesetzes vom 8. März 1838, Seydtewitz Kodex, S. 216, Ausnahmen s. später.

In **Baden** werden bei der Anlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der im § 5 b des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art beigezogen. Näheres s. Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 1888.

Wegen der Besteuerung von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. eingetragenen Genossenschaften in **Anhalt** vgl. Gesetz über die Regelung der Parochialbaulasten vom 21. Februar 1873. Vgl. Art. 15 Abs. I des bad. Gesetzes vom 26. Juli 1888: Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teil des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen. Selbstverständlich sind Personen, welche Mitglieder einer Gesellschaft oder eines Personenvereins sind, mit ihrem Anteil an dieser Gesellschaft oder Vereins steuerpflichtig.

Wegen der Besteuerung des Inhabers oder Mitinhabers eines unter dem Namen einer Firma betriebenen Handelsgewerbes oder Handelsgeschäfts oder eines Mitglieds eines Personenvereins vgl. für **Weimar** den § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1894, Friedberg V, S. 277.

2. Weitere Voraussetzung, wenigstens in der Regel bei der örtlichen Kirchensteuer, ist Wohnsitz in dem betreffenden kirchlichen Verbande:

a) für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht spezielle Vorschriften vorliegen, maßgebend. In Betracht kommen die §§ 7—11 der B. G. B. Darnach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung in diesem Orte voraus. Der Besitz von Grundstücken oder der Betrieb eines Gewerbes genügen für sich allein zur Begrün-

dung des Wohnsitzes nicht. Durch den bloßen Aufenthalt in einer Kirchengemeinde wird der Wohnsitz nicht begründet.

b) Im allgemeinen erhebt die Kirchengemeinde von den Forensen, d. h. solchen Nichtgemeindemitgliedern, welche zwar in dem betreffenden Pfarrsprengel begütert sind, aber nicht keine Umlagen. Denn man betrachtet die Erhebung von auch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt dort haben, Kirchenumlagen als Aequivalent dafür, daß die Kultuseinrichtungen der betreffenden Gemeinde benützt werden. Vgl. z. B. Baden, Gesetz vom 28. Juli 1888, Art. 12, Anmerkung bei Armbruster. Aehnlich ist es in Württemberg und Altpreußen. Vgl. auch Preußen § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905.

Ausnahmsweise werden jedoch aus finanziellen Gründen auch Nichtgemeindemitglieder besteuert im Anschluß an den finanzpolitischen Grundsatz: das in der räumlichen Sphäre des die Steuer erhebenden kirchlichen Verbands-Subjektes befindliche Vermögen mit Abgaben zu belegen. Vgl. Art. 13 des bad. Gesetzes vom 26. Juli 1888, wornach für die Aufbringung der Kosten für kirchliche Bauten auch die Forensen herangezogen werden, welche in der Kirchenspielgemarkung mit besonderer Staatssteuer veranlagt sind. Vgl. Rehm a. a. O., S. 239.

Auch nach Art. 20 des Entwurfs einer bayer. Kirchengemeindeordnung sind umlagenpflichtig auch solche Bekenntnen, aber dort mit einer direkten Staatssteuer veranlagt nisgenossen, die im Kirchengemeindebezirk zwar nicht wohsind, wenn der Gegenstand der Besteuerung (Grund und Boden, Haus, stehender Gewerbebetrieb, Warenlager) sich dort befindet. *

c) Mehrfacher Wohnsitz s. später.

d) Decken sich mehrere Kirchengemeinden der Landeskirche räumlich ganz oder teilweise, so vgl. hiezu beispielsweise Crisolli und Schultz, S. 20.

3. Zugehörigkeit zu dem die Steuer erhebenden kirchlichen Verband.

---

*) Hinsichtlich der Steuerpflicht für landeskirchliche Zwecke vgl. vorige Anmerkung.

Der Kirchenverband erstreckt sich auf alle im Kirchenbezirk wohnenden Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses. Vgl. Rehm, S. 239 ff. Vgl. ferner Kapitel IV des Entwurfs einer bayerischen Kirchengemeindeordnung; Schoen, S. 312 ff. Wegen der Kirchenangehörigen der Union der lutherischen und reformierten Kirche in Preußen siehe Crisolli und Schultz, S. 14 ff.

Nach dem bayerischen Entwurf einer Kirchengemeindeordnung tritt eine Scheidung der beiden im rechtsrh. Bayern bestehenden protestantischen Bekenntnisse hinsichtlich des Kirchengemeindeverbands nur da ein, wo ein und dasselbe Gebiet, sowohl einem evang.-luth. als einem reformierten Kirchengemeindebezirk zugehört. Unierte Protestanten haben in einem solchen Falle die Wahl, zu welcher der beiden Kirchengemeinden sie sich halten wollen. Unterlassen sie die Anschlußerklärung, so sind sie der stärker belasteten Kirchengemeinde auf deren Antrag durch die Staatsaufsichtsbehörde zuzusprechen. In der unierten prot. Kirche der Pfalz erstreckt sich der Kirchengemeindeverband auf alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden Protestanten. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses, die im Gebiete des Königreichs Bayern r. d. Rh. bezw. im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Art. 7 des Kirchensteuergesetzes. Hiezu gehören also alle evang.-luth., reformierten, protestantischen und ausländischen Kirchen zugehörigen Personen, die nicht einer in Bayern anerkannten Privateigengesellschaft angehören.

4. Ausländer.

Auch die Ausländer sind steuerpflichtig. Werden sie jedoch schon vom Staate mit ihrem im Staate vorhandenen und erworbenen Vermögen zu den Steuern herangezogen. Auch ist weder die Staats- noch die Reichsangehörigkeit eine Voraussetzung der Kirchengemeindemitgliedschaft. Keines der kirchlichen Verfassungsgesetze kennt sie als solche; und wenn auch für die Zeit, da Landeskirchentum identisch mit Staatskirchentum war, die Behauptung, daß Staatsfremde nicht Mitglieder landeskirchlicher Gemeinden sein können, wohl aufgestellt und aus allgemeinen Erwägungen verteidigt werden konnte, so läßt sich aus dem heutigen Verhältnis von Kirche und Staat diese Behauptung in keiner Beziehung mehr ableiten. Die evangelischen Landeskirchen stehen nicht mehr im Dienste der Staaten als Erziehungsanstalten für die Untertanen,

sondern sie haben den Staaten gegenüber eine selbständige Stellung als Heilsanstalten der evangelischen Christenheit, und es würde daher mit ihrem Wesen und Ziel in direktem Widerspruch stehen, wenn sie den Eintritt in ihren Verband und ihre Gemeinden, worüber sie heute selbst zu bestimmen haben, von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate abhängig machen wollten. Wenn aber die Staatsangehörigkeit nicht Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit ist, so kann es auch die Reichsangehörigkeit nicht sein, da diese auf Grund des Art. 3 der Reichsverfassung an die Stelle getreten sein soll. Schoen, S. 315.

Von der Steuerpflicht der Ausländer ist natürlich ihre Beteiligung an der Kirchenverwaltung nach Recht und Pflicht zu unterscheiden. Hiefür verlangen einige Kirchengesetze den Besitz der Staatsangehörigkeit, so z. B. die Kirchenvorstandsordnung für die lutherischen Gemeinden in Bayern d. d. Rh. vom 7. Oktober 1850, Friedberg I, S. 323, vgl. § 5 und 6: wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstand sind alle männlichen selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, sofern sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben und bayerische Staatsangehörige sind. Ein weiteres Beispiel bilden die § 4 und 7 der revidierten Wahlordnung für die Presbyterien, Diözesan- und General-Synoden in der protestantischen Kirche der Pfalz vom 17. Juni 1876, Friedberg I, S. 333. Vgl. ferner den § 10 der bad. Kirchenverfassung vom 5. September 1861. Selbstverständlich würden diese Bestimmungen das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Beteiligung an der kirchlichen Verwaltung, also für das aktive kirchliche Gemeindebürgerrecht, nicht eigens aufstellen, wenn sie nicht der stillschweigenden Ansicht wären, daß die Ausländereigenschaft kein Hindernis ist, für die passive Zugehörigkeit zur Landeskirche und Kirchengemeinde. Vgl. Rehm, S. 371, Schoen, S. 315, Meurer, Bd. I, S. 127.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 2.

a) Die Steuerpflicht **beginnt** natürlich mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind. Doch

wird aus praktischen Erwägungen die Steuerpflicht beispielsweise in Preußen erst mit dem ersten Tage der auf die Begründung des Wohnsitzes folgenden Monats als begonnen angesehen. Vgl. § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905. In Baden z. B. beginnt die Steuerpflicht für solche, die zu dem Bekenntnis der Kirchengemeinde übertreten, mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Uebertritts folgt. Vgl. Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1888.

b) Das **Ende** der Steuerpflicht tritt ein:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen, vgl. z. B. § 3a des des preußischen Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 und zwar in Preußen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes. So erlischt beispielsweise die kirchengemeindliche Steuerpflicht in Altpreußen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkt hievon der Kirchengemeinde keine Anzeige erstattet worden ist, erst mit dem Ablauf des folgenden Monats. Vgl. §. 3 b a. a. O., vgl. ferner den Art. 6 des württembergischen Gesetzes vom 14. Juni 1887, wornach die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und damit die Kirchensteuerpflicht durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Bezirk sofort erlischt;
3. durch Aenderung in der Veranlagung mit direkten Staatssteuern. Vgl. hiezu erg. Art. 7 Abs. V des bayer. Kirchensteuergesetzes;
4. durch Austritt.

Die Wirkungen des Austritts auf die Steuerpflicht treten jedoch in der Regel nicht sofort, sondern erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erfolgt oder des nächsten Jahres ein. So hat gemäß § 3 des preuß. Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 in Verbindung mit § 3 des Staatsgesetzes, betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, der Austretende und der von einer Kirche zur andern Uebertretende zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Uebertritt erklärt

wird, festgestellt ist, noch bis zum Ablauf des zweiten auf diese Erklärung folgenden Jahres beizutragen.

Auch in Baden erlischt beispielsweise in Folge des Austritts aus der Kirche die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird. Art. 18. des Gesetzes vom 20. Juli 1888.

In Württemberg dagegen hat der Steuerpflichtige nur die Umlagen zu entrichten, welche in dem Kalenderjahr seiner Austrittserklärung fällig wird. Art. 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1888. In Bayern hört die Kirchenumlagenpflicht nach Art. 22 des Entwurfs mit dem nächsten Steuerziele auf, wirksam zu sein, wenn die Voraussetzungen der Kirchenumlagenpflicht nicht mehr vollständig vorliegen, während jene der Steuerveranlagung noch wirksam sind.

In einigen Staaten muß der Austritt, wenn er Wirkungen auf die Steuerpflicht haben soll, unter Beobachtung gewisser Formalien erfolgen. So muß die Erklärung des Austritts aus einer Kirche in Baden, um „bürgerliche" Wirkungen zu haben, von dem Ausgetretenen vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden und zwar, wenn er das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind. Abschrift des die Austrittserklärung enthaltenden Protokolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Art. 18 des badischen Gesetzes vom 26. Juli 1888. Friedberg III, S. 73.

In Württemberg hat die Austrittserklärung nur dann bezüglich der Beitragspflicht zu Kirchenumlagen Wirkungen, wenn sie von dem Austretenden schriftlich oder mündlich bei dem Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchengemeinderats angezeigt worden ist. Art. 68 des Gesetzes vom 14. Juni 1888.

Gegen sogenannte Scheinaustritte enthält beispielsweise das badische Gesetz vom 26. Juli 1888 im Art. 19 eigene Bestimmungen. Darnach ist eine Austrittserklärung hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin an-

gehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Mehrfacher Wohnsitz.

§ 3.

Hinsichtlich des Einflusses des **mehrfachen Wohnsitzes** auf die kirchliche Steuerpflicht sind verschiedene Gruppen unter den einzelnen Staaten zu unterscheiden.

1. Nach bayerischer Auffassung begründet mehrfacher Wohnsitz auch mehrfache Steuerpflicht. Vgl. Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Bd. IV, S. 594, Meurer, Bd. I, S. 127 u. 323. Steht der doppelte Wohnsitz fest, so läßt die Dauer des bloß tatsächlichen Wohnens oder Aufenthalts keine Abstufung der Umlagenpflicht mehr zu. Ebenso ist es nach dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung für Bayern vgl. Art. 4 und 20, wornach ein Bekenntnisgenosse, der gleichzeitig oder abwechslungsweise in mehreren Kirchengemeindebezirken wohnt, Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden ist und damit auch umlagenpflichtig für sämtliche ist. Wegen der Steuerpflicht bei der Kirchensteuer vgl. Art. 7 des bayerischen Kirchensteuergesetzes. Auch in Württemberg ist beispielsweise ein Mitglied der evangelischen Landeskirche, das seinen Wohnsitz in mehreren Kirchenspielen Württemberg's hat, Kirchengenosse dieser sämtlichen Kirchenspiele. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887.

2. Als Gegensatz zur ersten Gruppe dient beispielsweise die Behandlung des mehrfachen Wohnsitzes in Hamburg, wornach niemand für dasselbe Steuerjahr in mehreren Gemeinden der Stadtkreise zur Steuer herangezogen werden darf. Die Frage, in welcher Gemeinde ein Steuerpflichtiger zur Steuer herangezogen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Zentralkommission für Erhebung der Kirchensteuer. Vgl. § 5 der Bekanntmachung des Kirchenrats vom 26. Februar 1896, Friedberg V, S. 405, betr. den Erlaß eines Kirchengesetzes wegen Erhebung einer Kirchensteuer.

3. Bei der Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb und außerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung

an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. fließt, der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Grundvermögen oder der Betrieb gelegen ist. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als ¾ des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen, so ist diejenige Kirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ¼ des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zu, so ist das Viertel nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen. Näheres bei Crisolli und Schultz, S. 27 ff. und in der Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905. Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb der evangelischen Landeskirche Preußens in jeder Kirchengemeinde im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit dem der Zahl aller Gemeinden entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden.

Für Baden vgl. Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 hinsichtlich der Steuerpflicht gewisser Personen, wenn mehrere Kirchenspiele eines Bekenntnisses sich auf eine und dieselbe Gemarkung erstrecken.

Bezüglich der Heranziehung der Filialeinwohner zu kirchlichen Gemeindesteuern vgl. beispielsweise Baden, Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1888; Württemberg Art. 74 des Gesetzes vom 14. Juni 1887; Bayern, Art. 16, 19 des Entwurfs. Wegen der Simultankirchen vgl. Art. 34 und 35 des zitierten badischen Gesetzes; Art. 90 ff. des bayerischen Entwurfs.

Die Steuerpflicht bei Mischehen.

§ 4.

1. Eine Beschränkung des Begriffes der **Mischehe** auf den Fall, in welchem der eine Teil der evangelischen, der andere der röm.-kath. Kirche angehört, ist für das kirchliche Besteuerungsrecht zu eng. Für dieses ist lediglich der Umstand entscheidend, daß nur der eine Teil der die Steuer erhebenden landeskirchlichen Kirchengemeinde oder dem die Steuer erhebenden landeskirchlichen Verband angehört. Im Sinne des Kirchensteuerrechts ist daher nicht bloß eine konfessionell gemischte Ehe, sondern auch eine religiös-

gemischte Ehe und mithin auch die Ehe einer Evangelischen mit einem rechtsgiltig aus der Kirche Ausgetretenen, eine Mischehe.

2. Die Frage, wieweit die Umlagenpflicht bei gemischten Ehen geht, ist in der Praxis und in der Literatur ziemlich häufig behandelt worden. Der Rahmen dieser Arbeit, welche nur einen Ueberblick geben will, gestattet daher in Kürze nur folgende Ausführungen: a) Bezüglich der Steuerpflicht bei Mischehen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß dem in gemischter Ehe lebenden Gatten die Hälfte des Steuerbetrags angesetzt wird, welcher auf die beiden Ehegatten entfallen würde, wenn sie eines Bekenntnisses wären. Denn, so wird der Standpunkt begründet, aus dem Begriff der Ehe, als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, ergibt sich bei verschiedenem religiösem Bekenntnis für jeden Ehegatten die Pflicht, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des anderen Ehegatten in gleichem Maße beizutragen. Es entspricht dies dem Wesen der Ehe in weit höherem Maße als eine Bemessung der Steuerpflicht nach dem Einkommen jedes Ehegatten. Vgl. Baden Gesetz vom 26. Juli 1888, Art. 15, Abs. 2; Gesetz vom 18. Juni 1892, Abs. 1, Art. 12, Abs. 3, Art. 15 des neuen Gesetzes vom 20. November 1906; Württemberg, Gesetz vom 14. Juni 1887, Art. 68; Rheinpfalz, minist. Entschließung vom 3. Juni 1878 Nr. 1158, Seydel, Bd. II, S. 68, Wand, Gemeindeordnung, S. 297, Wand, Handbuch, S. 614; Wagner, 245, Wand-Wagner, S. 541, Alexander Bl. f. adm. Praxis, Band 45, S. 330.

b) Demgegenüber betont Meurer im Bd. I, S. 325, daß nur derjenige nach dem **bayerischen** Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 umlagenpflichtig ist, der mit einer eigenen Steuer veranlagt ist, dieser aber auch nach Maßgabe dieser ganzen Steuer. Daß dies der maßgebende Gesichtspunkt sein müsse, hat auch Seydel im Bd. III, S. 598 und des bayer. V.-G.-H. durch die Entscheidung vom 30. Dezember 1892, Blätter für adm. Praxis 45, S. 331, anerkannt. Darnach ist entscheidend die Tatsache einer persönlichen Besteuerung. Besitzt die Ehefrau ein eigenes Haus, eigene Liegenschaften, ein eigenes Gewerbe oder eigenes Einkommen, was sie selbst versteuern muß, — vgl. Grund- (§ 2 u. 4), Haus- (§ 1 ff.), Gewerbe- (Art. 1, 8, 14) und Einkommensteuer-

gesetz (Art. 1) — so ist diese Gesamtsteuer bei Umlagen für die Kultusbedürfnisse ihrer Konfession zu Grunde zu legen. Die Kapitalrente der Frau dagegen wird mit allenfallsigen Renten ihres Ehemannes, falls sie mit diesem zusammenlebt, in einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen, was auch für das ausgeschiedene Kapitalvermögen, der sich im Unterhalt derselben befindlichen Kinder gilt. Diese Steuerveranlagung des Mannes muß bei Umlagen der Kirchengemeinde der Frau außer Ansatz bleiben, kommt dagegen bei Umlagen seiner Konfession ganz zur Verrechnung. Meurer I, S. 326. Auch der Entwurf der neuen bayerischen Kirchengemeindeordnung stellt sich auf diesen Standpunkt. Darnach sind kirchenumlagenpflichtig alle Bekenntnisgenossen (Art. 4), die im Kirchengemeindebezirk mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind, wenn sie darin wohnen, oder doch der Gegenstand der Besteuerung (Grund und Boden, Haus, stehender Gewerbebetrieb, Warenlager) sich dort befindet. (Art. 20 Abs. 1.) Wer nicht Bekenntnisgenosse ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauchs besteht, oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet.

Soweit eine gesonderte Veranlagung der Kinder erfolgt, sind sie bei derjenigen Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses umlagenpflichtig, in deren Bezirk sie mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind, wenn sie dort wohnen oder sich dort der Gegenstand der Besteuerung befindet. Vgl. auch Art. 7 Abs. II des bayerischen Kirchensteuergesetzes. Darnach ist nur der Anteil des Kirchensteuerpflichtigen an der Staatssteuer zur Kirchensteuer heranzuziehen, soweit nach der Staatssteuergesetzgebung die Steuerveranlagung mehrerer Personen einheitlich erfolgt und diese nicht sämtlich kirchensteuerpflichtig sind. Was die Größe des Anteils anlangt, so sind, wenn nicht ein anderes nachgewiesen oder von Amtswegen festgestellt wird, gleichheitliche Anteile anzunehmen.

3. In Preußen existierte vor dem Erlaß der Kirchengesetze vom 26. Mai 1905 bezw. 10. März 1906, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche 2c. keine gesetzliche Bestimmung über die Heranziehung der in Mischehen lebenden Ehegatten zu den kirchlichen Steuern. Bloß einige Verwaltungsverordnungen nahmen hiezu besonders Stellung. Vgl. Winkler, die Reform des

kirchlichen Steuerrechts in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Mischehen, Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg, III. Folge, Band 14, 1904, S. 306 ff. Infolgedessen herrschte auf dem Gebiete der Mischehen in der Praxis große Verschiedenheit: Entweder wurde die Ehefrau überhaupt nicht, sondern nur der Ehemann von der Kirche seines Bekenntnisses nach Maßgabe des vollen Betrags der staatlichen Steuerveranlagung besteuert, oder es wurde jeder der beiden Ehegatten von der betreffenden Kirchengemeinde allgemein — soweit nicht im einzelnen Fall gegen diesen Modus im Reklamationsverfahren Abhilfe geschaffen wurde — unter Zugrundelegung je der Hälfte des staatlichen Steuersatzes oder des staatlich veranlagten Einkommens bezw. Gesamteinkommens der Eheleute versteuert. Näheres bei Winkler, S. 307, 308, a. a. O. Vgl. besonders die Verwaltungsverordnung für die östlichen Provinzen vom 15. Dezember 1896 und 17. Juni 1893, § 56, herausgegeben von Crisolli und Schultz, Guttentag Berlin 1904; ferner Müller-Schuster, Kirchenordnung vom 5. März 1835, Berlin 1892.

Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten schlug Frank im Verwaltungsarchiv, Bd. 8, S. 572—577 vor, im Anschluß an das Haushaltungsprinzip — hiebei wird dem Haushaltungsvorstand das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zugerechnet — des preußischen Einkommensteuergesetzes, nur der Kirchengemeinde des Ehemannes das Steuerrecht nach dem vollen Steuersatz zu gewähren. Dagegen befürwortete Winkler, von dem Standpunkt ausgehend, daß die Kirchensteuer sich nach den Einkommensverhältnissen auch für Mischehen zu richten habe, daß die Kirchensteuer streng nach den Einkommensverhältnissen der Eheleute, erforderlichenfalls durch eine besondere Veranlagung bemessen und verteilt wird. Denn nur auf diesem Wege könne absolute Gerechtigkeit erreicht werden, was bei einer Kirchensteuer ganz besonders erstrebenswert sei. Auf dem Winkler'schen Standpunkt hat sich die neue Kirchensteuergesetzgebung Preußens (Kirchengesetzverordnung vom 26. Mai 1905 und vom 10. März 1906 2c.) nur für die Fälle gestellt, in denen die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt ist. In diesem Falle ist der evangelische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zu den Kirchensteuern heranzuziehen § 5 Abs. 2 a. a. O. Wenn die Ehefrau zu den Staatssteuern

nicht selbständig veranlagt ist, ist der evangelische Teil einer gemischten Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen § 5 Abs. 1 a. a. O. Die Heranziehung des evangelischen Teils von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, geschieht ohne Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und ohne Rücksicht darauf, ob der evangelische Teil eigenes Einkommen besitzt. Wegen der Sonderstellung der evangelischen Kirche der Provinz Hannover vgl. § 5 der betreffenden Kirchengesetze nebst den Ausführungsanweisungen III E. Bei Mischehen zwischen Reformierten und Lutheranern verbleibt der alte Grundsatz der vollen Heranziehung des Ehemannes zur Umlage durch seine Kirchengemeinde. Näheres bei Crisolli und Schultz, S. 91. Wegen Schleswig-Holstein vgl. S. 123 a. a. O. Die Frage, ob der Ehemann als Haushaltungsvorstand für die Kirchensteuern seiner mit ihm in gemeinsamer Ehe lebenden Ehefrau persönlich haftbar gemacht werden kann, ist aus dem für die Ehe geltenden Güterrecht zu beantworten. Vgl. die § 1385, Abs. 1, 1388, 1459, 421 B. G.-B. Wenn auch diese Regelung bloß die von den Kirchengemeinden ausgehenden kirchlichen Steuern betrifft, so darf trotzdem angenommen werden, daß sie in sinngemäßer Weise auch auf die Besteuerung durch die Landeskirche angewendet wird.

Soweit eine gesonderte Veranlagung der Kinder zur Staatseinkommensteuer erfolgt, sind diese nach Maßgabe ihres Steuersatzes, gleichviel ob das Einkommen der Ehefrau (Mutter) demjenigen des Ehemannes (Vaters) zum Zweck der Veranlagung hinzugerechnet worden ist oder nicht, nur bei derjenigen Kirchengemeinde steuerpflichtig, welcher sie ihrer Konfession nach angehören. § 2 des Kirchengesetzes, Crisolli und Schultz, S. 33.

Befreiungen von der Steuerpflicht.

§ 5.

Eine Befreiung von der Entrichtung der kirchlichen Steuern kommt in mehrfacher Hinsicht vor.

1. Die bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der staatlichen Einkommensteuer und den anderen staatlichen Steuern, welche den

Maßstab für die Erhebung der kirchlichen Steuern bilden, haben in der Regel die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Vgl. z. B. den § 7 — Abs. 1 — der preußischen Kirchensteuergesetze vom 26. Mai 1905 und 10. März 1906. Vielfach sind die Mitglieder der Mitglieder des Militärkirchenverbands oder von Anstaltskirchenverbänden oder anderer zur Landeskirche gehöriger kirchlicher Verbände von Entrichtung kirchlicher Abgaben befreit. Vgl. z. B. Art. 5 des bad. Gesetzes vom 26. Juli 1888 und Art. 4 des bad. Gesetzes vom 18. Juni 1892, wornach auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf die Personen welche einem Militärverband angehören, dieses Gesetz keine Anwendung findet. Ebenso steht es mit den Militär- und Anstaltsgemeinden nach dem § 28 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie und nach den diesem Kirchengesetz entsprechenden, im wesentlichen gleichlautenden Kirchengesetzen vom 10. März 1906 für die übrigen Landeskirchen der Monarchie. Auch in **Württemberg** sind Hof- und Militärkirchengemeinden ausgenommen von Abgaben für kirchengemeindliche Zwecke. Art. 96 vom 14. Juni 1887. In der protestantischen Landeskirche des Königreichs **Sachsen** sind von persönlichen Abgaben für kirchliche Zwecke befreit, alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der im gleichen oder höheren Range stehenden Militärpersonen, solange sie im aktiven Dienst stehen. Vgl. § 8 des Abänderungsgesetzes vom 12. Dezember 1855 zum Gesetz vom 8. März 1838, Seylitz, S. 223 ff.

2. Auch die **Geistlichen** und die **Volksschullehrer** genießen in manchen Landeskirchen wegen ihrer beruflichen Beziehungen zur Kirche Steuerbefreiung. Vgl. z. B. den § 7 Abs. 2 des oben zitierten Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 und den § 7 der Kirchengesetze vom 10. März 1906 für die evang.-luth. Kirche und die evang.-ref. Kirche der Provinz Hannover und der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Darnach sind von der Kirchensteuer befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge, ferner ihre Hinterbliebenen, Witwen

und Waisen hinsichtlich ihrer aus dem Pfarrwitwen- und -Waisenfond zahlbaren Pensionen und derjenigen dauernden Bezüge, welche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie hinsichtlich der Bezüge der Sterbe- und Gnadenzeit.

Im Konsistorialbezirk **Cassel, Wiesbaden** und **Frankfurt a. M.** existiert keine Befreiung der Geistlichen und Kirchenbeamten von der Kirchensteuer. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen — § 7 — der betreffenden Kirchengesetze vom 10. März 1906. In **Schleswig-Holstein** wurde die Befreiung der Lehrer von kirchlichen Steuern wieder aufgehoben. Näheres bei Crisolli und Schultz, S. 37, 93, 125, 148, 173, 198 und 218.

Vgl. außerdem beispielsweise den § 2 des Gesetzes vom 25. November 1889, betr. Beiträge zu den Kirchenlasten im **Bremer Landgebiet.** Friedberg IV, S. 185, wornach dortselbst befreit sind von Umlagen Pastoren; Lehrer, denen dieses Privileg zugesichert wurde. Im Herzogtum **Braunschweig** sind die Kirchendiener der Kirchengemeinde oder des Pfarrverbands für deren kirchliche oder parochiale Zwecke die mittels der Steuer zu deckende Ausgabe bestimmt ist, hinsichtlich ihres Einkommens von dem betreffenden Kirchendienste, endlich Witwen von solchen Kirchendienern hinsichtlich ihres Wittums befreit. Durch städtisches Statut kann jedoch bestimmt werden, daß Geistliche zu den Kirchensteuern heranzuziehen sind. In **Anhalt** sind befreit alle Personen und Grundstücke, welche keine Kommunallasten zu tragen haben. Gesetz über die Regelung der Parochialbaulast vom 21. Februar 1873. Die Befreiung der Geistlichen im Königreich **Sachsen** wurde wieder aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Februar 1892, Allg. evang. Kirchenblatt S. 161. Desgleichen wurde im Herzogtum **Sachsen-Altenburg** die Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener des betreffenden Verbands, sowie der Gendarmen von der Beitragspflicht von Kirchen- und Schullasten rücksichtlich ihres Diensteinkommens wieder beseitigt. Vgl. Gesetz vom 7. Januar 1899, Allg. evang. Kirchenblatt 1902, S. 110.

3. Ferner sind namentlich in den neueren Gesetzen die ärmeren Volksschichten mit Kirchensteuern minder belastet oder davon gänzlich befreit. Im Königreich **Preußen** beispielsweise beginnt nach § 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Steuerpflicht erst mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.

Nach § 74 dieses Gesetzes ist es zulässig, zu kirchlichen Umlagen, falls sie nach Maßgabe der Einkommensteuer aufgebracht oder verteilt werden sollen, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. nach den in § 74 des Einkommensteuergesetzes fingierten Normalsteuersätzen heranzuziehen. Außerdem ist aber Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze und der 6 untersten Stufen der Staatseinkommensteuer nicht ausgeschlossen. § 11 Abs. 4. Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufend Unterstützung erhalten, sind zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen. Vgl. § 11 Abs. 4 und 5 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905.

In **Württemberg** z. B., wo die ärmste Klasse von Kirchenumlagen freizulassen ist, kann der Kirchengemeinderat die Befreiung geringer Einkommen mit Genehmigung der Staatsbehörde beschließen. Art. 67 des Gesetzes vom 14. Juni 1887.

In **Baden** sind steuerfrei die Einkommensanschläge bis zu 200 Mk. einschließlich die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 Mk. übersteigen. Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1892. Die Vollstreckung muß stets so eingerichtet werden, daß sie unbeschadet ihres Zweckes, dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann mit Zustimmung des Kirchengemeinderats, bezw. bei den allgemeinen Steuern, der Kirchenkassenabteilung, einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Ueberzeugung des Erhebers und des Kirchengemeinderats bezw. der Kirchenkassenabteilung, bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Kirchengemeinde bezw. Landeskirche, z. Zt. an Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben werden. (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898.) Ab 1. Januar 1908 sind nach den bereits zitierten Bestimmungen von der allgemeinen Kirchensteuer Einkommensteueranschläge unter 250 Mk. und Vermögenssteueranschläge unter 1000 Mk. frei; während sie für örtliche kirchliche Lasten heranzuziehen sind; jedoch können sie mit Staatsgenehmigung von der Last befreit werden. Vgl. ferner beispielsweise den § 2 des Gesetzes vom 27. November 1889, Friedberg IV, S. 185, wornach im **Bremer Landgebiet** von den Umlagen befreit sind, Personen im Genuß einer regelmäßigen Armenunterstützung aus öffent-

lichen Mitteln; Personen, die mit Rücksicht auf ihre hilfsbedürftige Lage durch Beschluß des Kirchenvorstands von der Kirchensteuer befreit sind. Auch in **Braunschweig** dürfen die unteren Steuerklassen mit der Gemeindekirchensteuer verschont oder mit ermäßigten Beiträgen dazu herangezogen werden. § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1892, Friedberg V, S. 82. In **Hamburg** werden Einkommen unter 1500 Mk. zu Kirchensteuern nicht herangezogen. Kirchl. Gesetz, betr. die Erhebung einer Kirchensteuer. § 6, Friedberg V, S. 406. Ebenso in **Lübeck** Gesetz vom 10. Januar 1895, § 6. In **Bayern** ist ein Beschluß, die Minder- oder Mindestbemittelten von Kirchenumlagen frei zu lassen, unzulässig. Wohl aber ist es möglich, im Zwangsbeitreibungsverfahren von dem Nachlaßrecht Gebrauch zu machen. Nach Art. 10 Abs. 3 des bayer. Kirchensteuergesetzes hat der Nachlaß oder die Niederschlagung der Staatssteuer den Nachlaß oder die Niederschlagung der an die Staatssteuer gebundenen Kirchensteuer zur unmittelbaren Folge. Dagegen besteht neben dem staatlichen Nachlaßrecht kein Nachlaßrecht der Kirchenbehörden und zwar deshalb, weil die Kirchenbehörden, wie eine kirchliche Oberbehörde selbst geltend machte, mit der Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuer nicht betraut sind und deshalb nur schwer die Verhältnisse der Steuerpflichtigen überschauen und wissen können, in welchen Fällen ein Nachlaß der Kirchensteuer über das in der Staatssteuergesetzgebung vorgesehene Maß hinaus der Billigkeit entsprechen würde. Auch eine völlige Freilassung der kleinen Einkommen von der Kirchensteuer ist im Gesetz nicht enthalten und zwar deshalb nicht, weil, wie in der Begründung zum Gesetze ausgeführt wird, gerade unter den gering begüterten Steuerpflichtigen sich vielfach solche finden, die sehr an ihrer Kirche hängen, außerordentlich opferfreudig für diese sind und eine Freilassung von der Steuer selbst gar nicht wünschen. Die Bewilligung von Nachlässen an Kirchenumlagen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Vgl. Art. 24, Z. 4 des Entwurfs einer bayerischen Kirchengemeindeordnung.

4. Auch noch andere Ausnahmen von der Steuerpflicht kommen namentlich mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse, Herkommen usw. vor. So kann bei Veränderung von Pfarrbezirken, sowie zum Ausgleich für erhebliche Aufwendungen zu Gunsten einer Kirchengemeinde für eine bestimmte Anzahl von Jahren die

Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger beschlossen werden. (§ 15 des preußischen Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905.) Auf speziellen Rechtstitel beruhende Verpflichtungen zur Leistung von kirchlichen Steuern oder Befreiungen von solchen bleiben unberührt. § 8 a. a. O. Aus besonderen Gründen können gänzliche oder teilweise Befreiungen durch die Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt werden. Vgl. Art. 21 Z. 2 des bayerischen Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung.

5. Bemerkt sei schließlich noch, daß in einzelnen Landeskirchen keinem Mitglied einer Kirchengemeinde mehr als ein gewisser Bruchteil, wie z. B. 1/6 der gesamten in der betreffenden Kirchengemeinde zur Erhebung kommenden Steuersumme auferlegt werden darf. Vgl. Art. 68, Abs. 2 des württembergischen Gesetzes vom 14. Juni 1887, § 7, Z. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1894, betr. die kirchlichen Umlagen in den evangelischen Gemeinden des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Friedberg V, S. 279.

6. Cap.

Anhang.

Vertretung der Kirchengenossen.*)

§ 1.

Die Vertretung der Kirchengenossen in kirchlichen Steuersachen wird in den meisten Staaten gebildet, durch die gewöhnliche Vertretung der Kirchengenossen. In manchen Staaten haben die als Geistliche gewählten Mitglieder der Vertretung der Kirchengenossen in Steuersachen nur beratende Stimme. Anderswo wieder haben die Geistlichen dagegen zwar beschließende Stimme, aber es ist eine stärkere Vertretung des Laienelementes in der Vertretung der Kirchengenossen vorgeschrieben. Vielfach haben die Behörden der obersten Kirchenbehörden, oft auch die des Staates, das Recht mit beratender Stimme an der Verhandlung teilzunehmen.

---

*) In diesem Abschnitt wird hauptsächlich nur die Vertretung der Kirchengenossen hinsichtlich der Erhebung von Kirchensteuern für landeskirchliche Zwecke berücksichtigt.

§ 2.

Neue Ausgaben für **landeskirchliche Zwecke**, welche durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, Anordnungen, durch welche Beiträge aus Synodalkassen für allgemeine kirchliche Zwecke bewilligt werden, bedürfen der synodalen Genehmigung. Vgl. z. B.:

Preußen, General-Synodalordnung vom 26. Januar 1876, § 14, Friedberg, S. 94;

Hannover, luth. Kirche, Kirchen-Verwaltunds- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864, § 64, Friedberg, S. 141;

Hannover, ref. Kirche, Kirchen-Verwaltungs- und Synodalordnung vom 12. April 1882, § 73, Friedberg, S. 179;

Schleswig-Holstein, Kirchen-Verwaltungs- und Synodalordnung vom 4. November 1876, § 92, Friedberg, S. 215;

Nassau, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882, § 72, Z. 11, Friedberg, S. 251;

Hessen, St. G. vom 23. April 1875; Verfassungs-Edikt der evang. Kirche vom 6. Januar 1874, § 107, Z. 8;

Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, Art. 78, Z. 4, Friedberg, S. 569;

Birkenfeld, Gesetz vom 11. November 1875, Art. 75, Friedberg, S. 612;

Meiningen, Kirchen- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, § 41, Z. 2, Friedberg, S. 694;

Braunschweig, Gesetz vom 31. Mai 1871, § 20, Z. III, Friedberg, S. 784;

Anhalt, Synodalordnung vom 14. Dezember 1873, § 19, Friedberg, S. 822;

Waldeck, Synodalordnung vom 18. Februar 1873, § 41, Z. 1, Friedberg, S. 853;

Lippe, Ver. vom 12. September 1878, § 7, Z. 3, Friedberg, S. 881;

Baden, siehe später.

Zur Beschlußfassung über die Ausgaben für kirchliche Zwecke und über die Erhebung von Kirchensteuern für landeskirchliche Zwecke werden in Bayern nach dem neuen Kirchensteuergesetz eigene Steuersynoden, je eine für Bayern l. d. Rh. und d. d. Rh., geschaffen, die keineswegs als Unterabteilungen der Generalsynode,

sondern als ein selbständiges Organ anzusehen sind wenn sie auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Generalsynoden angegliedert sind. Dies geschah in der Weise, daß die weltlichen Mitglieder der Generalsynoden zugleich die weltlichen Mitglieder der Steuersynoden bilden, dann daß die in die Steuersynoden zu berufenden geistlichen Mitglieder von den geistlichen Mitgliedern der Generalsynoden aus ihrer Mitte gewählt werden und daß endlich die Steuersynoden hinsichtlich ihrer Leitung und der Zeit ihrer Tagung denselben Bestimmungen wie die Generalsynoden unterworfen wurden. Die Zahl der geistlichen Mitglieder der Steuersynode wurde auf die Hälfte der weltlichen Mitglieder festgesetzt. Vgl. Art. 3 f. Kirchengesetz. In der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. kommt ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode zu den anderen Mitgliedern der Steuersynode hinzu.

Bemerkenswert ist die Regelung der Vertretung der Kirchengenossen für die landeskirchlichen Kirchensteuern in Baden.

In Betracht kommen bei der Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Art. 6—10 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse betr., Allg. evang. Kirchenbl. 1893, S. 128 ff., welche die Vorschriften enthalten, wie sie gemeinsam für die im Staate das Recht öffentlicher Korporationen genießenden Religions-Gesellschaften gelten; Darnach kann die Vertretung der Kirchengenossen ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt wird.

Besteht sie aber aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist zur Ausbildung der ihr nach dem Besteuerungsgesetz für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zukommenden Befugnisse hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erforderlich, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienste stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als $^1/_6$ der Vertretung bilden.

Die Gesamtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitgliedern zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 5000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden. Die Zuständigkeit der badischen General-Synode ergibt sich aus § 79, Z. 6 der Kirchenverfassung vom 5. September 1861, Friedberg, S. 487; Allg. evang. K.-Bl. 1901, S. 274.

In der evangelischen Landeskirche Badens werden für die

General-Synode 24 geistliche und 24 weltliche Abgeordnete gewählt. Vgl. kirchl. Gesetz vom 13. Januar 1893, die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur General-Synode betr., Allg. evang. K.-Bl. 1893, S. 357. Für die Beschließung von Kirchensteuer jedoch besteht die General-Synode aus den 24 gewählten weltlichen Abgeordneten und aus 6 aus der Mitte der 24 geistlichen Abgeordneten gewählten geistlichen Abgeordneten. Vgl. § 61 a, Allg. evang. K.-Bl. 1901, S. 270. Zu diesen Beschlüssen wird die General-Synode vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit der großherzoglichen Regierung einberufen § 9, während sonst die Einberufung der General-Synode durch den Großherzog geschieht. Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner. Diese werden von den Kirchenältesten jeden Kirchengemeinderats aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zur General-Synode gewählt. § 43 Wahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1893. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde des Oberkonsistorialrats oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung beizuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Auch die großherzogliche Regierung kann ihre Interessen hiebei durch Bevollmächtigte mit gleichem Recht vertreten lassen.

In Preußen finden sich, wie in den meisten anderen Staaten, für die Beschlußfassung über Erhebung von Kirchenumlagen für landeskirchliche Zwecke keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung der Synode. Dort bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über das Verhältnis zwischen den zu wählenden geistlichen und nicht geistlichen Synodalen und über die sonstige Zusammensetzung der General-Synode. Die Landes-Synode besteht darnach aus 3 Gruppen von Mitgliedern: den gewählten, den Kraft ihres Amtes berufenen und den vom König ernannten. Von den 150 gewählten Abgeordneten sind ein Drittel geistliche und ein Drittel weltliche Abgeordnete. Das letzte Drittel dagegen besteht nach freier Auswahl der Wahlbürger aus Geistlichen und Weltlichen. Doch ist hier der Gegensatz nicht eigentlich zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen zu statuieren, sondern zwischen den in

geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Personen und solchen, welche als weltliche Mitglieder an den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung beteiligt sind oder waren. Zu dieser letzteren Kategorie können auch Geistliche gehören. Nicht von den Provinzial-Synoden gewählte Mitglieder der preußischen General-Synode sind die General-Superintendenten, ferner 6 von den theol. Fakultäten gewählte Mitglieder und 30 vom König ernannte Mitglieder. Vgl. General-Synodalordnung für die 8 älteren Provinzen vom 20. Januar 1876, § 2, Friedberg, S. 89.

Aehnlich wie in Preußen ist auch die Zusammensetzung der Landessynode in Anhalt.

Jeder der 5 Wahlbezirke in Anhalt hat je ein geistliches und ein weltliches Synodalmitglied zu wählen; während noch 9 weitere „aus der Zahl der angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Landeskirche zu wählende" Abgeordnete hinzukommen. § 6, Synodalordnung vom 14. Dezember 1878, Friedberg I, S. 818.

In anderen Staaten soll die Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten die gleiche sein:

Das ist der Fall:

In den luth. Kirche in Hannover, Kirchen-Vorstands- und Synodalordnung für die evang.-luth. Kirche vom 9. Okt. 1864, § 58, Friedberg I, S. 140;

in Hessen, Edikt der Verfassung der evang. Kirche betr., vom 6. Januar 1874, § 88, Friedberg, S. 523;

in Weimar, Synodalordnung vom 29. März 1873, § 3, Friedberg I, S. 639;

in Waldeck, Synodalordnung vom 18. Februar 1873, § 19, Friedberg I, S. 850;

vgl. ferner Birkenfeld, Gesetz vom 11. November 1875, Friedberg I, S. 611.

In der ref. Kirche in Hannover, Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evang. und ref. Kirche vom 12. April 1882, § 66 ff., Friedberg I, S. 180 ff;

Schleswig-Holstein, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, § 87, Friedberg, S. 214;

Nassau, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877, § 65, 67, Friedberg I, S. 250

muß jeder Wahlkreis je einen geistlichen und je einen weltlichen Abgeordneten wählen. Sollte er indessen mehr als 2 zu wählen haben, so ist er bei der Auswahl der übrigen unbeschränkt.

In Kurhessen überwiegt die Zahl der weltlichen Abgeordneten: In den Diözesanbezirken, die 5 Abgeordnete wählen, sollen unter diesen stets ein geistlicher und drei weltliche sein, in denjenigen, die 4 oder 3 wählen, ein geistlicher und zwei weltliche und endlich in denjenigen, welche nur 2 wählen, je 1 geistlicher und 1 weltlicher.

Ebenso ist es in der evang.-luth. Landeskirche in **Sachsen**: Dort wählt jeder Wahlbezirk einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, aber überdies werden noch 7 weltliche Abgeordnete von ebenso vielen Wahlbezirken der Reihe nach gewählt. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, § 38, 33. Friedberg I, S. 372.

In Württemberg wählt eine Diözesansynode 1 geistlichen und 1 weltlichen Abgeordneten, während die übrigen in der Weise mit einander wechseln, daß 36 für die eine Landessynode je 1 weltlichen und für die nächste je einen geistlichen Abgeordneten wählen und die übrigen Diözesansynoden umgekehrt. Verordnung vom 20. Dezember 1867, die Landessynode betr., § 2 ff. Friedberg I, S. 425 ff.

In Oldenburg sind auf 12 geistliche 17 weltliche Abgeordnete zu wählen, wobei für die einzelnen Kreissynoden das Verhältnis besonders festgesetzt worden ist; Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, Art. 58, Friedberg I, S. 567. Für Oldenburg besteht die Besonderheit, daß wo es sich um Besteuerung der Gemeinden und um Bewilligung von Ausgaben handelt, die als Geistliche gewählten Mitglieder nur beratende Stimme haben. Gesetz vom 12. Januar 1874, Friedberg I, S. 569.

In Braunschweig treffen auf 12 geistliche 16 weltliche Abgeordnete, Gesetz vom 31. Mai 1871, die Errichtung einer Landessynode betreffend, § 243, Friedberg I, S. 779. Dort haben die geistlichen Abgeordneten kein Stimmrecht, bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Zwecke, solange sie in Betreff ihrer Dienstgrundstücke und ihres Diensteinkommens von kirchlichen Steuern befreit sind. Friedberg I, 784, § 20 III.

In Meiningen werden auf jeden Wahlkreis 2 geistliche

und 3 weltliche Abgeordnete gewählt, im ganzen 8 geistliche und 12 weltliche; hiezu kommt noch 1 geistliches und 1 weltliches vom Herzog ernanntes Mitglied. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, § 37 f., Friedberg I, S. 694. Gemäß § 52 bedarf jedoch die Bewilligung der von den Kirchengemeinden oder von deren Angehörigen für allgemeine kirchliche Ausgaben zu erhebenden Umlagen eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen, während sonst einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Das weltliche Element überwiegt ganz bedeutend in der Synode in Hamburg. Einmal ist der ganze Konvent des 1. und 2. Kirchenkreises Bestandteil der Synode, in ihm halten sich Geistliche und Nichtgeistliche die Wage; dann aber kommen 9 Abgeordnete des Konvents des 3. Stadtkreises dazu, wozu der Konvent des 3. Stadtkreises auf 6 Weltliche 3 Geistliche zu wählen hat; endlich gehören 3 Abgeordnete des Konvents des 4. Stadtkreises dazu, nämlich 1 geistl. und 2 nichtgeistliche Mitglieder. Verfassung vom 1. Januar 1883, § 41 jetzt 43 in der auf Grund des § 51 der Verfassung von 1883 revidierten Verfassung nach der Bekanntmachung des Kirchenrats vom 26. Februar 1896. Vgl. auch § 44 Z. 1 l. c. Friedberg V, S. 400 f.

Auch in Lübeck dominiert das weltliche Element in der Synode: Dort besteht die Synode 1. aus 4 Mitgliedern des Vorstands jeder städt. Kirchengemeinde, sowie aus je 2 Mitgliedern des Vorstands der Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken. Unter den Vertretern jedes Vorstandes muß sich je 1 geistliches Mitglied befinden. 2. Aus 3 vom Kirchenrate ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gemeinde zu ernennenden Gemeindemitgliedern, welche einem Kirchengemeindevorstand nicht angehören dürfen. Art. 12 der Verfassung der evang.-luth. Kirche im Lübeck'schen Staate betr. den Senat vom 2. Januar 1895, Friedberg V, S. 411.

Zur Giltigkeit der **Beschlüsse** ist erforderlich in den meisten Synoden die Anwesenheit der Mehrheit oder der Hälfte der Mitglieder, nach einzelnen Kirchenordnungen sogar die Anwesenheit einer ⅔ Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlußfassung geschieht in der Regel mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In Baden insbesondere ist zur Giltigkeit der Beschlüsse der General-Synode in Ausübung der ihr im Gesetz vom 18. Juni 1892 / 20. November 1906

erteilten Befugnisse nötig, daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln einberufen werden, daß mehr als ⅔ davon persönlich erschienen sind, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat. Vgl. auch hiezu § 12 der Geschäftsordnung für die General-Synode der vereinigten evang.-prot. Kirche des Großherzogtums Baden in der Fassung des Art. 3 des kirchl. Gesetzes vom 11. Januar 1893; Allg. evang. K.-Bl. 1893, S. 356; ferner § 75 der Kirchenverfassung.

Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder zur Beschlußfassung ist erforderlich:

In Preußen, General-Synodalordnung vom 20. Jan. 1876, § 32, Friedberg I, S. 97;

⅔ der Mitglieder haben anwesend zu sein:

in Hannover, ref. Kirche, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882, § 62, Friedberg I, S. 250;

in Nassau, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877, § 71, Friedberg I, S. 250;

in Kurhessen, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Oktober 1873, § 61;

in Sachsen, Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, § 41, Friedberg I, S. 374;

in Württemberg, Ver.-Ordnung vom 20. Dezember 1867, § 23, Friedberg I S. 428;

im Großherzogtum Hessen, Edikt der Verfassung der evang. Kirche betr., vom 6. Januar 1874, § 101, Friedberg I, S. 525;

in Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, Art. 74, Friedberg I, S. 569;

in Birkenfeld, Gesetz vom 11. November 1875, betr. die Verfassung der ev. Kirche, Art. 75, Friedberg I, S. 612;

in Braunschweig, Gesetz vom 31. Mai 1871, betr. die Errichtung der Landessynode, § 22, Friedberg I, S. 784;

in Waldeck, Synodalordnung, vom 18. Februar 1873, § 32, Friedberg I, S. 852;

in Weimar, Synodalordnung vom 29. März 1873, § 23, Friedberg I, S. 641;

in Meiningen, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, § 51, Friedberg, S. 695;

in Anhalt, Synodalordnung vom 14. Dezember 1873, § 19, Friedberg I, S. 822.

Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist zur Beschlußfassung nötig:

in Hannover, luth. Kirche, Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evang.-luth. Kirche vom 9. Oktober 1864, Friedberg I, S. 143;

in Schleswig-Holstein, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, § 102, Friedberg I, S. 217;

in Hamburg, Verfassung vom 1. Januar 1883 in der Verfassung der Bekanntmachung des Kirchenrats vom 26. Februar 1896, Friedberg V, S. 401, § 42 f.;

in Lübeck, Art. 13, Abs. 5 der Verfassung der evang.-luth. Kirche, Friedberg V, S. 416.

Die Beschlußfassung geschieht überall mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind nur für wichtige Angelegenheiten, wozu vielfach die kirchlichen Abgaben gerechnet werden, vorgesehen: Einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um die Bewilligung neuer Ausgaben handelt, insbesondere soweit sie durch Umlagen gedeckt werden sollen:

in Preußen, General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, § 32, Friedberg, S. 97;

in Schleswig-Holstein, l. c., § 103;

in Sachsen, Geschäftsordnung 19;

im Großherzogtum Hessen, Kirchengesetz (vgl. Köhler Kirchenrecht 164);

in Lippe, Ver. vom 12. September 1878, betr. die Einführung der Landessynode, § 9, Friedberg, S. 881.

⅔ Mehrheit bei der Beschlußfassung ist erforderlich, soweit allgemeine kirchliche Ausgaben bewilligt und hiezu Abgaben erhoben werden sollen in:

Meiningen, l. c., § 52;

Braunschweig, l. c., § 22.

Auch für Oldenburg ist es eigentümlich, daß wo es sich um Besteuerung der Gemeinden und um Bewilligung von Ausgaben

handelt, die als Geistlichen gewählten Mitglieder nur beratende Stimme haben. Gesetz vom 12. Januar 1874, Friedberg, S. 569.

Keine Synodalverfassung existiert in kleineren Landeskirchen wie Frankfurt a. M., Altenburg, den beiden Schwarzburg, in den beiden Reuß, im Fürstentum Lübeck, in Bremen Land, Bremerhaven, Wegesack.

Außer der Generalsynode befinden sich in der Landeskirche Altpreußens noch Provinzialsynoden in ähnlicher Zusammensetzung wie die Generalsynoden als Vertretungen der Kirchengenossen einer einzelnen Provinz. Ueber die Bildung vgl. Friedberg, Verfassung S. 387, Schoen, S. 411; über die Zuständigkeit und Beschlußfassung, Friedberg, Verfassung, S. 392, Schoen, S. 409, 419.

§ 3.

Zwischen der Landessynode und den Kirchengemeinden (befinden sich lies) sind in den meisten Landeskirchen noch weitere Selbstverwaltungskörper vorhanden.

Die Kreis- bezw. Diözesan- oder Dekanatsgemeinden. Solche fehlen in Weimar, Anhalt, Birkenfeld, Meiningen und Lübeck. Denn diese Landeskirchen begnügen sich bei ihrem geringen Umfange mit einer Landessynode.

Keine Selbstverwaltungskörper gibt es mangels einer kirchlichen Selbstverwaltung in den beiden Mecklenburg, in Koburg und in Schaumburg-Lippe.

Die Diözesanversammlungen in der sächsischen Landeskirche bilden keine Selbstverwaltungskörper. Sie haben kein Beschlußrecht, sondern können bloß Anträge und Wünsche an die Konsistorialbehörde oder Landessynode bringen.

Ganz ähnlich ist es auch mit den Kreissynoden der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg, mit den Inspektionssynoden der Landeskirche des Herzogtums Braunschweig und mit der Klassenversammlung des Fürstentums Lippe. Ihre Befugnisse sind so spärlich bemessen, daß von einem Selbstverwaltungskörper keine Rede sein kann. Vgl. Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, Art. 48, Friedberg I, S. 566. Braunschweig, Kirchengesetz vom 6. Januar 1873, § 4, Friedberg I, S. 793. Lippe, Ver.-O. vom 18. Februar 1876, § 24, Friedberg I, S. 878.

Auch die Kirchenvertretung der Bremischen Kirche kommt

hier nicht in Betracht; zumal da die Beschlüsse der Vertretung für keine Gemeinde verbindliche Kraft haben. Statut der Bremischen Kirchenvertretung vom 2. Juni 1876, Friedberg I, S. 987.

Das Institut der Kreisgemeinden ist besonders in den Landeskirchen des Königreichs Preußen ausgebildet worden.

Eine Aufgabe der preußischen Kreisgemeinden ist es auch, aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln durch geeignete Einrichtungen für Hebung des kirchlichen Lebens und Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu sorgen. Diese Aufgabe der Kreisgemeinde ist in den Kirchenordnungen allerdings nur unklar angedeutet, durch die neueste Kirchengesetzgebung jedoch stark in den Vordergrund gerückt, indem man hofft, daß die Kreisgemeinde sich gerade durch eine eifrige, liebevolle Erfüllung dieser Aufgabe zu einem besonders wertvollen und lebenskräftigen Glied im Gesamtorganismus der Kirche entwickeln kann. (Vgl. Schoen, S. 386. Für Altpreußen Kirchengesetz vom 16. Juni 1895, betr. die Vertretung der Kreis- und Parochialverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. § 3, Z. 3. Ausgedehnt auf Hohenzollern durch A.-E. vom 23. März 1899 usw., Näheres siehe die Zitate bei Schoen, woselbst die entsprechenden für die andere preußische Landeskirche geltenden Gesetze aufgezählt sind.) Dieser Aufgabe können die Kreisgemeinden nur dann gerecht werden, wenn sie selbst sich Mittel verschaffen. Die Vertretungen der Kreisgemeinden: die Kreissynoden haben daher das Recht, die zur Kreiskasse zu leistenden Beiträge den Kirchenkassen und den Gemeinden des Kreises zu repartieren.

Vgl. Altpreußen, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, § 53, Z. 7, Friedberg I, S. 64;

Rhein.-westph. Kirchengemeinde-Ordnung vom 5. März 1835, 13. Juni 1853, § 37e, Friedberg I, S. 31;

Hannover, ref. Kirche vom 12. April 1882, § 63, Z. 8, Friedberg I, S. 179;

Schleswig-Holstein, Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876, § 81, Z. 5, Friedberg I, S. 213;

Nassau, Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. Juli 1877, § 62, Z. 8, Friedberg I, S. 248.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kreissynode sind zwei Prinzipien zu unterscheiden:

1. Ein möglichst gleichmäßiges Verhältnis zwischen den gewählten geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern der Versammlung bezweckt die hannover'sche, lutherische und die rheinisch-westphälische Kirchenordnung. Vgl. Han. Luth. Kirchenvorstandsordnung, § 45, Z. 3, Friedberg I, S. 137; rhein.-westph. Kirchenordnung, § 35, Friedberg I, S. 30.

2. Von vornherein gewährt den weltlichen Mitgliedern der Versammlung das Uebergewicht:
Preußen, l. c. § 50, Friedberg I, S. 62;
Hannover, ref. Kirche, l. c., § 58, Friedberg I, S. 177;
Schleswig-Holstein, l. ck, § 74, Friedberg I, S. 211;
Nassau, l. c., § 57, Friedberg I, S. 247.

Diese Kirchenordnungen bestimmen, daß an nichtgeistlichen Vertretern die doppelte Zahl der als geborene Mitglieder an der Synode beteiligten Geistlichen gewählt werden soll. Die Hälfte der Vertreter ist aus den derzeitigen Aeltesten oder aus den früheren Aeltesten zu wählen in der Weise, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte der nichtgeistlichen Vertreter wird in der Regel aus den „angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern" des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt.

In Hessen ist nach dem Gesetz vom 23. April 1875 / 30. März 1901 Art. 4 die Zustimmung der örtlichen kirchlichen Gemeindevertretung unnötig zur Erhebung von Umlagen in einem Dekanatsverband, wenn sie beschlossen wurde von einer Vertretung der Gemeindeglieder die auf Grund eines staatlich genehmigten Verfassungsstatuts existiert.

In den anderen Staaten wie z. B. in Bayern übt die Kreis- bezw. Diözesansynode kein Steuerrecht aus. Vgl. Verordnung vom 26. August 1851, über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diözesansynoden. Diözesansynodalordnung vom 30. August 1851. Doch werden z. B. in Württemberg die für die Gemeinden der Diözesen erwachsenen gemeinsamen Kosten durch den Diözesanausschuß nach Maßgabe des Soll's der laufenden Ausgaben der Kirchenpflegen in dem betreffenden

Rechnungsjahr auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt. Art. 13 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Juli 1888, Friedberg III, S. 9.

§ 4.

Vertretung der Kirchengenossen in den Kirchengemeinden bei Umlagenbeschlüssen.

Ueberall, mit Ausnahme von Oldenburg, hat der Kirchenvorstand die Befugnis, durch Umlagen auf die Gemeindeglieder die Mittel für die Befriedigung solcher örtlicher kirchlicher Bedürfnisse aufzubringen, zu deren Bestreitung die Erträgnisse des kirchlichen Vermögens nicht ausreichen. Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, Art. 42, Friedberg I, S. 565. Der Kirchenausschuß beschließt dort, gesondert vom Kirchenvorstand, Umlagen über die Gemeindemitglieder. Allenthalben überwiegt im Kirchenvorstand die Zahl der weltlichen Mitglieder die Zahl der geistlichen Mitglieder. Jedoch reicht in den meisten Staaten ein Beschluß des Kirchenvorstands allein nicht aus und es ist die Zustimmung der größeren Gemeindevertretung noch nötig, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes.

Vgl. z. B. Preußen, Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 31, Z. 6, Friedberg I, S. 809;

Anhalt, Kirchengemeindeordnung vom 6. Februar 1875;

Hannover, ref. Kirche, Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 34, Z. 6;

Schleswig-Holstein, Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 51, Z. 7;

Nassau, Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 33, 6, Friedberg I, S. 242;

Kurhessen, Presp.- und Synodalordnung, § 22, Z. 6, Friedberg V, S. 221;

Rhein.-Westph., § 18, Z. d, Friedberg I, S. 27;

Baden, Gesetz vom 26. Juli 1888, Art. V;

Hessen, Gesetz vom 23. April 1874, Art. III;

Birkenfeld, Gesetz vom 5. September 1855, Art. 13, Z. 3, Friedberg I, S. 597;

Lippe, Verordnung vom 28. Februar 1876, § 15, Z. 4, Friedberg I, S. 876.

Eine Gemeindeversammlung beschließt über die Erhebung von Umlagen in Meiningen, wobei für die Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder vorausgesetzt wird. Gesetz vom 4. Januar 1876, enthaltend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 7, 3, Friedberg I, S. 688. Auch im Bremer Landgebiet ist eine Beschlußfassung der Gemeindeversammlung erforderlich zu Umlagen in der Gemeinde. Oertliche Bekanntmachung einer kirchlichen Gemeindeordnung für die Landgemeinden betreffend, vom 7. Mai 1860, § 352b, § 7, Friedberg I, S. 991. Der Kirchenkonvent dagegen beschließt über Feststellung neuer, sowie über Abänderung in dem Verteilungsmaßstab bestehender kirchlicher Abgaben.

Nach der bayerischen Praxis bedarf die Kirchenverwaltung zur Einführung von Umlagen auch der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung. Vgl. Krick Bd. II, S. 116, Meurer Bd. I, S. 131. Bei der Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung muß zwischen Land- und Stadtgemeinden unterschieden werden. In Landgemeinden obliegt der Kirchenverwaltung gegenüber der Kirchengemeinde die Regulierung und Verteilung der Fronden und Umlagen. Rev. G.-Ed. § 101, Umlagengesetz, Art. 9. Jedoch ist bei der Auferlegung von Kirchengemeindeumlagen die Kirchengemeinde durch ihren Vorstand zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, welch letztere dann dem Bericht der Kirchenverwaltung an die Kuratelstelle beizufügen ist. Rev. G.-Ed. § 103, 104. Ein Kirchengemeindebeschluß über Erhebung von Kirchengemeindeversammlung voraus. Die Kuratelbehörde, welcher die abgegebene Erklärung der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindeversammlung vorgelegt werden muß, hat in der Würdigung desselben sammlung voraus. Die Kuratelbehörde, welche die abgegebene Erklärung der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindeversammlung vorgelegt werden muß, hat in der Würdigung desselben freie Hand. Sie kann dem Umlagenbeschluß der Kirchenverwaltung trotz der ablehnenden Haltung der Kirchengemeindeversammlung die bei neuen Umlagen erforderliche kuratelamtliche Genehmigung erteilen. Da die Stadtgemeinde nach dem revidierten Gemeindeedikt von 1818-1834 keine Gemeindeversammlung kennt, sondern deren Funktionen durch das Kollegium der Gemeindebe-

vollmächtigten ausgeübt werden, und hiefür der Kirchengemeinde jede analoge Einrichtung fehlt, hatte man die Wahl, entweder auf eine beschränkende Mitwirkung zu verzichten oder gleichfalls die Kirchengemeindeversammlung aufzubieten. Nach dem Vorgang von Luthardt, Bl. für adm. Praxis, Bd. 20, S. 42 wurde in der Praxis überall die Kirchengemeindeversammlung einberufen und der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Verfahren bestätigt. Vgl. Seeberger, S. 821, Anmerkung 1. Die Beschlußfähigkeit der Kirchengemeindeversammlung erfordert die Anwesenheit von ⅔ der stimmberechtigten Gemeindemitglieder; der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Rev. G.-Ed., § 37, 38; Regulativ von 1818, § 14. Bezüglich der Zwangsgewalt zur Erzwingung des Zustandekommens einer beschlußfähigen Kirchengemeindeversammlung vgl. Meurer, Bd. I, S. 133 ff.

Stimmberechtigt und verpflichtet zum persönlichen Erscheinen sind alle wirklichen Kirchengemeindemitglieder. Zu letzterer Eigenschaft ist erforderlich Wohnsitz, Konfession, Selbständigkeit, Volljährigkeit, bayer. Indiginat, Steuerveranlagung in der Kirchengemeinde und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Vgl. rev. G.-Ed., § 19, Z. I, Instr. von 1869, 1875, über die Wahlstimmberechtigung zur Kirchenverwaltungswahl, Landtagsabschied vom 28. Mai 1892, § 23, Z. I und II, Seeberger, S. 821, Anmerkung 1; Meurer, Bd. I, S. 134, Seydel, Bd. III, S. 596.

Wegen der an vielen Orten hervorgetretenen Schwierigkeit, eine Kirchengemeindeversammlung zusammenzubringen, griff die Umlagennovelle von 1892 zu dem Aushilfsmittel einer Kirchengemeinderepräsentation. Hienach kann an die Stelle der Gemeindeversammlung auf Antrag der Kirchengemeindeverwaltung die Kirchengemeinderepräsentation treten. Diese hat alsdann die rechtliche Stellung und Aufgabe der Kirchengemeindeversammlung. Die Bildung der Kirchengemeinderepräsentation wird von der Kreisregierung nach geschehener Prüfung angeordnet. Die Bildung erfolgt auf 6 Jahre. Auch der jeweilige Zusammentritt der 6jähr. Periode ist von der Kreisregierung anzuordnen. Näheres vgl. Meurer, Bd. I, S. 136. Zur Giltigkeit der Umlagenbeschlüsse ist erforderlich, 1. daß alle im Kirchengemeindebezirke anwesenden Kirchengemeindebevollmächtigten, sofern der Sitzungstag nicht im Voraus bestimmt worden ist, besonders eingeladen werden; 2. daß

mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat; 3. daß die Mehrzahl zugestimmt hat.

Nach dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung steht die Beschlußfassung über Neueinführung von Umlagen oder Erhöhung des Umlagenprozentsatzes der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten — früher Kirchengemeinderepräsentation — zu und bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Ueber die Kirchenverwaltung vgl. den Art. 36 ff., insbesondere Art. 37 hinsichtlich der Zusammensetzung. Ueber die Kirchengemeindebevollmächtigten vgl. Art. 68 ff. des Entwurfes einer Kirchengemeindeordnung.

In Baden ist ebenfalls erforderlich ein Beschluß der versammelten Kirchengenossen, deren Befugnisse ausgeübt werden durch die Kirchengemeindeversammlung. Hiebei ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder nötig. In Gemeinden aber, welche 80 oder mehr Gemeindegenossen zählen, erfolgt die Wahrnehmung der Befugnisse durch eine von den Gemeindegenossen gewählte Gemeindevertretung. Sie muß mindestens 4mal soviel gewählte Mitglieder umfassen, als die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde, mindestens jedoch 12 und höchstens 80. Gesetz vom 26. Juli 1888, Art. 6 nebst kirchl. Gesetz vom 5. September 1861, 4. September 1899, die Verfassung der vereinigten evang. prot. Kirche des Großherzogtums Baden betr., Friedberg II, S. 475 ff.

II.

Ist zur Einführung eines Gesetzes betr. die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer für die prot. Landeskirche des Königreichs Bayern diesf. d. Rh. ein Staatsgesetz nötig oder genügen hiezu Vorschriften, die von den zuständigen Organen der prot. Landeskirche erlassen werden?

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
§ 1 Behandlung der Fragen in den größeren außerbayer. Landeskirchen Deutschlands	2
§ 2 Behandlung der Frage in der bisherigen bayer. Literatur	7
§ 3 § 2 und 3 des 7. Titels der bayer. Verfassungsurkunde	11
§ 4 Innere Kirchenangelegenheit im Sinne des § 38 ff. des Religions-Edikts	18
§ 5 Innere Kirchenangelegenheit im Sinne des § 11 des Prot. Ed.	25
§ 6 Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1833	25
§ 7 Kgl. Bescheid vom 2. November 1882	26

Litteratur-Verzeichnis.

Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirche, 1885 nebst Ergänzungsband I—IV.

Friedberg, das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Deutschland und Oesterreich, 1888.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1903.

Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1887.

Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1886.

Schoen, das evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1903, I. Bd.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des evangelischen Kirchenrechts, 1886.

Meurer, Kirchenvermögensrecht, Band I, Kirchenstiftungsrecht, 1901, Band II; Pfründerecht.

Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. und 2. Auflage.

Krater-Pfeil, Bayer. Verfassungsurkunde, 1872.

Pözl, Bayer. Verfassungsurkunde, 1869.

Stengel, Bayer. Verfassungsurkunde, 1893.

Piloty, Bayer. Verfassungsurkunde, 1897.

Leuckart, Bayer. Verfassungsurkunde, 1905.

Crisolli u. Schultz, die preußischen Kirchensteuergesetze nebst den Ausführungsanweisungen, Berlin 1907.

Schmedding u. Tourneau, Kommentar zu dem Gesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in der katholischen Kirchengemeinde in den Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905. Paderborn 1905.

Steinheil, das württembergische Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde vom 14. Juli 1887, 1890.

Landauer, das württembergische Gesetz betreffend die Vertretung der katholischen Kirchengemeinde vom 14. Juli 1887, 1890.

Armbruster, die kirchliche Besteuerung der Katholiken in Baden.

Seeberger, Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen Bayern r. d. Rh., 1899.
Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 1900.
Krausold, die in der bayer. protest. Landeskirche d. d. Rh. giltigen Gesetze und Verordnungen, 1893.
Pözl, Bayer. Verfassungsrecht, 1877.
Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts für das Königreich Bayern, 1898.
Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im Königreich Bayern, 1892.
Krick, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramts, 1903.
Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern r. d. Rh., 1904.
Krick, Handbuch des kath. Pfründewesens, 1905.
Reger-Dyroff, Handausgabe des Bayer. Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetzes, 1902.
Vogtherr, die lutherische Kirchengemeinde im Königreich Bayern d. d. Rh.
Schmidt G., die Kirchengemeinde im rechtsrh. Bayern.
Kahl, die Selbständigkeitsstellung der evang.-luth. Landeskirche in Bayern.
Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luth. Landeskirche zur Staatsgewalt, 1872.
Sicherer, Staat und Kirche in Bayern.
Dyroff Dr. Anton, die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817, Annalen des deutschen Reiches 38. Jahrgang, 1905, Seite 641.
Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884.
Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884.
Blätter für adm. Praxis Bd. 16, S. 219 ff., 230 ff.; Bd. 43, S. 162; Bd. 32, S. 236; Bd. 38, S. 64; Bd. 39, S. 99, 201.
Archiv, für kath. Kirchenrecht (3. Folge, 9. Bd., S. 407; 3. Folge, 9. Bd., S. 770 f. 1907), Freyer, der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland, erschienen erst während der Bearbeitung der Aufgabe.

Kritische Vierteljahrsschrift, (Bd. 36, neue Folge, Bd. 17, S. 297 ff.) 1894.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.
Allgemeines Kirchenblatt für das evang. Deutschland.
Seydewitz, Kodex des Kirchen- und Schulrechts in Sachsen.
Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Passau, 1896.
Zeitschrift für Kirchenrecht.
Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
Entscheidungen des oberster Gerichtshofes (obersten Landesgerichtes).
Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Schmidt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichtes und der bayer. obersten Gerichtshöfe auf dem Gebiete der in Bayern geltende Rechte, 1897.

Die protestantische Landeskirche in **Bayern r. d. Rh.** ist z. Zt. aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht mehr in der Lage, den kirchlichen Bedürfnissen in der Weise zu genügen, wie es den im Laufe der letzten Jahrzehnte veränderten Verhältnissen entspricht. Denn die, besonders in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, rasche Zunahme der Bevölkerung stellt Anforderungen an die Kirche, denen sie mit der jetzigen Zahl von Kirchen, Pfarrstellen, Seelsorgern und Religionslehrern nicht in dem Maß mehr wie in früheren Zeiten, und wie es eigentlich sein sollte, nachkommen kann.

Ganz besonders macht sich die kirchliche Notlage in den großen Städten und in der Diaspora fühlbar. In den Großstädten ist die Kirchenleitung nicht im Stande, im annähernd gleichen Verhältnis mit dem Anwachsen der Bevölkerung für Vermehrung der Pfarreien, Pfarrer und Religionslehrer zu sorgen. In der Diaspora muß die Kirche infolge der immer mehr zunehmenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung für Betsäle, Reiseprediger, Kirchen und Pfarrhäuser sorgen.

Auch noch andere dringende nötige und in den meisten protestantischen Landeskirchen Deutschlands schon länger durchgeführte Maßnahmen, wie z. B. die Abschaffung der vielfach als unwürdig empfundenen Reichnisse und Stolgebühren, die Erhöhung der meist unzulänglichen Pfarrbesoldungen und der Pensionen der Pfarrwitwen und Pfarrwaisen, die dringend nötige Verbesserung der Emeritenverhältnisse und Anderes können nur dadurch bewirkt werden, daß durch eine allgemeine Kirchensteuer die hiezu nötigen Mittel aufgebracht werden. *

Durch die teilweise Einführung von Kirchengemeindeumlagen ist zwar der kirchlichen Not einigermaßen gesteuert worden. Allein besonders in der Diaspora können mit Kirchengemeindeumlagen die kirchlichen Bedürfnisse nicht vollständig gedeckt werden. Denn

---

* Der Aufsatz wurde vor Annahme des Entwurfes des Kirchensteuergesetzes durch die beiden Kammern geschrieben.

dort bestehen die protestantischen Kirchengemeinden vielfach aus unvermögenden Leuten, wie z. B. Fabrikarbeitern. Dort muß oft auch die politische Gemeinde wegen der durch Neugründung industrieller Unternehmungen herbeigeführten raschen Bevölkerungszunahme die erhöhten Gemeindebedürfnisse, besonders für Schulen, durch unverhältnismäßig hohe Gemeindeumlagen befriedigen. Die Kirchengemeindeverwaltung kann und darf da nicht durch hohe Kirchengemeindeumlagen die Steuerschraube noch stärker anziehen. Es bleibt nichts anders übrig, als daß die Landeskirche durch die Einführung einer allgemeinen Landeskirchensteuer die Mittel bekommt zu einer wirksameren Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, die insbesondere auch in der Unterstützung der mit Kultusumlagen überbürdeten Kirchengemeinden besteht. Denn die breiteren Schultern der Landeskirche können einen Teil der kirchengemeindlichen Steuerlasten, die sonst arme Kirchengemeinden einfach erdrücken würden, mit Leichtigkeit tragen. Aehnlich wie mit Armenlasten überbürdete Gemeinden in Bayern durch den Distrikt unterstützt werden, der seinerseits teilweise Deckung seiner Ausgaben durch den Kreis findet, während der Kreis hinwiederum Staatszuschüsse empfängt, sollten auch auf dem Gebiet des kirchlichen Steuerwesens die kleineren Verbände durch die größeren Verbände unterstützt werden.

§ 1.

Eine allgemeine Kirchensteuer ist schon seit längerer Zeit in den verschiedenen Landeskirchen **Preußens**, ferner in den Landeskirchen der Großherzogtümer **Baden** und **Hessen** und in anderen Landeskirchen deutscher Bundesstaaten eingeführt worden. Ihre Einführung ist in Bayern, wo die kirchliche Geldnot zum mindesten nicht geringer ist, ein dringendes Bedürfnis.

Wenn wir noch keine allgemeine Kirchensteuern in **Bayern** haben, so liegt das zum Teil auch an den rechtlichen Schwierigkeiten, die sich der Einführung eines Kirchensteuergesetzes entgegentürmen. Denn das Gebiet des kirchlichen Steuerwesens ist bis jetzt keineswegs einheitlich geregelt und sein mangelnder Ausbau gibt zu manchen Streitfragen Anlaß. Insbesondere entstand die Frage, ob zur Einführung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer allgemeinen Kir-

chensteuer für die protestantische Landeskirche des Königreichs Bayern diesseits d. Rh. ein Staatsgesetz nötig ist, oder ob hiezu Vorschriften genügen, die von den zuständigen Organen der protestantischen Landeskirche erlassen werden.

Wenn auch die Lösung dieser Frage nur an der Hand des bayerischen Staatskirchenrechts in Angriff genommen werden kann, so ist doch ein Vergleich, wie diese Frage in anderen deutschen Bundesstaaten gelöst wurde, ganz interessant.

Am meisten von Bedeutung ist die Behandlung dieser Angelegenheit in dem größten deutschen Bundesstaat, woselbst kirchliche Steuern für örtliche kirchliche Zwecke in den 7 Landeskirchen eingeführt sind. Was zunächst die Zeit bis zum 1. April 1906 anlangt, so wurde das kirchliche Steuerrecht durch folgende gesetzliche Bestimmungen geregelt:

a) in den östlichen Provinzen:
Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873, Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung;

b) in den westlichen Provinzen:
Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit Zusätzen und Aenderungen;

c) in den alten Provinzen gemeinschaftlich:
Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876.
Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provrnzen der Monarchie.

Diese Vorschriften kamen wie folgt zustande:

Zunächst sanktionierte der König durch allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 „Kraft der ihm als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse" die Kirchengemeindeordnung und die Generalsynodalordnung. Hierdurch erlangten sie als kirchliche Ordnungen Geltung und bestanden als solche ohne Mitwirkung des Staates zu Recht. Denn gemäß Art. 15 der preußischen Verfassung ordnet und verwaltet die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig.

Dieser Artikel gilt jedoch nur für das rein kirchliche Gebiet, soweit daher die Kirchengemeindeordnung und die Synodalordnung diese Grenze überschritt und das Rechtsgebiet des Staates berührte, bedurfte sie staatlicher Anerkennung bezw. der Verleihung staatsgesetzlicher Eigenschaften. Eine Ueberschreitung der reinkirchlichen Angelegenheiten wurde unter anderem auch im kirchlichen Besteuerungsrecht erblickt. Von dieser Erwägung aus legte die preußische Staatsregierung dem Landtage Gesetzentwürfe vor, in denen die Angelegenheiten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Generalsynodalordnung enthalten waren, die auch staatsgesetzlicher Bestätigung bedurften. Die Bestätigung durch die Volksvertretung und durch das Herrenhaus blieb nicht aus. So entstand das Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, durch das die nicht rein kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Ordnung staatlicherseits anerkannt wurden. Die Generalsynodalordnung fand nebst der Kreis- und Provinzialordnung die staatliche Genehmigung durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie. Soweit die Regelung dieser Angelegenheit in Altpreußen, die als typisches Beispiel für das Verhältnis von Kirche und Staat in Preußen hinsichtlich der kirchlichen Steuerfrage ausführlicher behandelt wurde.

Auch in der evang.-luth. Landeskirche der Provinz **Schleswig-Holstein** fand die zunächst als Kirchengesetz erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 die erforderliche staatsgesetzliche Sanktion durch das Gesetz vom 6. April 1878. Letzteres ordnete in gleicher Weise das kirchliche Besteuerungsrecht auch in der Landeskirche des ehemaligen (Kurfürstentums Hessen lies) Herzogtums **Nassau**. Woselbst die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden bereits vom 4. Juli 1877 datiert. Im ehemaligen Kurfürstentum **Hessen** erging das Staatsgesetz, betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirchen im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel vom 19. März 1886. Die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel rührt vom 16. Dezember 1885 her. Im Konsistorial-

bezirk Frankfurt a. M. wurde das Staatsgesetz vom 28. September 1899, betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. erlassen. Am Tage vorher erging die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt.

Die evang.-luth. Kirche der Provinz **Hannover** erhielt eine Kirchensteuer durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evang.-luth. Kirche des Königreichs Hannover, welche vom König von Hannover unter dem 9. Oktober 1864 (Friedberg I, S. 129 ff.) sanktioniert wurde und die landesgesetzliche Zustimmung in einem Landesgesetz vom gleichen Tage ausgesprochen erhielt. Für Hohenzollern vgl. das Staatsgesetz, betr. die Kirchengemeindeordnung in den hohenzollern'schen Landen vom 1. März 1897, ferner das Staatsgesetz, betr. die Kreissynodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den hohenzollern'schen Landen, vom 2. Juli 1898, sowie die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den hohenzollern'schen Landen vom 1. März 1897.

Wegen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz **Hannover** vgl. Schoen, das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. I, S. 139 ff. Vgl. überhaupt zu den bisherigen Ausführungen a. a. O. S. 109 ff., S. 120 ff., 125 ff.

Das Recht der Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, in den Kirchengemeinden der evang.-ref. Kirche, in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, in den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. wurde einheitlich geregelt durch 7 je für die betreffende Landeskirche ergangene Kirchengesetze vom 26. Mai 1905 bezw. 10. März 1906. Ferner ergingen hiezu 3 Staatsgesetze:

1. Das Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen

Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905.

2. Das Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-Parochialverbänden der evang.-luth. Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie in den Kirchengemeinden der evang.-reform. Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906.

3. Das Staatsgesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Cassel, sowie in der vereinigten evang.-luth. und evang.refrm. Stadtsynode zu Frankfurt a. M.

Aehnlich wie in **Preußen** mußte auch in den anderen Bundesstaaten das kirchliche Steuerrecht durch staatliche Gesetze unter Mitwirkung der Kirchen geregelt werden. Z. B. in **Württemberg** erging das staatliche Gesetz vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, sowie das kirchliche Gesetz, betr. die evangelischen Kirchengemeinden, vom 29. Juli 1888.

In **Hessen** beispielsweise wurde die Materie durch ein Staatsgesetz vom 6. Januar 1874 und durch ein Kirchengesetz vom 23. April 1875 geregelt.

Für **Baden** vgl. das Staatsgesetz, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., vom 26. Juli 1888 und Staatsgesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., vom 18. Juni 1892 usw.; ab 1. Januar 1908 gilt das Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuer betr., Ges. S. S. 713.

Freilich sind in einigen Landeskirchen, wie z. B. in **Württemberg**, bei Regelung der kirchlichen Steuerfragen lediglich die Kirchengemeindeumlagen behandelt worden. Zweifellos würde aber auch in den Landeskirchen, in denen man sich bis jetzt mit Kirchengemeindeumlagen begnügt hat, auch zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer für landeskirchliche Zwecke ein Staatsgesetz nötig sein, zumal da diese von bei weitem größerer Bedeutung für das Staatswesen ist als die Erhebung von Kirchengemeindeumlagen in einzelnen Gemeinden.

Wenn man das Ergebnis des Vergleichs über die Regelung dieser Frage in außerbayerischen Landeskirchen zusammenfaßt, so ergibt sich folgendes:

In allen diesen Staaten hat die Staatsgewalt das kirchliche Besteuerungsrecht nicht allein als eine rein kirchliche oder innerkirchliche Angelegenheit behandelt, sondern auch als staatliche Angelegenheit. In der Tat ist der einzelne Bundesstaat auch sehr interessiert an der Regelung der kirchlichen Steuern. Denn er leistet vielfach zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse erhebliche Zuschüsse; außerdem schützt er die Kirche und stellt ihr zur Beitreibung der kirchlichen Steuern staatliche Organe zur Verfügung. Er übernimmt somit auch die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts, da ferner die Mitglieder der Kirche zugleich Bürger des Staates sind, von deren geringerer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staat obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz abhängt, muß der Staat schon wegen der Pflicht gegen sich selbst und seine Bürger, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen ist, sich um die Regelung der kirchlichen Steuerpflicht annehmen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist freilich ein allzu straffes Anziehen der kirchlichen Steuerschraube nicht zu erwarten. Vgl. hiezu auch: Materialien zur Generalsynode 1905, Erläuterungen zu dem Antrag auf Einführung einer 5%igen Landeskirchensteuer in der diesrheinischen Landeskirche von Hermann Steinlein. Seite 8, 9 u. 10 ff. Es ist also zur Einführung von kirchlichen Steuern in den Landeskirchen außerbayerischer Staaten ein Landesgesetz nötig gewesen.

§ 2.

Für die protestantische Landeskirche in **Bayern d. d. Rh.** ist die Frage, ob zur Einführung eines Gesetzes, betr. die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer für die protestantische Landeskirche in Bayern d. d. Rh. ein Staatsgesetz nötig ist, oder ob hiezu Vorschriften genügen, die von den zuständigen Organen der protestantischen Landeskirche erlassen werden, in der Literatur keineswegs unbestritten:

Seydel geht auf die erste Hälfte dieser Frage in der ersten Auflage seines bayerischen Staatsrechts scheinbar noch nicht näher

ein, wohl aber verneint er entschieden die zweite Alternative. Er bemerkt nämlich in Band VI, S. 302 seines bayerischen Staatsrechts folgendes: „Ueber eine Finanzgewalt der Glaubensgesellschaften enthält die Verfassungsurkunde keine allgemeine Bestimmungen. In diesem Zusammenhang (es ist von den allgemeinen Rechten der Glaubensgesellschaften die Rede) ist nur zu bemerken, daß jedenfalls den Glaubensgesellschaften als solchen ein Besteuerungsrecht nicht zusteht."

Dagegen folgert August Luthardt in einem Aufsatz in den Blättern für administrative Praxis in Band 43, S. 161 aus einem an das kgl. Oberkonsistorium gerichteten kgl. Bescheid vom 2. November 1882 (Kultusministr.-Blatt von 1882, S. 241 ff.), daß durch kgl. Entschließung auf gutachtliche Aeußerung der Generalsynode oder mit anderen Worten durch Beschluß der Generalsynode mit Genehmigung des Königs eine allgemeine Kirchensteuer angeordnet werden könne. Eine Zustimmung des Landtags zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer hält Luthardt auf Grund seiner Auslegung — Näheres siehe später Seite 12 f. — der § § 2 und 3 des Tit. VII der bayerischen Verfassungsurkunde für unnötig; vielmehr handle es sich um kirchliche Pflichten und diese würden durch die kirchlichen Anordnungen und kirchlichen Gesetze geregelt. Auch das Religions-Edikt enthalte keine Vorschriften, welche im gegenteiligen Sinne gedeutet werden könnten. Denn weder aus dem § 42:

> Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen;

noch aus dem § 71:

> Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet;

lasse sich die Unzulässigkeit einer Kirchensteuer folgern. Allerdings räume die Verfassungsurkunde keiner Kirche das Recht ein, ihre Mitglieder zu besteuern, aber es sei eben die Frage, ob eine ausdrückliche Erwähnung dieses Rechtes nötig sei. Die Verfassungsurkunde regele die Verfassung der öffentlich anerkannten Glaubensgesellschaften im allgemeinen und in ihrem Verhältnis zum Staate. Innerhalb der hiedurch gezogenen Schranken und vor-

behaltlich der hienach erforderlichen Einzelgenehmigung könnten sie sich frei bewegen. Durch die Erhebung einer Kirchensteuer scheine ihm weder eine Einzelbestimmung der Verfassung verletzt, noch das verfassungsmäßige Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen alteriert, vorausgesetzt nur, daß der Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt sei. Für die evang.-luth. Kirche r. d. Rh. und für die protestantische Kirche der Pfalz bestehe das Institut der Generalsynoden. Der Beschluß der Generalsynode werde durch kgl. Genehmigung zum Kirchengesetz. Für diese beiden Kirchen fände er aus den angeführten Gründen kein verfassungsmäßiges Hindernis gegen die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer durch Beschluß der Generalsynode mit kgl. Genehmigung. Es komme nur darauf an, daß die betreffende Glaubensgesellschaft einen ihrer Verfassung entsprechenden und vollziehbaren Gesamtbeschluß fasse und daß derselbe vom Staatsoberhaupt genehmigt oder unbeanstandet gelassen werde.

Hierauf erwiderte Seydel in der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, neue Folge, Band 17 der ganzen Folge, Band 36 S. 297: Tit VII, § 3 der Verfassungsurkunde beziehe sich zwar nicht auf die Kirchensteuer, wohl aber § 2. Steuern, gleichviel welche, ob Staatssteuern oder Gemeindesteuern könne man in Bayern nur kraft eines Staatsgesetzes eintreiben. Wenn Luthardt ferner meine, die Bezahlung von Kirchensteuern gehöre zu den kirchlichen Pflichten, so werde dieses schwerlich zutreffen. Vgl. Verfassungsurkunde 2. Beilage § 38 — Näheres siehe später Seite 19 f. — Das Zahlen von Steuern gehöre nicht zur Glaubenslehre, nicht zum Gottesdienst und nicht zur kirchlichen Disziplin, sondern werde allezeit eine weltliche Angelegenheit sein und bleiben und der Steuerexekutor könne seinem Wesen nach kein Kirchendiener sein. Der Beschluß einer Generalsynode, der eine Kirchensteuer wollte, würde auch mit kgl. Genehmigung kein Gesetz sein, denn Gesetze, das heißt erzwingbare Rechtsnormen, könne der König nicht mit der Generalsynode, sondern nur mit dem Landtag verabschieden. Kirchensteuern könnten die Glaubensgesellschaften in Bayern nur einführen, wenn das geltende Recht des Staates ihnen in dieser Beziehung ein Selbstgesetzgebungsrecht ausdrücklich eingeräumt hätte. Luthardt kehre die Sache allerdings um. Er sage, es fände sich in der zweiten

Verfassungsbeilage keine Bestimmung, woraus die Unzulässigkeit einer Kirchensteuer gefolgert werden könnte. Ehe könnte deren Zulässigkeit aus § 41 a. a. O. geschlossen werden:

> Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

Letzteren Beweisgrund nehme aber Luthardt selbst nicht so ernst, da er meine, man werde bei „Kirchenzucht" schwerlich an die damals ganz unbekannte Kirchensteuer gedacht haben. Er, Seydel, glaube, es sei schlechterdings unmöglich, daran zu denken. Seydel's Ansicht nach ist entscheidend, daß sich in der zweiten Verfassungsbeilage keine Bestimmung findet, woraus die Zulässigkeit einer Kirchensteuer gefolgert werden kann. Das Gesetzgebungsrecht habe seine Wurzel stets in der Staatsgewalt; öffentliche Körperschaften innerhalb des Staates hätten ein Recht der Selbstgesetzgebung nur dann und nur insoweit, als der Staat es ihnen ausdrücklich eingeräumt habe. Das sei in Bayern bezüglich der Kirchengesellschaften nicht geschehen.

Meurer hält in seinem Kirchenstiftungsrecht, Band 1, S. 98 ff mit Seydel es für richtig, daß eine allgemeine Kirchensteuer nur durch Staatsgesetz eingeführt werden könne. Maßgebend sei Verfassungsurkunde Tit VII § 2. Luthardt wolle die hier genannten Steuergesetze auf die Steuern beschränkt sehen, welche den Untertanen als solchen, d. h. als Staatsangehörigen, auferlegt werden, während die Kirchensteuer bloß die Angehörigen einer bestimmten Kirche treffe und nicht im Staatsverband, sondern im Kirchenverband ihre verpflichtende Grundlage habe. Diese Beschränkung auf die Staatsangehörigen als solche leuchte nach Luthardt ohne Weiteres ein, während sie von ihm ohne jede Berechtigung erst in die Verfassung hineingetragen worden sei. Mit einer solchen Klausel könne man die ganze Verfassung auf den Kopf stellen. Man brauche da nur zu sagen, das treffe nicht die Staatsangehörigen als solche. Luthardt scheine der Meinung zu sein, daß man gegen die kirchliche Steuerschraube weniger Schutz nötig habe, als gegen die staatliche. Wenn es aber dann bei Luthardt heiße: „wer sich der Kirchensteuer nicht fügen will, braucht einfach auszutreten, so ist er von derselben frei," so sei das denn doch ein gar schwacher Trost. Man dürfe vom staatlichen Schutzrecht schon eine bessere Leistung erwarten, als den Hinweis auf offene Türen zur Flucht.

Nach Luthardt genüge es, wenn die betreffende Glaubensgesellschaft einen ihrer Kirchenverfassung entsprechenden und vollziehbaren Gesamtbeschluß fasse und daß derselbe vom Staatsoberhaupt genehmigt oder unbeanstandet gelassen werde. Für die protestantische Kirche genüge „Beschluß der Generalsynode mit Genehmigung des Königs". Die zitierte allerhöchste Entschließung vom 2. November 1882 aber lasse sich für die Zuständigkeit der Generalsynode nicht verwerten. Denn die generalsynodale Prüfung und gutachtliche Aeußerung erfülle auch vollständig ihren Zweck, daß die Staatsregierung zur Vorlage eines diesbezüglichen Steuergesetzes veranlaßt werde. Auch übersehe Luthardt, daß in der Bescheidung der Generalsynodalbeschlüsse der Landesherr lediglich als Träger des Kirchenregiments spräche. Luthardt meine, es handle sich hier „um kirchliche Pflichten und diese werden durch die Kirchenordnungen und kirchlichen Gesetze geregelt". Er weise also die Steuerfrage in das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten, Relig.-Ed. § 38 ff. Mit Unrecht. Wenn die Kirchengewalt in Bayern auf dem kirchlichen Finanzgebiet nicht einmal die unbedeutendsten Verwaltungseinrichtungen treffen könne und nicht einmal als Kuratelbehörde verwendet werde, so könne dieselbe doch unmöglich die Steuergewalt besitzen. Die kirchliche Steuerfrage zähle zu den weltlichen Gegenständen der Kirche. Rel.-Ed. § 64. Gleichgültig, ob man hier ausgehe von den „Rechten der Kirchen" (lit. b) oder den „Privilegien zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, insoferne sie politische oder kirchliche Verhältnisse berühren". (lit. e) „In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu". § 65. Gewiß sei hier unter Gesetzgebung das Verordnungsrecht im weitesten Sinne zu verstehen, Gesetzgebung im engeren Sinne, kgl. Verordnung und Min.-Entschl. Aber das ginge aus § 65 deutlich hervor, daß die einschlägigen Erlasse aller Art von der Staatsgewalt allein ausgehen. Die Form derselben sei dann im Rahmen des Staatsrechts zu wählen und da werde dann für die Steuerfrage auf Verfassungsurkunde Tit. VII § 2 zurückgegriffen.

Soweit die bisherige Literatur.

§ 3.

Das hier einschlägige Staatskirchenrecht ist vor allem enthalten in der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai

1818 und in der zweiten Beilage hiezu: dem Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Religions-Edikt nebst dem zweiten Anhang: Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde (Protest. Edikt).

Zunächst kommen in Betracht die § § 2 und 3 des Tit. VII der bayerischen Verfassungsurkunde:

> Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden (§ 2).
>
> Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden (§ 3).

§ 2 spricht von einem allgemeinen neuen Gesetz, welches das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft. Man könnte nun unter dem Worte allgemein nur solche Steuergesetze verstehen, die a l l e Untertanen betreffen. Die Folge dieser Auslegung wäre dann, daß die Einführung einer Kirchensteuer in der protestantischen Landeskirche nicht unter den § 2 fiele und damit die Zustimmung der Stände entbehrlich wäre. Denn das Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Landeskirchensteuer in der diesrheinischen Landeskirche würde sich nicht auf alle Untertanen, sondern bloß auf die Angehörigen der Landeskirche erstrecken. Daß eine solche Auslegung des Wortes „Allgemein" unstichhaltig ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sonst die Regierung berechtigt wäre, einzelne Klassen oder Gruppen von Staatsangehörigen, z. B. die Hausbesitzer oder die Gewerbetreibenden ohne Zustimmung der Volksvertretung zu besteuern, weil der § 2 sich nur auf Gesetze, die alle Untertanen betreffen, erstreckt. Diese Auslegung stimmt mit dem Willen des Gesetzgebers gewiß nicht überein. Den Gegensatz von „allgemein" bildet hier nicht Einzelne, sondern Privileg, d. h. eine Bestimmung, durch welche für einzelne Personen oder Sachen Ausnahmen vom gemeinen Recht geschaffen werden

können. Vgl. Stengel, bayer. Verfassungsurkunde, Würzburg 1893, S. 68. Daher fallen unter allgemeine Gesetze, die bloß bestimmte Klassen von Staatsangehörigen, Kaufleute, Beamte, Landwirte u. s. w., berühren. Der Begriff „allgemein bildet also kein Hindernis, den § 2 auch auf ein Steuergesetz zu erstrecken, das bloß die Mitglieder einer Glaubensgesellschaft betrifft.

Ein weiteres Bedenken für unsere Frage besteht ferner dadurch, daß § 2 von Staatsangehörigen spricht. Ein protestantisches Kirchensteuergesetz würde sich aber auf alle Mitglieder der protestantischen Landeskirche, also auch auf Nichtsstaatsangehörige beziehen. Denn weder die bayerische Staatsangehörigkeit, noch auch die deutsche Reichsangehörigkeit ist Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgesellschaft. Die bayer. Verfassungsurkunde das Rel.-Ed. das Konkordat und das Protest. Ed. stellen dieses Erfordernis nicht auf. So erklärt auch der § 23 des bayerischen Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 die Verhältnisse der Kirchengemeinden d. d. Rh. betr., G.-V.-Bl. S. 130:

> die Kirchengemeindeumlagen werden von den Glaubensgenossen, welche im Kirchensprengel wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht.

Auch der Staat sieht bei Ausübung seiner Besteuerungsgewalt grundsätzlich von dem Vorhandensein der Staatsangehörigkeit ab und unterwirft das im Staate vorhandene und erworbene Vermögen der Besteuerung, gleichgiltig ob es Staatsuntertanen oder Staatsfremden gehört. Vgl. Eheberg, Finanzwissenschaft 6 Aufl. 1901, S. 167; ferner Einkommensteuergesetz vom 9. Juni 1899, Art. 11 Z. 2 und 3; Erbschaftssteuergesetz vom 11. November 1899, Art. 1; Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899, Art. 10 und 11. Auch im übrigen Deutschland nennt — jedenfalls in der weitaus überwiegenden Zahl der kirchlichen Verfassungsgesetze — kein kirchliches Verfassungsgesetz die Reichs- oder Bundesstaatsangehörigkeit als Erfordernis der Zugehörigkeit zur Landeskirche.

Nur für die Gewinnung des kirchlichen aktiven Bürgerrechts (kirchlichen Gemeindebürgerrechts) also für das Recht, zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung zu wählen und in dieselbe gewählt zu werden, setzen einige wenige Gesetzgebungen den Besitz des staatlichen Bürgerrechts voraus. So z. B. Bayern in

der Kirchenvorstandsordnung für die lutherischen Gemeinden in Bayern d. d. Rh. vom 7. Oktober 1850, Friedberg, Sammlung der geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen 1885, Bd. I, S. 322, § 5 und 6: „Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstand sind alle männlichen, selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, sofern sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben und bayerische Staatsangehörige sind." Ein weiteres Beispiel bildet z. B. Rhein-Bayern in der revidierten Wahlordnung für die Presbyterien, Diözesan- und Generalsynoden in der protestantischen Kirche der Pfalz vom 17. Juni 1876. Friedberg I, S. 333 ff. § 4 und 7; außerdem Baden in der Verfassung der evang.-prot. Kirche des Großherzogtums Baden vom 5. September 1861, Friedberg I, S. 475 ff. § 10. Ein anderer Teil der Kirchenordnungen bringt das gleiche Erfordernis indirekt zum Ausdruck, indem dieselben das Staatsbürgerstimmrecht — Birkenfeld, Gesetz vom 5. September 1855, betr. die Organisation der evangelischen Kirchengemeinden im Fürstentum Birkenfeld, Art. 14 und 15, Friedberg I, S. 601 — oder das Recht der Teilnahme an den bürgerlichen Gemeindewahlen — Sachsen-Weimar-Eisenach, Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 § 17, Friedberg I, S. 627 — oder das Wohnrecht, d. h. die einfache Mitgliedschaft in der Gemeinde als Bedingung setzen. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evang.-luth. Kirche in Hannover vom 9. Oktober 1864, Friedberg I, S. 130. Hieher gehören auch die Ordnungen, welche den Besitz des politischen Wahlrechts verlangen, da die Voraussetzung für denselben das Staatsbürgerrecht ist. Z. B. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 17. März 1854, betr. die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evang.-luth. Kirchengemeinden, § 10, Friedberg I, S. 727. Dagegen wird das Staatsbürgerrecht nicht verlangt für die Erlangung des passiven kirchlichen Bürgerrechts (der einfachen Kirchenangehörigkeit) d. h. die Beteiligung an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen, sowie der Anspruch an die Dienste der Kirchenbeamten und die diesen Rechten entsprechenden allgemeinen Pflichten: der kirchlichen Ordnung zu folgen und die zur Erhaltung der kirchlichen Organisation erfor-

derlichen Beiträge zu leisten. Vgl. Friedberg I, das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich 1888, S. 272 ff., S. 280, Abs. VII, Anmerkung 91. Würden die obengenannten Kirchenordnungen von der Ansicht ausgehen, daß auch die einfache kirchliche Mitgliedschaft schon durch die Staatsangehörigkeit oder die anderen politischen Statusrechte bedingt sei, so wäre nicht abzusehen, warum diese Eigenschaft bei Bestimmung des kirchlichen Bürgerrechts noch einmal erwähnt wird, nachdem die genannten Kirchenordnungen doch alle schon vor dem Erfordernis der Zugehörigkeit zum politischen Gemeinwesen unter den Voraussetzungen des kirchlichen Gemeindebürgerrechts der Kirchengemeindeangehörigkeit genannt haben.

In der Zeit freilich, als Landeskirchentum noch identisch mit dem Staatskirchentum war, wurde die Behauptung, daß Staatsfremde nicht Mitglieder landeskirchlicher Gemeinden sein könnten, aufgestellt und aus allgemeinen Erwägungen verteidigt. Allein aus dem heutigen Verhältnis von Staat und Kirche läßt sich dieser Satz durchaus nicht mehr rechtfertigen. Die evangelischen Landeskirchen stehen nicht mehr im Dienste der Staaten als Erziehungsanstalten für die Untertanen. Sie haben vielmehr den Staaten gegenüber eine selbständige Stellung als Heilsanstalten der evangelischen Christenheit. Daher würde es mit ihrem Wesen und Ziel in direktem Widerspruch stehen, wenn sie den Eintritt in ihren Verband und ihre Gemeinden, über den sie heute selbständig zu bestimmen haben, von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat abhängig machen wollten. Vgl. Schoen, S. 315.

Für die Annahme der Unabhängigkeit der kirchlichen Gemeindemitgliedschaft von politischen Statusrechten spricht übrigens auch die infolge der Gemengelage der Staaten, besonders in Mitteldeutschland, erhaltene und zum Teil neuerfolgende Zusammensetzung der Pfarrgemeinden aus Gebieten verschiedener Staaten, die sogen. Einpfarrung fremder Staatsteile. Ein Beispiel hiefür aus neuester Zeit führt Rehm in seinem Aufsatz in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II, 24. Bd. der ersten Folge, S. 375, über den Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde Deutschlands an: Den preußisch-altenburgischen Vertrag vom 31. Mai 1891 über den Austritt des preußischen Gutsbezirks Braunshain aus der preußischen Parochie

Hohenkirchen-Wernsdorf und dessen Aufnahme in den altenburgischen Kirchenverband Lumpzig. Preuß. Gesetzes-Sammlung, Jahrgang 1892, S. 6 ff. Der Vertrag hält den Fortbestand der preußischen Staatsherrschaft in diesem Gutsbezirk für so selbstverständlich, daß er dessen gar keine Erwähnung tut. § 1 lautet nur: Der im Königreich Preußen belegene Gutsbezirk Braunshain scheidet vom 1. April 1891 an aus dem Kirchenverband mit der kgl. preußischen Parochie Hohenkirchen-Wernsdorf aus und tritt von demselben Zeitpunkte ab in den Kirchenverband Lumpzig im Herzogtum Sachsen-Altenburg ein.

Auch die Reichsangehörigkeit kann nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche sein. Denn auf Grund des Art. 3 der Reichsverfassung ist an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit getreten.

In der bayerischen Praxis ist es, wie oben bereits angedeutet, längst anerkannt, daß die Staatsangehörigkeit für die Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde und für die Pflicht, Kirchengemeindeumlagen zu entrichten, gleichgültig ist. Entschließung der Regierung der Rheinpfalz vom 9. März 1844, Wand-Handbuch, S. 614; Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. August 1880, Bd. 2, S. 9; vom 26. November 1880, Bd. 2, S. 225; vom 25. Februar 1881, Bd. 2, S. 546; vom 26. März 1883, Bd. 4, S. 594; vgl. dazu Meurer, bayer. Kirchenvermögensrecht, Bd. 1, S. 126. Auch im Art. 4 des Entwurfes einer bayerischen Kirchengemeindeordnung heißt es lediglich: „der Kirchengemeindeverband erstreckt sich auf a l l e im Kirchengemeindebezirk wohnenden Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses."

Wer aber Mitglied einer zur protestantischen Landeskirche in Bayern gehörigen Kirchengemeinde ist, ist damit selbstverständlich zugleich Mitglied der Landeskirche. Vgl. Rehm, a. a. O. S. 248 f. Somit ist also für die Zugehörigkeit zur bayerischen Landeskirche die Staatsangehörigkeit gleichgültig.

Daraus nun, daß § 2 des 7. Titels der bayerischen Verfassungsurkunde von Staatsangehörigen spricht, kann man mit Luthardt — Blätter für administrative Praxis, Bd. 43, S. 161 ff. „Ueber das Recht zur Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer" — folgern, daß die Zustimmung des Landtags nur zu solchen Steuern nötig ist, die den Untertanen als Staatsangehörigen auferlegt

werden. Denn „da die Kirchensteuer bloß die Angehörigen der protestantischen Landeskirche betrifft und nicht im Staatsverband, sondern im Kirchenverband ihre verpflichtende Grundlage hat", bezieht sie sich nicht auf die Staatsangehörigen als solche. Die angeführte Gesetzesstelle würde mithin nicht zutreffen und ein Staatsgesetz zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer unnötig sein.

Diese Auffassung des § 2 des 7. Titels der bayerischen Verfassungsurkunde durch Luthardt führt jedoch zu unhaltbaren Konsequenzen: z. B. werden zunächst Art. 1 und 25 Abs. 2 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes „die im Lande betriebenen Gewerbe" besteuert, also ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Inhaber. Da dieses Gesetz sohin nicht die Gewerbetreibenden als „Staatsangehörige betrifft, so wäre zu diesem Gesetz keineswegs die Zustimmung des Landtags nötig gewesen. Die Staatsregierung hätte vielmehr die Berechtigung, die im Lande betriebenen Gewerbe beliebig zu besteuern, ohne hiezu die Zustimmung der Volksvertretung einholen zu müssen.

Die politischen Gemeinden erheben beispielsweise Umlagen von den in der Gemeinde mit direkten Staatssteuern angelegten Personen, (vgl. Einkommensteuergesetz vom 9. Juni 1899; Kapitalrentensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz vom gleichen Datum), also gleichfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit vgl. Gemeindeordnung Art. 43. Da die politische Gemeinde demnach die betreffenden Personen auf Grund des Umstandes, daß sie in der Gemeinde mit einer direkten Staatssteuer angelegt sind, nicht aber als Angehörige des bayerischen Staates heranzieht, so könnte sie nach § 2 Titel 7 der Verfassungsurkunde ohne Zustimmung des Landtags außerhalb der durch die Gemeindeordnung gezogenen Schranken beliebig Umlagen erheben. Meurer hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß man mit dieser Auslegung die bayerische Verfassung auf den Kopf stellen könnte.

Luthardts Auslegung kann sich unmöglich mit den Absichten der Urheber der bayerischen Verfassungsurkunde decken, welche zum Schutz der Untertanen vor der Willkür der öffentlichen Steuerschraube die Zustimmung der Stände zu Gesetzen verlangen, welche das Eigentum der Staatsangehörigen betrafen. Die angeführte Bestimmung der bayerischen Verfassungsurkunde muß daher auch hier zur Anwendung kommen und es ist deshalb zur Einführung

einer Kirchensteuer für die protestantische Landeskirche r. d. Rh. die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräte vorgeschrieben.

Dieses Resultat befremdet nicht, da auch in allen anderen deutschen Bundesstaaten die Erhebung von kirchlichen Abgaben in den Kirchengemeinden und in den größeren kirchlichen Verbänden z. B. in den Parochialverbänden und in den Landeskirchen, durch Staatsgesetz geregelt wird. Wenn die protestantische Landeskirche ihre Steuern durch staatliche Organe beitreiben will, muß sie sich auch die Zustimmung der Stände zur Einführung eines Kirchensteuergesetzes gefallen lassen. Dazu haben die im Landtag vertretenen, unter Umständen nicht durch ihre Glaubensgesellschaften besteuerten, Mitglieder anderer Glaubensgesellschaften ein gewisses Interesse, daß nicht durch Beitreibung zu hoher Kirchensteuern die staatliche Steuerkraft eines Teils der Bevölkerung geschwächt wird, und so infolge stärkerer Belastung der nicht kirchlicherseits besteuerten Andersgläubigen durch den Staat, diese selbst geschädigt werden. Denn die durch übermäßig hohe Kirchensteuern bedingte Schmälerung der Steuerkraft bei den Mitgliedern einer kirchlich besteuerten Glaubensgesellschaft müßte schließlich von den anderen Staatsangehörigen mitgetragen werden. Z. Zt. freilich ist eine derartige Befürchtung vollständig unbegründet. Denn wie Hermann Steinlein a. a. O. ausführt, sind 5% der direkten Staatssteuern zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vollständig ausreichend. Auch seitens der kath. Kirche würde, da sie von vorneherein über bedeutendere Mittel verfügt wie die protestantische, ein übermäßiges Anziehen der kirchlichen Steuerschraube wohl nie zu erwarten sein.

§ 4.

Wenn nun auch damit die Frage, ob zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer in der protestantischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh. ein Staatsgesetz nötig ist, bereits als entschieden angesehen werden kann, so muß doch auf Luthardt's Ausführungen noch weiter eingegangen werden: Luthardt behauptet nämlich, außerdem sei ein Staatsgesetz deshalb unnötig, weil es sich bei der Einführung der kirchlichen Steuer um eine *Innere Kirchenangelegenheit* handelte, nämlich um „kirchliche Pflichten" und diese würden durch kirchliche Ordnungen und kirch-

liche Gesetze geregelt. Wäre es eine innere Kirchenangelegenheit im Sinne des Rel.-Ed. und des Prot. Ed., dann wäre eine Zustimmung der Stände unnötig, denn die speziellen Bestimmungen des Rel.-Ed. und des Prot. Ed. gehen den allgemeinen Bestimmungen des Titels 7 § 2 a. a. O. vor. Luthardt sucht die Einführung einer Kirchensteuer in den § 38 und ff. des Rel.-Ed. unterzubringen. Der gleichen Ansicht ist in Bezug auf Kultusumlagen, — Konkurrenzbeiträge der israelitischen Kultusgemeinde — auch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Juli 1875, Sammlung, Bd. V, S. 591, Weber Bd. 11, S. 601, neue Gesetze und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern.

Nach dieser Entscheidung haben Privatkirchengesellschaften das Recht, die zur Aufrechterhaltung des Kultus nötigen Anordnungen selbständig zu erlassen gemäß § 38 des Rel.-Ed. § 38 lautet:

> Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen.
>
> Dahin gehören die Gegenstände:
>
> a) die Glaubenslehre,
> b) die Form und Feier des Gottesdienstes,
> c) der geistlichen Amtsführung,
> d) des religiösen Volksunterrichts,
> e) der Kirchendisziplin,
> f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
> g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
> h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Im § 38 steht aber von einem Recht nichts, die zur Aufrechterhaltung des Kultus nötigen Anordnungen selbständig zu treffen. Der § spricht bloß von einer Befugnis der Kirchengesellschaft nach

der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung der Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Dahin gehören die Gegenstände a—h. Nun ist freilich strittig, ob diese Aufzählung eine nur beispielsweise ist oder nicht — vgl. Pözl, bayer. Verfassungsrecht 1877, S. 239, Pözl, bayer. Verfassungsurkunde 1869, Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts für das Königreich Bayern 1898, S. 541, Anm. 74. — Letzterenfalls gehört die Kirchensteuer nicht hieher, denn daß die Glaubenslehre nicht zum Gottesdienst und nicht zur Kirchendisziplin gehört, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Aber auch bei nur beispielsweiser Aufzählung müßte die Kirchensteuer ein Gegenstand sein, der zu einem der unter a—h aufgezählten Gegenstände passen würde, letzteres ist aber nicht der Fall. Denn alle diese Gegenstände beziehen sich in der Hauptsache auf die Lehrtätigkeit und Amtsführung der Geistlichen und haben mit der kirchlichen Vermögensverwaltung auch nicht das Geringste zu schaffen.

Daß die Kirchensteuer nicht zu den inneren Kirchenangelegenheiten auf Grund des § 41 der zweiten Verfassungsbeilage zählt, ist selbstverständlich. Kirchenzucht und Kirchensteuer haben nichts miteinander zu tun.

Der Behauptung, daß die kirchliche Steuerfrage in Bayern innere Kirchenangelegenheit sei, widerspricht auch der Umstand, daß die Kirchengewalt auf dem kirchlichen Finanzgebiet nicht einmal die unbedeutendsten Verwaltungseinrichtungen treffen kann und gar nicht als Kuratelbehörde verwendet wird. Unmöglich kann sie daher Steuergewalt besitzen. Vgl. Meurer a. a. O., Bd. I, S. 98.

§ 5.

Nun aber könnte die Kirchensteuer als innere Kirchenangelegenheit aus dem § 11 des Prot. Ed. abgeleitet werden:

> „Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums sowie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die

Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte."

Zu den inneren Kirchenangelegenheiten, deren Leitung dem Oberkonsistorium zusteht, zählt demnach auch die Kirchenverfassung und Kirchenordnung, daß aber zu einer modernen Kirchenverfassung und Kirchenordnung auch die Regelung des kirchlichen Steuerwesens gehört, dürfte schon im Hinblick auf die Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen anderer deutschen Landeskirchen kaum bestritten werden können. Mithin wäre die Kirchensteuer eine innere Kirchenangelegenheit und damit § 38 des Rel.-Ed. der Kirche allein unterworfen. Allein die inneren Kirchenangelegenheiten im Sinne des § 38 des Rel.-Ed. decken sich nicht mit den inneren Kirchenangelegenheiten im Sinne des § 11 des Prot. Ed., was beispielsweise schon daraus hervorgeht, daß im § 11 des Prot. Ed. als innere Kirchenangelegenheiten Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien aufgeführt sind, während nach § 76 des Rel.-Ed. lit. e die Einteilung der Diözesen, Dekanats und Pfarrsprengel unter den Gegenständen gemischter Natur verstanden werden. Man kann also nicht die Bestimmungen des § 38 des Rel.-Ed. auf die inneren Kirchenangelegenheiten des § 11 des Prot. Ed. anwenden. Da, die einen inneren Kirchenangelegenheiten für beide Konfessionen, die anderen protestantische innere Kirchenangelegenheiten sind.

Weiter spricht gegen die vorhin angeführte Auffassung der Umstand, daß der Gesetzgeber im Jahre 1818 bei Erlaß des Prot. Ed. zur Kirchenverfassung und Kirchenordnung sicher nicht die Kirchensteuer hiezu gerechnet hätte. Damals wurde an die Notwendigkeit kirchlicher Steuern überhaupt noch nicht gedacht. Das ist auch nicht zu verwundern. Denn z. Zt. der Erlassung des Rel.-

Ed. und des Prot. Ed. war die Bevölkerung noch beinahe vollständig ungemischt. Fast überall fiel politische Gemeinde und Kirchengemeinde zusammen. So sollte beispielsweise bei Bildung neuer politischer Gemeinden besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß ihre Grenzen „alle Teile der Verwaltung einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenzen des Steuerdistrikts, des Schulbesuchs, des Pfarrsprengels usw. soviel möglich auf gleicher Weise bestimmt". § 2 des Edikts über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, Reg.-Bl. 1808, Sp. 2405 ff. Beinahe allenthalben werden kirchliche Bedürfnisse der späteren Kirchengemeinden von der politischen Gemeinde getragen. Vgl. § 16 a. a. O. Zu dem Gemeindegute, welches die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt" (§ 14) gehören auch „alle zur Religionsübung zum Unterrichte und zur Wohltätigkeit bestimmte Stiftungen und Anstalten". „Denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind durch die Verordnungen vom 1. Oktober 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantiert". § 16. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeindegut bleibt, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganzes und unveräußerliches Eigentum der Gemeinde. § 17. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe (also auch die Anstalten zur Religionsausübung was im § 130 ausdrücklich anerkannt ist) nach den Bedürfnissen (§ 130) und den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen. § 18. Die Früchte des Gemeindevermögens haben auch zur Ergänzung der Religionsanstalten zu dienen und hiefür kommen auch subsidiär „direkt der Gemeindeanlagen" (von Jahr zu Jahr ministeriell genehmigte Zuschläge zur Staatssteuer nach dem rektifizierten Steuerfuße) erhoben werden. (Arg. § 124, 125, 128 Ziff. 2, 130). Vgl. Anton Dyroff, die Entwicklung des bayer. Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögen bis zum Konkordat von 1817. Annalen des deutschen Reichs 1905, 38. Jahrgang, S. 673. Durch die Verordnung vom 6. Februar 1812, die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., Reg.-Bl. Sp. 321 ff., wurde das Umlagenrecht der politischen Gemeinden weiter ausgebaut: „Zu den

ordentlichen Umlagen sind geeignet: 3. der Bau und die Unterhaltung der Kirchen-, der Pfarr- und Meßnerhäuser, die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienst nötigen Geräte", insofern der Ertrag des Gemeindevermögens direkte und indirekte Gefälle, Ertrag der gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder und privatliche Leistungen unzureichend sein sollten. Art. 8. Z. 3, Art. 3 und 6 „über den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinderäte, sowie die Gemeindeverwaltungen; inbezug auf die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die protestantischen Dekane mit ihrem Gutachten und Erinnerungen einvernommen werden. Art. 34. Die entscheidende Genehmigung des jährlichen Umlagenbetrags bleibt aber der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Damit die Erhebung von Umlagen seitens der politischen Gemeinden für kirchliche Zwecke nicht zu einer unbilligen Belastung der Andersgläubigen führte, wurde in Art. 22 der angeführten Verordnung ausgesprochen, daß niemand verbunden sei, zu den Umlagen für Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er selbst nicht gehört, beizutragen; insofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen. Dieser Artikel bildet den Vorläufer des bekannten Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819. Letzterer wäre vollständig unnötig gewesen, wenn nicht damals, nach Erlaß der Verfassungsurkunde die politische Gemeinde, wenn das kirchliche Vermögen und freiwillige Gaben nicht ausreichten, etwaige Bedürfnisse der späteren Kirchengemeinden gedeckt hätte. Der rechtliche Unterschied zwischen politischer und Kirchengemeinde bildete sich erst allmählich heraus. Im Jahre 1834 wurde er bei der Revision des Gemeindeedikts durch Bildung besonderer Kirchenverwaltungen anerkannt. Blätter für administrative Praxis, Bd. 13, S. 220—234, Bd. 16, S. 232. Meurer I, S. 99ff. Die Kirchengemeinde hatte also im Jahre 1818 keine Kirchen-Umlagen nötig. Ja sie existierte noch nicht einmal als besitzender Körper. Aber auch die protestantische Landeskirche bedurfte damals keiner Kirchensteuer. Denn die Deckung ihrer durch Stiftungen usw. nicht gedeckten Bedürfnisse hatte der Staat übernommen.

Daher ist es selbstverständlich, daß weder im Rel.-Ed. noch im Prot. Ed. vom kirchlichen Steuerrecht die Rede ist. Unter Kirchenordnung im Sinne des § 11 des Prot. Ed. hätte der Gesetzgeber übrigens die Kirchensteuer gewiß nicht einbegriffen und damit der Kirche freie Hand in der Besteuerung gewährt, denn der Staat, der sich gerade in der Verfassungsurkunde um die kirchlichen Vermögensverhältnisse ganz besonders gekümmert hat und die kirchlichen Oberbehörden nicht einmal als Kuratelbehörden anerkannt hat, hätte diesen Teil der kirchlichen Vermögensverwaltung gewiß nicht als innere protestantische Kirchenangelegenheit angesehen. Vgl. die § § 46, 47, Rel.-Ed. § 9, Tit. 4, Verfassungsurkunde, Prot. Ed. § 11 scheidet also aus.

Unter den innerkirchlichen Angelegenheiten, sowohl im Sinne des § 38 Rel.-Ed. wie auch im Sinne des § 11 Prot. Ed. ist also das kirchliche Steuerwesen nicht unterzubringen und es fragt sich nun, ob es sich vielleicht unter die gemischten Gegenstände im Sinne des § 64 Rel.-Ed. einrechnen läßt. Was zunächst die Gegenstände gemischter Natur anlangt, unter denen nach § 76 solche verstanden werden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, so läßt sich bei den hier aufgezählten Beispielen das kirchliche Steuerwesen nicht unterbringen. Es hat weder mit Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, noch mit Feierlichkeiten, Prozessionen, der Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute, mit organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten, mit der Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel oder mit Gegenständen der Gesundheitspolizei etwas zu tun. Meurer bringt die Kirchensteuer in § 64 des Rel.-Ed. unter. Denn sie gehöre zu den „Rechten der Kirche" lit. b oder zu den „Privelegien" — zum besten ganzer Kirchengesellschaften — insofern sie politische oder kirchliche Verhältnisse berühren. lit. e. Auch hier läßt sich das kirchliche Steuerrecht nur mit Mühe unterbringen. Der Begriff Rechte kann selbstverständlich nur im Zusammenhang ausgelegt werden. Denn sonst könnten z. b alle Rechte der Kirchen, gleichviel welchen Charakters, als weltlich erklärt werden. Ziffer b heißt: Alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der

Kirchen und kirchliche Personen. Es kann daher in diesem Zusammenhang Rechte nur etwas ähnliches, wie Nutzungsrechte, Renten u. dgl. bedeuten und zu dem Rechte der Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer ist ein sehr weiter Sprung. Aber auch die Unterbringung des kirchlichen Steuerwesens in lit. e des § 64 des Rel.-Ed. Schwierigkeiten:

Als weltliche Gegenstände werden erklärt:

e) Privelegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren.

Ist nun das Recht, Abgaben zu erheben, ohne weiteres als Privelegium anzusehen? Nachdem fast jeder öffentliche rechtliche Verband, wie z. B. die politische, die Distrikts- und die Kreisgemeinde, die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaften 2c. das Recht haben, Abgaben zu erheben? Kann doch ein öffentlicher rechtlicher Verband seinen Aufgaben unter den jetzigen Verhältnissen nur dann entsprechend nachkommen, wenn er von denjenigen, welchen seine Einrichtungen zu Gute kommen, die zur Förderung seiner Aufgabe nötigen Mittel erhält. Man wird aber kaum mit absoluter Mehrheit behaupten können, daß letzteres heute ein Privelegium, also ein Ausnahmsrecht des betreffenden öffentlichen rechtlichen Verbandes ist, oder daß der Staat dem öffentlichen rechtlichen Verbande die Berechtigung zur Abgabenerhebung die für letztere eine Lebensbedingung ist, verkümmern lassen darf. Jedenfalls sind Bedenken gegen die Unterbringung des kirchlichen Steuerrechts § 64 des Rel.-Ed nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Freilich würde die Kirchensteuer ihrem Wesen und Charakter nach ein weltlicher Gegenstand sein, auch wenn sie im § 64 des Rel.-Ed. nicht erwähnt ist. Für die Lösung der vorliegenden Frage kommen sie nicht weiter in Betracht, da jedenfalls auf Grund des § 2 des 7. Titels der bayerischen Verfassungsurkunde ein Staatsgesetz nötig ist. Das entspricht auch dem Wesen und der Bedeutung einer allgemeinen Kirchensteuer für den Staat, sowie der Regelung, welche das kirchliche Steuerwesen in den Landeskirchen der anderen Bundesstaaten gefunden hat.

§ 6.

Nur nebenbei soll noch bemerkt werden, daß die ministerielle

Entschließung vom 12. Dezember 1833, Döll. VI, S. 196, Weber Bd. 3, S. 707, sich für die vorliegende Frage nicht verwenden läßt, da sie bloß von einer „Pflicht" der Kirchengesellschaften redet, durch Umlagen diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechterhaltung des Kultus bedingen. Während sie sich darüber ausschweigt, auf welchem Wege die Kirchengesellschaften zur Erhebung von Abgaben gelangen sollen.

§ 7.

Endlich muß noch auf den kgl. Bescheid vom 2. November 1882, Kultusminist.-Bl. 1882, S. 241, etwas eingegangen werden. Aus ihm folgert Luthardt in den Blättern für administrative Praxis Bd. 43, S. 162, daß die Staatsregierung selbst anerkannt habe, daß durch Beschluß der Generalsynode mit Genehmigung des Königs eine allgemeine Kirchensteuer angeordnet werden könne. In dem Bescheid heißt es unter lit. a im 4. Absatz:

> Da beim bisherigen Verfahren nach der gegenwärtigen Finanzlage des Landes einer weiteren Belastung des Staatsbudgets — außer den bisher gewährten Zuschüssen — erhebliche Bedenken entgegenstehen, so wollen Wir eurer Erwägung anheim geben, ob nicht der nächsten ordentlichen Generalsynode die Frage über die Erhebung einer Kirchenumlage zum Zweck einer entsprechenden Aufbesserung der Pfarrgehalte, zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen wäre.

Es heißt aber in dem Bescheide selbst, daß die Generalsynode die Frage über die Erhebung einer Kirchenumlage zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen wäre. Nicht aber ist davon die Rede, daß der Generalsynode allein die gesetzgebende Beschlußfassung zukomme. Weiter darf nicht übersehen werden, daß der Landesherr in der Bescheidung der Generalsynodalbeschlüsse lediglich als Träger des Kirchenregiments spricht, während das kirchliche Steuerrecht keineswegs zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehört.

Außerdem kann durch einen kgl. Bescheid niemals eine Ausnahme eines Verfassungsgesetzes (§ 2 Titel 7) geschaffen werden. Es ist also zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer für

die protestantische Landeskirche in Bayern r. d. Rh. ein Staatsgesetz nötig.

Hoffentlich findet ein solches auch bei einem etwaigen Scheitern der Kirchengemeindeordnung im bayerischen Landtage die erforderliche Zustimmung, damit die protestantische Landeskirche nicht aus Mangel an äußeren Mitteln gehindert wird, ihren hohen kulturellen Aufgaben zum Wohle des bayerischen Staates in dem Maß nachzukommen, wie es den seit 1818 anders gewordenen Verhältnissen entspricht.

Digitized by
Google

Gesetz

vom 15. August 1908,

die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. und die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz sind berechtigt, für ihre kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, welche durch Leistungen des Staates oder sonst bereite Mittel nicht ausreichend gedeckt sind, Kirchensteuern zu erheben.

Art. 2.

I. Als kirchliche Bedürfnisse allgemeiner Natur (Art. 1) gelten nur:

1. die Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, welche mit Kirchenumlagen überbürdet sind;
2. die Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen sowie die Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht;
3. die Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher;
4. die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten der Geistlichen sowie zu den Bezügen ihrer Hinterbliebenen;
5. die Gewährung von Entschädigungen an Geistliche für Umzugskosten und für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen

nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften;

6. die Bereitstellung eines Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke;
7. der Aufwand für die Abhaltung der Steuersynode, für die Erhebung der Kirchensteuer und für die Verwaltung des Kirchensteuerertrags.

II. Durch Königliche Entschließung kann auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde mit Zustimmung der Steuersynode (Art. 3 und 4) der Kreis der kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur (Abs. I) erweitert werden.

Art. 8.

I. Die Beschlußfassung über die auf Kirchensteuern zu nehmenden Ausgaben und über die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt für jede der beiden Kirchen durch eine Steuersynode.

II. Die Steuersynoden werden gebildet:

1. durch die weltlichen Mitglieder der vereinigten Generalsynode für die Konsistorialbezirke des Königreichs diess. d. Rh., bezw. der Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer;
2. durch geistliche Mitglieder der Generalsynoden in der Zahl der Hälfte ihrer weltlichen Mitglieder;
3. in der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. durch ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode.

Die geistlichen Mitglieder der Steuersynoden (Ziff. 2) werden von den geistlichen Mitgliedern der ordentlichen Generalsynoden bei deren jeweiligem Zusammentritt gewählt. Die reformierten Mitglieder der Steuersynode für die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. (Ziff. 3) werden von der der jeweiligen Tagung der Steuersynode vorausgehenden reformierten Synode gewählt.

III. Die Steuersynoden tagen in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die ordentlichen Generalsynoden. Durch Königliche Entschließung können außerordentliche Tagungen einberufen und die ordentlichen und außerordentlichen Tagungen jederzeit geschlossen werden.

IV. Die Verhandlungen der Steuersynoden leitet ein aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählter Vorsitzender. Die Vertreter der Kirchenbehörden sind bei den Verhandlungen jederzeit auf ihr Verlangen zu hören und befugt, Anträge zu stellen.

Die K. Staatsregierung ist berechtigt, einen Vertreter zu den Verhandlungen abzuordnen, der jedoch an den Beratungen selbst keinen Anteil zu nehmen hat. Die Verhandlungen der Steuersynoden sind in der Regel öffentlich.

V. Die Beschlüsse der Steuersynoden erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

VI. Im übrigen finden die Vorschriften über die Geschäftsordnung der Generalsynoden auch auf die Steuersynoden entsprechende Anwendung.

VII. Die Mitglieder der Steuersynoden erhalten Tagegelder und erforderlichenfalls Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Vorschriften über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die Mitglieder der Generalsynoden.

Art. 4.

I. Den Steuersynoden sind für ihre Beschlußfassung von der kirchlichen Oberbehörde bestimmte Anträge (Voranschläge) vorzulegen.

II. Die Bewilligung der Ausgaben und der zu ihrer Deckung erforderlichen Kirchensteuern erfolgt auf die der Tagung der ordentlichen Steuersynoden jeweils folgenden vier Kalenderjahre; bei außerordentlichen Steuersynoden auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Steuerperiode. Auf die Dauer berechnete Willigungen früherer Steuersynoden binden auch spätere Synoden. Die Bereitstellung von Mitteln für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 7 genannten Ausgaben darf nicht verweigert werden.

III. Für den Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke darf nicht mehr als der zehnte Teil der übrigen Ausgaben bewilligt werden.

IV. Ergeben sich im Lauf einer Finanzperiode gegenüber den gefaßten Ausgabebeschlüssen Einsparungen oder Mehrausgaben oder gegenüber den veranschlagten Steuerbeträgen Mehreinnahmen oder Mindererträgnisse an den Kirchensteuern, so sind diese, soweit sie sich nicht gegenseitig ausgleichen, in den Voranschlag für die nächste Finanzperiode als Einnahmen bezw. als Ausgaben einzustellen. Die Verwendung von Ueberschüssen zur Bildung von Steuerausgleichs-, Betriebs- und Reservefonds ist jedoch zulässig.

V. Die Beschlüsse der Steuersynoden bedürfen der Königlichen Genehmigung. Ihr Vollzug obliegt der kirchlichen Oberbehörde, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

Art. 5.

I. Das Erträgnis der Kirchensteuer fließt in eine allgemeine Kirchenkasse. Diese untersteht der gleichen Verwaltung und Aufsicht wie im rechtsrheinischen Bayern die allgemeine Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesf. d. Rh., und wie in der Pfalz die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse der Pfalz.

II. Die Rechnungen der allgemeinen Kirchenkasse nebst Belegen sind der Steuersynode bei ihrem jeweiligen Zusammentritt zur Prüfung und Anerkennung oder Geltendmachung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

III. Dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind alljährlich Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse, auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen.

Art. 6.

I. Ueber den Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke verfügt die kirchliche Oberbehörde.

II. Für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 1—5 bezeichneten Zwecke dürfen Aufwendungen aus dem Dispositionsfonds nur in außerordentlichen, unvorhergesehenen und dringlichen Fällen gemacht werden.

Art. 7.

I. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses, die im Gebiet des Königreichs r. d. Rh., bezw. im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Der Veranlagung steht die vormerkungsweise Veranlagung gleich.

II. Soweit nach der Staatssteuergesetzgebung die Steuerveranlagung mehrerer Personen einheitlich erfolgt und diese nicht sämtlich kirchensteuerpflichtig sind, ist nur der Anteil der Kirchensteuerpflichtigen an der Staatssteuer zur Kirchensteuer heranzuziehen. Solange nicht ein anderes nachgewiesen oder von Amts wegen festgestellt wird, sind gleichheitliche Anteile anzunehmen.

III. Die Staatsregierung kann in Bezug auf Steuerpflichtige und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staaten oder der Besteuerung auch durch nichtbayerische öffentliche Kirchengesellschaften unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Heranziehung zur Kirchensteuer treffen. Die Staatsregierung kann ferner gegen Ausländer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfahren, wenn deren Heimatstaat bayerische Staatsangehörige ungünstiger behandelt als seine Staatsangehörigen oder sie zu Steuern in Fällen heranzieht, in denen dies für Angehörige jenes Staates in Bayern nicht vorgesehen ist.

IV. Angehörige eines außerdeutschen Staates, in dem nach Bekanntmachung der beteiligten bayerischen Staatsministerien die Gegenseitigkeit verbürgt ist, können die Bezahlung von Kirchensteuern ablehnen, wenn für sie an dem Ort, wo sie ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, oder in dessen nächster Nachbarschaft besondere, nicht von den protestantischen Kirchen Bayerns eingerichtete gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen.

V. Ergibt sich eine Aenderung in der Kirchensteuerpflicht aus einem Umstand, der nicht zugleich eine Aenderung der Staatssteuerpflicht zur Folge hat, so wird diese Aenderung mit dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.

Art. 8.

I. Die Kirchensteuer wird in der Form eines gleichmäßigen prozentualen Zuschlags zu den jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern erhoben.

II. Sie darf zehn vom Hundert der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

Art. 9.

I. Die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt durch die Rentämter. Die sämtlichen Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden, sowie die Steuerpflichtigen sind gehalten hiebei nach Maßgabe der ergehenden Vollzugsvorschriften mitzuwirken. Insbesondere hat jeder Steuerpflichtige auf Verlangen für sich und die von ihm vertretenen Pflichtigen eine Bekenntniserklärung abzugeben.

II. Die auf die Veranlagung der Kirchensteuer erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 10.

I. Die Kirchensteuer wird mit den direkten Staatssteuern und nach den gleichen Vorschriften wie diese eingehoben und beigetrieben.

II. Im Falle einer nur teilweisen Einbringung mehrerer von einem Pflichtigen geschuldeter Gefälle sind die Staatsgefälle und Kreisumlagen vor der Kirchensteuer zu decken.

III. Ein Nachlaß oder eine Niederschlagung der Staatssteuern hat zugleich den Nachlaß oder die Niederschlagung der Kirchensteuer zur Folge.

IV. Für die Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuer werden drei vom Hundert der vereinnahmten Beträge für die Staatskasse abgezogen. In der Pfalz wird der dritte Teil dieser Vergütung den Steuereinnehmern für die Einhebung und Ablieferung der Kirchensteuer überwiesen.

V. Bei Veranlagung, Einhebung oder Ablieferung der Kirchensteuer haftet der Staat lediglich für Verletzung der Amtspflicht von seiten seiner Beamten (Art. 60 und 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Art. 11.

I. Streitigkeiten über die Berechnung des Kirchensteueranteils (Art. 7 Abs. II) werden nach Maßgabe der Vorschriften der Staatssteuergesetze über das Rechtsmittelverfahren gegen die rentamtliche Einsteuerung erledigt.

II. Im übrigen werden Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kirchensteuern dem Verwaltungsstreitverfahren nach Art. 10 Ziff. 13 des Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetzes überwiesen, wobei zur Entscheidung in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde zuständig ist, in welcher die Steuerpflicht zu erfüllen wäre.

Art. 12.

I. Der Hinterziehung macht sich schuldig,

1. wer der vom Rentamt an ihn gerichteten besonderen Aufforderung zur Abgabe einer Erkenntniserklärung nicht rechtrechtzeitig nachkommt;
2. wer in Bezug auf seine Veranlagung oder die Veranlagung eines von ihm vertretenen Pflichtigen in der Bekenntniserklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder bei Begründung und

Verhandlung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung der zu veranlagenden Kirchensteuer zu führen geeignet sind.

Die Hinterziehung wird mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrag der Jahreskirchensteuer belegt, deren Verkürzung unternommen wurde. Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 5 bis zu 2000 Mk. zu erkennen.

II. Ist als nachgewiesen anzunehmen, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist eine Ordnungsstrafe bis zu 200 Mk. auszusprechen.

III. Werden die unterlassenen unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor Erstattung einer Anzeige oder vor der Vornahme einer amtlichen Handlung zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem Rentamt nachgebracht, berichtigt oder ergänzt, so unterbleibt die Bestrafung.

IV. Wegen der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung finden die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar ist, wenn aufseiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt.

V. Die Einhebung der Kirchensteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

VI. Bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Abs. I und II richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung.

VII. Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. I, Art. 88 Abs. I, 89 Absatz I bis III und Abs. V, Art. 90, 91 und 92 Abs. II des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter zu treten haben.

VIII. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Abs. I und II verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Die erkannten Strafen fließen der allgemeinen Kirchenkasse zu.

Art. 13.

Die Vorschriften der Art. 124 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auch auf die Verjährung rückständiger Kirchensteuern und auf die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Kirchensteuern Anwendung.

Art. 14.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Entschließung bestimmt. Er kann gesondert für jede der beiden Landeskirchen festgesetzt werden.

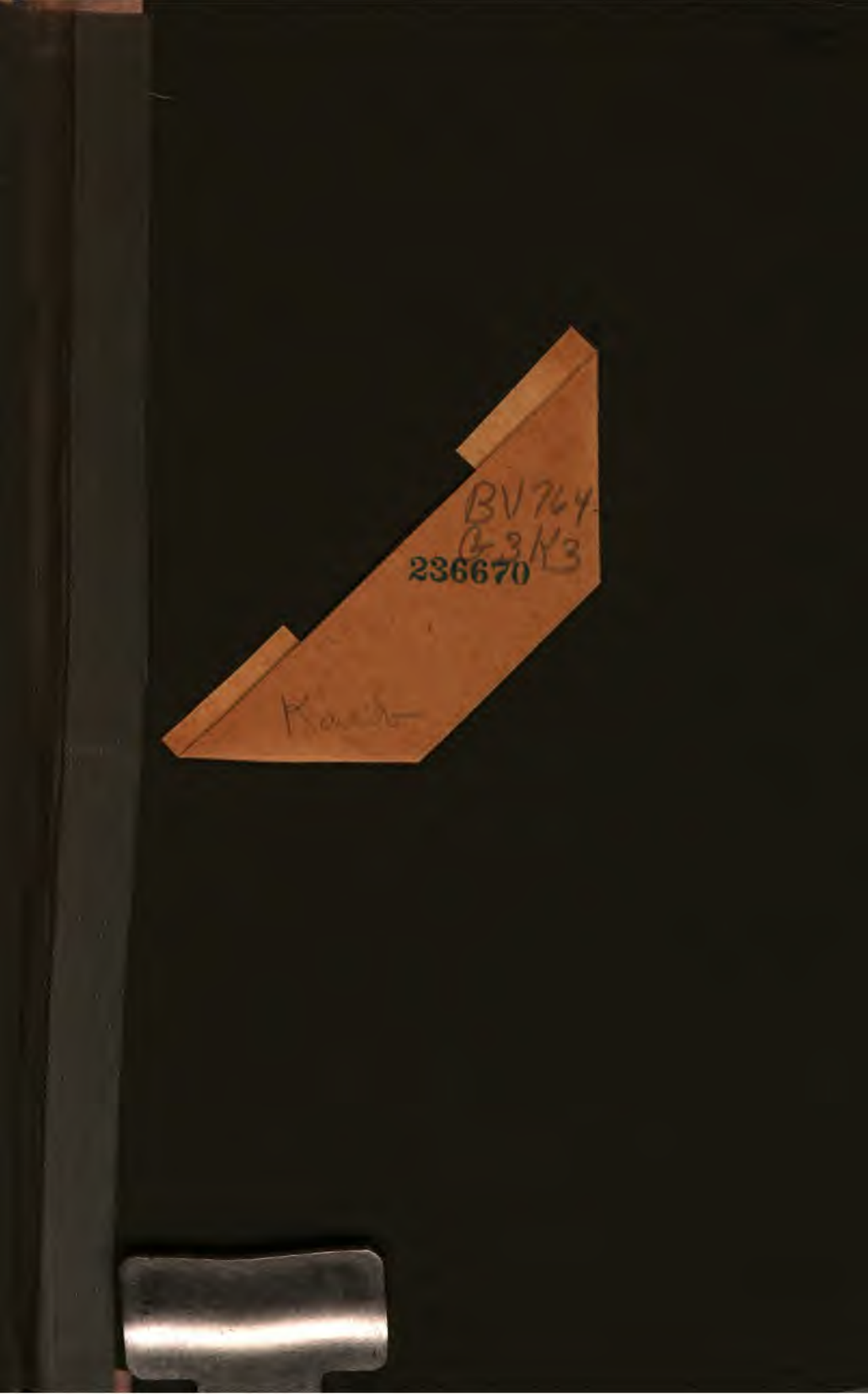
BV764
.G3K3
236670